

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der
Parlamentarischen Versammlung des Europarates

4. Sitzungswoche 2025 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 29. September bis 3. Oktober 2025 in Straßburg, Frankreich

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Teilnehmende Delegationsmitglieder	2
2 Tagesordnung der Sitzungswoche	3
3 Schwerpunkte der Sitzungswoche	6
3.1 Überblick	6
3.2 Ausgewählte Debatten und Ansprachen	8
4 Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen	15
5 Reden der Delegationsmitglieder	78

1 Teilnehmende Delegationsmitglieder

Die 4. Sitzungswoche 2025 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) fand vom 29. September bis 3. Oktober 2025 in Straßburg statt. Folgende Delegationsmitglieder nahmen an der Sitzungswoche teil:

Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU), Delegationsleiter

Abgeordnete **Birgit Bessin** (AfD)

Abgeordneter **Jürgen Coße** (SPD)

Abgeordnete **Nancy Faeser** (SPD)

Abgeordnete **Dr. Inge Gräble** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Jürgen Hardt** (CDU/CSU)

Abgeordnete **Gabriela Heinrich** (SPD), stellvertretende Delegationsleiterin

Abgeordneter **Julian Joswig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abgeordneter **Dr. Malte Kaufmann** (AfD)

Abgeordnete **Martina Kempf** (AfD)

Abgeordnete **Dr. Franziska Kersten** (SPD)

Abgeordneter **Achim Köhler** (AfD)

Abgeordneter **Pierre Lamely** (AfD)

Abgeordnete **Patricia Lips** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Max Lucks** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abgeordneter **Carl-Philipp Sassenrath** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD)

Abgeordnete **Awet Tesfaiesus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abgeordnete **Derya Türk Nachbaur** (SPD)

Abgeordneter **Siegfried Walch** (CDU/CSU)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2 Tagesordnung der Sitzungswoche

Montag, 29. September 2025

1. Eröffnung der Sitzungswoche

- 1.1. Ansprache des Präsidenten der Versammlung
- 1.2. Prüfung der Beglaubigungsschreiben
- 1.3. Wahl eines Vizepräsidenten der Versammlung für Albanien
- 1.4. Ernennung der Mitglieder in den Ausschüssen
- 1.5. Anträge auf Debatten
 - 1.5.1. Aktualitätsdebatte: „Politische Krise in Serbien“
 - 1.5.2. Dringlichkeitsdebatte: „Berichterstattung aus Gaza: dringender Appell zum Schutz des Lebens von Journalisten und zur Unterstützung ihrer Arbeit“
 - 1.5.3. Dringlichkeitsdebatte: „Entwurf eines Übereinkommens zur Einrichtung einer internationalen Schadenskommission für die Ukraine“
 - 1.5.4. Dringlichkeitsdebatte: „Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und inklusiver Dialog in der Türkei“
 - 1.5.5. Aktualitätsdebatte: „Russland: neue Bedrohungen für die europäischen Demokratien“
 - 1.5.6. Dringlichkeitsdebatte: „Die vorsätzlichen Angriffe Israels auf die humanitäre Flotte Global Sumud auf dem Weg nach Gaza“
 - 1.5.7. Dringlichkeitsdebatte: „Dringender Aufruf zur Beendigung der verheerenden humanitären Katastrophe in Gaza“
 - 1.5.8. Dringlichkeitsdebatte: „Wahrung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Georgien“
 - 1.5.9. Dringlichkeitsdebatte: „Dringender Aufruf, der verheerenden humanitären Katastrophe und der Ermordung von Journalisten in Gaza ein Ende zu setzen“

2. Tätigkeitsbericht

- 2.1. Fortschrittsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses
Berichterstatter des Präsidiums: Zsolt Németh (Ungarn, ECPA)
- 2.2. Beobachtung der Präsidentschaftswahlen in Polen (18. Mai und 1. Juni 2025)
Berichterstatter des Präsidiums: Iulian Bulai (Rumänien, ALDE)

3. Verleihung Preiszeremonie

- 3.1. Václav-Havel-Preis für Menschenrechte

4. Debatte (Fortsetzung)

- 4.1. Fortschrittsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses
- 4.2. Beobachtung der Präsidentschaftswahlen in Polen (18. Mai und 1. Juni 2025)

Dienstag, 30. September 2025

5. Wahl der Generalsekretärin der Parlamentarischen Versammlung
6. Fragestunde: Herrn Alain Berset, Generalsekretär des Europarates
7. Aktualitätsdebatte: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und inklusiver Dialog in der Türkei
8. Ansprache des Ministerpräsidenten der Republik Armenien Herrn Nikol Paschinjan
9. Ansprache des Ministerkomitees: Herr Ian Borg, stellvertretender Premierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten und Tourismus von Malta, Präsident des Ministerkomitees

10. Debatte

10.1. Die Parlamentarische Versammlung sollte Kasachstan dabei unterstützen, seine demokratischen Reformen fortzusetzen.

Berichterstatter des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Herr Zsolt Németh (Ungarn, ECPA)

Erklärung von Herr Maulen Ashimbayev, Vorsitzender des Senats von Kasachstan

10.2. Die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten Ungarns gegenüber dem Europarat

Berichterstatter des Monitoringausschusses: Herr Eerik-Niiles Kross (Estland, ALDE)

Berichterstatter des Monitoringausschusses: Herr George Papandreu (Griechenland, SOC)

Mittwoch, 1. Oktober 2025

11. Aktualitätsdebatte: Politische Krise in Serbien

12. Debatte: Journalisten sind wichtig: Die Notwendigkeit, die Bemühungen zur Befreiung der von der Russischen Föderation gefangengehaltenen ukrainischen Journalisten zu verstärken

Berichterstatterin des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Frau Yevheniia Kravchuk (Ukraine, ALDE)

Berichterstatterin des stellungnehmenden Ausschusses für Rechtsfragen und Menschenrechte: Frau Nadejda Iordanova (Bulgarien, NR)

13. Ansprache Ihrer Exzellenz Frau Myriam Spiteri Debono, Präsidentin von Malta

14. Debatte: Jugendbewegungen für Demokratie

Berichterstatterin des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Frau Yevheniia Kravchuk (Ukraine, ALDE)

Erklärung von Herrn Clifton Grima, Minister für Bildung, Sport, Jugend, Forschung und Innovation von Malta

15. Dringlichkeitsdebatte: Entwurf eines Übereinkommens zur Einrichtung einer internationalen Schadenskommission für die Ukraine

Berichterstatter des Ausschusses für Rechtsfragen und Menschenrechte: Lord Richard Keen (Vereinigtes Königreich, ECPA)

16. Debatte: Monitoring-Dialog mit Bulgarien

Berichterstatterin des Monitoringausschusses: Frau Deborah Bergamini (Italien, EPP/CD)

Berichterstatterin des Monitoringausschusses: Herr Yves Cruchten (Luxemburg, SOC)

17. Debatte: Russische demokratische Kräfte

Berichterstatter des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Herr Eerik-Niiles Kross (Estland, ALDE)

Donnerstag, 2. Oktober 2025

18. Dringlichkeitsdebatten

18.1. Russland: neue Bedrohungen für die europäischen Demokratien

Berichterstatter des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Iulian Bulai (Rumänien, ALDE)

18.2. Dringender Aufruf, der verheerenden humanitären Katastrophe und der Ermordung von Journalisten in Gaza ein Ende zu setzen

Berichterstatter des Ausschusses für Migration, Flüchtlingen und Vertriebenen: Lord Michael German (Vereinigtes Königreich, ALDE)

18.3. Die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Georgien aufrechterhalten

Berichterstatterin des Monitoringausschusses: Frau Edite Estrela (Portugal, SOC)

Berichterstatterin des Monitoringausschusses: Frau Sabina Cudic (Bosnien und Herzegowina, ALDE)

19. Debatte**19.1. Politische Parteien und Demokratie**

Berichterstatterin des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Frau Ingjerd Schie Schou (Norwegen, EPP/CD)

19.2. Entwurf eines Übereinkommens des Europarates über die Koproduktion audiovisueller Werke in Form von Serien

Berichterstatterin des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Frau Valentina Grippo (Italien, ALDE)

20. Gemeinsame Debatte**20.1. Analyse und Leitlinien zur Gewährleistung des Rechts auf Wohnen**

Berichterstatterin des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Aurora Florida (Italien, SOC)

Berichterstatter der Stellungnahme des Ausschusses für Migration, Flüchtlingen und Vertriebenen: Herr Paul Galles (Luxemburg, EPP/CD)

20.2. Förderung einer universellen Gesundheitsversorgung

Berichterstatter des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Herr Stephan Schennach (Österreich, SOC)

Freitag, 3. Oktober 2025**21. Debatte****21.1. Künstliche Intelligenz und Migration**

Berichterstatter des Ausschusses für Migration, Flüchtlingen und Vertriebenen: Herr Petri Honkonen (Finnland, ALDE)

21.2. Sexuelle Gewalt gegen Männer und Jungen

Berichterstatter des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Herr Edmunds Cepuritis (Lettland, SOC)

21.3. Sicherstellen, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung frei reisen können, um ihre Arbeit auszuüben

Berichterstatter des Ausschusses für Regeln, Ethik und Immunitäten: Herr Sergiy Vlasenko (Ukraine, EPP/CD)

22. Freie Debatte**23. Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)****24. Schließung der Tagung**

3 Schwerpunkte der Sitzungswoche

3.1 Überblick

Unter der Leitung von Knut Abraham (CDU/CSU) nahmen 20 Abgeordnete an der vierten Sitzungswoche der PVER im Jahr 2025 teil. Mit Ausnahme der Fraktion Die Linke waren Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen anwesend.

Zu Beginn der Sitzungswoche wurde die **Generalsekretärin der PVER**, Frau Despina Chatzivassiliou, mit 177 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen wiedergewählt. Sie war die einzige Kandidatin für das Amt und ihre Kandidatur wurde von allen Vorsitzenden der politischen Gruppen in der PVER unterstützt. Ihre fünfjährige Amtszeit beginnt am 1. März 2026. Des Weiteren wurde die ehemalige albanische Außenministerin, Olta Xhaçka, zu einer von neunzehn **Vizepräsidenten** der PVER gewählt.

In der Debatte über den Fortschrittsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses diskutierte die Versammlung unter anderem über die Liste der Richterwahl für Ungarn. Der Richterwahlausschuss hatte die vorgeschlagene Liste der ungarischen Richter aufgrund des nationalen Auswahlverfahrens zurückgewiesen. Berichterstatter Zsolth Némth (Ungarn, ECPA) sah darin eine „Überpolitisierung“ des Ausschusses.

Des Weiteren beschloss die Versammlung eine **Plattform für den Dialog mit im Exil lebenden russischen demokratischen Kräften** in der PVER einzurichten. Die Plattform stellt das erste formalisierte Austauschformat mit russischen Exilkräften in einer internationalen Organisation dar. Sie soll den Austausch strukturieren und laut PVER-Entschießung die Fähigkeit der russischen demokratischen Kräfte stärken, „einen nachhaltigen demokratischen Wandel in Russland sowie einen dauerhaften und gerechten Frieden in der Ukraine zu erreichen“. Die Teilnehmer der Plattform können an Ausschuss-, Unterausschuss- und Netzwerksitzungen der PVER teilnehmen. Sie sollen Personen von „höchsten moralischen Ansprüchen“ sein und im Exil leben. Darüber hinaus definiert die Entschließung mehrere Kriterien für die Teilnehmer, wie zum Beispiel erwiesener öffentlicher Widerstand gegen Putins Regime, das Teilen der Werte des Europarates und die bedingungslose Anerkennung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Ukraine, Moldaus, Georgiens und anderer Staaten. Die Teilnehmer werden erst auf Vorschlag des PVER-Präsidenten vom Präsidium ausgewählt. Im Gegensatz zu den belarussischen demokratischen Kräften, die seit Januar 2024 eine Plattform in der PVER haben, fehle der russischen Exilopposition eine einheitliche politische Struktur.

Die PVER nahm einstimmig eine Stellungnahme über den Konventionsentwurf zur **Einrichtung einer internationalen Schadenskommission für die Ukraine** an. Die Kommission soll die im Schadensregister des Europarates registrierten Entschädigungsansprüche von Opfern des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine prüfen und die Höhe der Entschädigung festlegen. Im Schadensregister werden seit Mai 2023 Schäden und Verluste an privatem und öffentlichem Eigentum sowie Personenschäden erfasst, die seit dem 24. Februar 2022 durch Russland in der Ukraine erfolgt sind. Es ist geplant, dass das Ministerkomitee die Konvention am 16. Dezember 2025 unterzeichnet. Ein Gesetzgebungsentwurf zur Ratifikation der Konvention durch den Bundestag erfolgt im Anschluss daran. Die PVER forderte, die Russische Föderation müsse jeden entstandenen Schaden, Verlust oder Verletzung vollständig entschädigen. Ohne die Entschädigung der Opfer des Aggressionskriegs könne es keine vollständige Gerechtigkeit und Rechenschaft geben. Die Schadenskommission zeige die Fähigkeit des Europarates, die Lücken bei der internationalen Antwort auf den Aggressionskrieg zu schließen.

Die Versammlung diskutierte auch über die **neuen Bedrohungen der europäischen Demokratien durch Russland**, wie zum Beispiel Drohnenflüge, Cyberattacken oder Desinformation. Die Versammlung forderte die Mitgliedstaaten auf, ihre Fähigkeiten zur Abschreckung, Bereitschaft und Resilienz zu stärken, um Russlands „Strategie der Destabilisierung“ der europäischen Demokratien entgegenzuwirken. Die Entschließung forderte eine uneingeschränkte und geeinte Unterstützung der Ukraine, ein umfassendes System der Rechenschaftspflicht für russische Verbrechen, stärkere Sanktionen sowie weitere diplomatische Anstrengungen zur Isolierung Russlands.

Neben einer Aktualitätsdebatte über die **politische Krise in Serbien** diskutierte die Versammlung über die Aufrechterhaltung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in **Georgien**. Die PVER forderte die georgischen Behörden auf, die Erosion der Demokratie sofort zu beenden und verurteilte die politisch motivierten Verfolgungen von Oppositionellen, Journalisten und Nichtregierungsorganisationen. Mehrere kürzlich verabschiedete Gesetze hätten verheerende Auswirkungen auf die georgische Zivilgesellschaft. Die georgische Delegation hatte ihren Rückzug aus der PVER im Januar 2025 verkündet, nachdem die PVER ihre Teilnahmerechte einschränken wollte.

Auf Antrag des Abgeordneten Max Lucks (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und 24 weiterer PVER-Delegierter diskutierte die Versammlung über die Lage in der **Türkei**. Der Berichterstatter Stefan Schennach (Österreich, SOC) stellte fest, die Türkei verlasse zunehmend den Boden der Demokratie und Rechtstaatlichkeit. Dies sei „extrem besorgniserregend“.

Während die PVER beschloss, das regelmäßige Monitoringverfahren für **Bulgarien** zu beenden, zeigte sie sich über den „mangelnden Fortschritt“ bei der Demokratie, den Menschenrechten und der Rechtstaatlichkeit in **Ungarn** „ernsthaft besorgt“. Die Versammlung konstatierte in einigen Bereichen, wie zum Beispiel beim Pluralismus der Medien, der Gewaltenkontrolle, der Zivilgesellschaft und dem Wahlrecht, Verschlechterungen. Ungarn befindet sich seit 2022 im regelmäßigen Monitoringprozess der PVER.

Des Weiteren diskutierte die PVER über ihre Beziehungen zu **Kasachstan**. Die Zusammenarbeit mit Kasachstan als möglichem Stabilitätsfaktor in der Region sei eine strategische und politische Chance. Die PVER beschloss, Kasachstan auf seinem Weg der demokratischen Transformation weiter zu unterstützen. Der Präsident des kasachischen Senats, Maulen Aschimbajew, versicherte den Delegierten, Kasachstan verfolge „entschlossen und unumkehrbar“ den Weg der demokratischen Transformation. Das kasachische Parlament sei bereit, sein Engagement im Europarat und in der PVER zu vertiefen. Kasachstan und die PVER unterzeichneten 2004 ein Kooperationsabkommen. Anlässlich der Debatte erneuerten der PVER-Präsident und der kasachische Senatspräsident ihre Absicht, die interparlamentarische Kooperation sowie den institutionellen und politischen Dialog zwischen der PVER und Kasachstan zu vertiefen und auf Basis der gemeinsamen Werte voranzuschreiten.

Der **armenische Premierminister**, Nikol Paschinjan, betonte die Bereitschaft Armeniens, die Demokratie zu schützen, Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen und das im August in Washington unterzeichnete Friedensabkommen zwischen Aserbaidschan und Armenien umzusetzen. Der Europarat helfe Armenien den Weg zur Demokratie zu finden, was angesichts von Bedrohungen, wie Cyberangriffen und Desinformation, immer schwieriger werde.

Neben dem stellvertretenden Premierminister von **Malta**, Ian Borg, sprach Maltas Präsidentin, Myriam Spiteri Debono, zu den Delegierten. Sie wies in ihrer Rede auch auf die Herausforderungen für den Europarat hin. Die erreichten Rechte seien nicht automatisch gegeben. Angesichts des anstehenden 75-jährigen Jubiläums der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im November 2025 rief sie die Mitgliedstaaten zu einem erneuten Bekenntnis zu den Kernwerten des Europarates auf. Sie betonte Maltas Fortschritte bei der Geschlechtergleichheit, der Stärkung der Frauen und der Partizipation der Jugend.

In einer Debatte über **Jugendbewegungen** wies die PVER auf deren Rolle beim Schutz und der Weiterentwicklung von Demokratie hin. Die Mitgliedstaaten des Europarates sollten Jugendorganisationen finanziell unterstützen, Jugendrechte schützen und Hindernisse für Jugendteilhabe abbauen. Des Weiteren beschloss die PVER, die Teilnahme von jungen Menschen in ihrer eigenen Arbeit zu stärken. In einer weiteren Entschließung weist die Versammlung auf die zentrale Verantwortung von **Parteien** für die Demokratie hin. Aus Sicht der Versammlung seien Parteien der Eckpfeiler von repräsentativer Demokratie. Die Entschließung verweist auch auf die Herausforderungen für Parteien, wie zum Beispiel abnehmende Mitgliederzahlen oder der Verlust öffentlichen Vertrauens. Sie empfiehlt den Parteien Reformen, um sie repräsentativer zu machen und die Erwartungen der Bürger wieder stärker zu erfüllen.

Der **Václav Havel-Menschenrechtspreis** wurde an den ukrainischen Journalisten und Menschenrechtler, Maksym Butkewytsch verliehen. Butkewytsch wurde zu 13 Jahren Gefängnis in Russland verurteilt und kam nach zwei Jahren in russischer Kriegsgefangenschaft bei einem Gefangenaustausch frei. Neben ihm waren die georgische Journalistin, Msia Amaghlobeli, und der aserbaidchanische Journalist, Ulvi Hasanli, nominiert. PVER-Präsident Rousopoulos wies auf die Bedeutung des Journalismus hin. „Ohne das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie freie, unabhängige und pluralistische Medien, gibt es keine echte Demokratie“, so Rousopoulos. In einer Entschließung forderte die PVER die sofortige **Freilassung aller ukrainischen Journalisten** aus der russischen Gefangenschaft. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine sei auch ein Krieg gegen die Wahrheit, so die Berichterstatterin Yevheniia Kravchuk (Ukraine, ALDE). Journalisten, die in bewaffneten Konflikten berichten, gelten als Zivilisten und stünden daher unter dem Schutz des humanitären Völkerrechts, so die Entschließung. In Erinnerung an die Korrespondenten und Journalisten im Krieg, die häufig ihr Leben riskieren oder verlieren, um das Recht auf Information zu verteidigen, wurde ein jährlicher Gedenktag eingerichtet. Der Gedenktag „Victory for Viktoria“ wurde nach der ukrainischen 27-jährigen Journalistin Viktoria Roshchayna, die in russischer Gefangenschaft starb, benannt.

Ebenso forderte die PVER in einer Dringlichkeitsdebatte den Schutz von **Journalistinnen und Journalisten sowie der Zivilbevölkerung in Gaza**. Die Versammlung erinnerte an die besonders hohe Zahl von getöteten oder verletzten Journalisten in Gaza und mahnte einen sicheren und ungehinderten Zugang für Journalisten an. Die schwere humanitäre Krise in Gaza, die sich täglich verschärfe, müsse dringend beendet werden. Gemäß der Entschließung stelle die bewusste Behinderung humanitärer Hilfe einen gravierenden Bruch des internationalen Rechts dar. Zudem sei „das vorsätzliche Zielen“ auf Zivilpersonen und die allgemeine Zerstörung ziviler Infrastruktur nicht mit dem Recht auf Selbstverteidigung zu rechtfertigen.

Abgeordnete Franziska Kersten (SPD) reichte eine **schriftliche Erklärung** zum Stopp der Zerstörung von Verhütungsmitteln ein. Schriftliche Erklärungen, die von mindestens 20 Delegierten aus vier nationalen Delegationen und zwei Fraktionen unterschrieben werden, werden auf der PVER-Webseite veröffentlicht. Sie sind zwar bindend für die Unterzeichner, jedoch nicht für die PVER. Mehrere Abgeordnete reichten in der Sitzungswoche **Anträge für Entschließungen** ein. Anträge für Entschließungen müssen von mindestens zwanzig Delegierten aus fünf nationalen Delegationen unterstützt werden, damit das Präsidium der Versammlung anschließend darüber entscheidet, ob ein Ausschuss mit dem Antrag befasst wird. Abgeordneter Achim Köhler (AfD) reichte einen Antrag für eine Entschließung über die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Minderheiten in Syrien ein. Auch Abgeordneter Max Lucks (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) reichte einen Antrag für eine Entschließung zum politischen Prozess und demokratischen Wiederaufbau in Syrien ein. Abgeordnete Birgit Bessin (AfD) übermittelte einen Antrag für eine Entschließung der PVER über die Bekämpfung der steigenden sexuellen und häuslichen Gewalt gegen Kinder und Frauen in Europa. Abgeordneter Malte Kaufmann (AfD) reichte einen Antrag zur Einstufung der Antifa als terroristische Organisation sowie der Kandidatur von Bürgern bei Wahlen ohne vorherige Prüfung durch einen Wahlausschuss in Deutschland ein.

Dem ehemaligen Abgeordneten Axel Schäfer (SPD) wurde die Ehrenmitgliedschaft und -medaille der PVER verliehen.

Des Weiteren nahm die Versammlung Beschlüsse zur sexuellen Gewalt gegenüber Männern und Jungen, der Nutzung von Künstlicher Intelligenz bei Fragen der Migration, zum Recht auf angemessenen Wohnraum, zum universellen Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen sowie der Reisefreiheit von PVER-Delegierten an. Nähere Informationen über die Sitzungswoche, wie zum Beispiel das Plenarprotokoll oder angenommene Beschlüsse, sind unter <https://pace.coe.int/en/pages/session-202510> verfügbar.

3.2 Ausgewählte Debatten und Ansprachen

Aktualitätsdebatte „Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und inklusiver Dialog in der Türkei“

Berichterstatter **Stefan Schennach** (Österreich, SOC) bezeichnete die Lage in der Türkei als „besorgniserregend“. Die Türkei verliere „zunehmend den Boden der Rechtsstaatlichkeit, den Boden der Demokratie“. Er sprach über die Inhaftierung gewählter Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, darunter in Istanbul (Ekrem İmamoğlu), Ankara, Antalya und Adana, sowie über Verfahren gegen weitere Amtsträger, die regelmäßig mit pauschalen Korruptions- oder Beleidigungsvorwürfen begründet würden. Die türkische Justiz werde als „Instrument der Einschüchterung“ eingesetzt, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Osman Kavalı und Selahattin Demirtaş blieben unbeachtet. Der Rechtsstaat sei „nur mehr ein Zerrbild“.

Abgeordneter **Max Lucks** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärte, die Türkei erlebe eine beispiellose Erosion demokratischer Standards. Er sprach über den Jugenddelegierten des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates der Türkei, Enes Hocaoğlu, der nach einer kritischen Rede im Kongress zur Demokratieentwicklung inhaftiert worden sei. Europa müsse seine Türkei-Politik an Rechtsstaatsprinzipien ausrichten und nicht an migrations- und sicherheitspolitischen Erwägungen.

Abgeordneter **Pierre Lamely** (AfD) entgegnete, man dürfe „nicht mit dem Finger nach Ankara zeigen“ und sprach von „Defiziten von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mitten in Europa“, etwa in Frankreich, Rumänien und Deutschland. So sei in Deutschland der AfD-Politiker Joachim Paul von einer Bürgermeisterwahl ausgeschlossen worden, staatliche Stellen würden mit „linksextremen Vereinen“ zusammenarbeiten und auch bei der Richterwahlwahl für das Bundesverfassungsgericht sei „eine politische Aktivistin“ gewählt worden, „die offen ein AfD-Verbot fordere“ und daher nicht unbefangen entscheiden könne.

Abgeordnete **Derya Türk-Nachbaur** (SPD) bezeichnete Lamelys Äußerungen als „Fake-News eines rechtsextremen Kollegen aus Deutschland“ und wies sie entschieden zurück. Die deutsche Justiz sei unabhängig und rechtsstaatlich. In der Türkei werde die Unschuldsvermutung systematisch ausgehebelt. Die Justiz sei „zur Waffe

gegen die Opposition verkommen“. Sie kritisierte die vielen Verfahren gegen Oppositionspolitiker, insbesondere gegen die Republikanische Volkspartei CHP. Wer angesichts dieser Entwicklung schweige, mache sich „mitschuldig am Zerfall rechtsstaatlicher Prinzipien vor unserer Haustür“.

Aus der türkischen Delegation wurden unterschiedliche Bewertungen vorgetragen. Vertreter der türkischen Regierungspartei AKP betonten, alle türkischen Bürgerinnen und Bürger seien dem gleichen Recht unterworfen, und verwiesen auf Reforminitiativen, wie etwa die Einrichtung eines neuen Parlamentskomitees für nationale Solidarität, Brüderlichkeit und Demokratie. Türkische Delegierte der Oppositionsparteien hingegen beschrieben den Verlust rechtsstaatlicher Strukturen und demokratischer Freiheiten in ihrem Land. Des Weiteren würdigten sie den Mut türkischer Bürgerinnen und Bürger, trotz Repressionen für Freiheit und Gerechtigkeit einzutreten.

Die Wortmeldungen der Fraktionen SOC, UEL, EPP/CD und ALDE zeichneten geschlossen ein kritisches Bild der Lage in der Türkei. Aus der ECPA-Fraktion kritisierte David Blencathra (Vereinigtes Königreich, ECPA) ebenfalls die Lage in der Türkei, während Abgeordneter **Pierre Lamely** (AfD) davon abwich. Zum Schluss der Debatte gab Lamely eine persönliche Erklärung ab, in der er die Aussage der Abgeordneten Derya Türk-Nachbaur (SPD), er sei ein Extremist, zurückwies.

Aktualitätsdebatte „Politische Krise in Serbien“

Die Berichterstatterin **Victoria Tiblom** (Schweden, ECPA) erinnerte an den Einsturz des Betondachs am Bahnhof Novi Sad am 1. November 2024, bei dem 16 Menschen starben. Der Vorfall habe landesweite Proteste ausgelöst, die bis heute andauerten. Seit ihrer Ernennung zur Ko-Berichterstatterin im Januar 2025 habe sie die sich verschlechternde Lage verfolgt und in mehreren Stellungnahmen allein oder gemeinsam mit ihrem ehemaligen Ko-Berichterstatter, dem ehemaligen Abgeordneten **Axel Schäfer** (SPD), darauf reagiert. So hätten sie etwa auf die aufgedeckte Überwachung von Journalisten durch staatliche Stellen, Einschränkungen von NGOs und die gewaltvollen Zusammenstöße zwischen Demonstrierenden und Sicherheitskräften in mehreren Städten reagiert. Seit November 2024 gebe es eine klare Eskalation der Massenproteste. Sie verurteile jegliche Form von Gewalt und forderte die serbischen Behörden auf, „unverzüglich den übermäßigen Einsatz von Gewalt zu beenden“ sowie „schnelle, unabhängige und wirksame Untersuchungen aller Gewaltvorfälle sicherzustellen“. Die Demonstrierenden forderten inzwischen Neuwahlen. Sie hoffe, dass es bald möglich sein werde, Serbien zu besuchen und einen neuen Monitoringbericht abzuschließen.

Auch **Pierre Fassino** (Italien, SOC) sprach über die landesweiten Proteste, an denen inzwischen weite Teile der Bevölkerung beteiligt seien. Sie richteten sich gegen Korruption, ein repressives Regierungssystem und die Missachtung grundlegender Bürgerrechte durch die serbische Regierung und Präsident Vučić. Die Forderung nach neuen demokratischen Wahlen sei bislang nur mit polizeilicher Repression beantwortet worden. Er stellte die innenpolitische Krise in Serbien zudem in einen regionalen Kontext und erinnerte an den ungelösten Konflikt zwischen Serbien und Kosovo sowie ein Referendum der serbischen Minderheit in Bosnien Herzegowina, die die Stabilität des gesamten Westbalkans unterminierten. Der Europarat solle daher Initiativen entwickeln, um die serbischen Behörden zu einem Kurswechsel zu bewegen.

Pablo Hispán (Spanien, EPP/CD) schloss sich der kritischen Einschätzung an, wies jedoch auch auf Angriffe auf Parteibüros und Einschüchterungen von Amtsträgern hin. Serbien „stehe an einem Scheideweg“. Die Korruptionsbekämpfung müsse intensiviert werden. Es bestehe dringender Bedarf an einem breiten Dialog zwischen Regierung, Opposition und Zivilgesellschaft. Dialog sei immer die Lösung. Er verwies auch auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments, wonach Serbien Anti-Korruptionsreformen umsetzen und die Unabhängigkeit von Justiz und Staatsanwaltschaft stärken solle.

Elisabetta Gardini (Italien, ECPA) unterstrich die Bedeutung Serbiens und des Westbalkans für die europäische Stabilität. Sie warnte vor einer Erosion demokratischer Institutionen, wenn „politischer Streit in gegenseitige Delegitimierung umschlage, die Straße die Institutionen ersetze und Dissens in Gewalt münde“. Sie rief dazu auf, Polarisierung zu vermeiden und ebenfalls zum Dialog auf.

Lucia Plaváková (Slowakei, ALDE) zeichnete ein deutlich kritisches Bild von der innenpolitischen Lage in Serbien. Sie berichtete von schwerer Polizeigewalt gegen Demonstrierende, einschüchternden Maßnahmen gegen Studierende und Lehrkräfte, einem Gesetzesentwurf zur Kriminalisierung von Straßenblockaden sowie Fällen politischer Verfolgung. Die Entwicklung sei ein Test für Serbien, aber auch für Europa insgesamt, dass seine Stimme erheben müsse.

George Loucaides (Zypern, UEL) betonte die Legitimität der Proteste als Ausdruck von Sorge um demokratische Führung, Medienfreiheit und staatliche Rechenschaftspflicht. Er verurteilte jegliche Gewalt und Hass. Zugleich seien die Versammlungs- und Meinungsfreiheit sowie der Medienpluralismus als demokratische Grundpfeiler zu schützen. Besondere Aufmerksamkeit sei auf die Umsetzung der OSZE-Empfehlungen zu Wahlen, auf die Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und den Schutz kritischer Medien zu legen. Der Europarat solle Serbien als Partner auf dem Weg zu einer stärkeren Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mit Expertise unterstützen.

Die Debatte zeigte eine deutliche Spaltung innerhalb der serbischen Delegation. So verteidigte **Biljana Pantić Pilja** (Serbien, EPP/CD) etwa die Maßnahmen der Behörden und verwies auf „24.000 nicht genehmigte Versammlungen und über 12.000 willkürliche Blockaden“ in den letzten zehn Monaten sowie „150 verletzte Polizeibeamte“. Nirgendwo auf der Welt seien solche Blockaden erlaubt. Serbische Oppositionsabgeordnete schilderten dagegen ein anderes Bild. **Vladimir Đorđević**, (Serbien, ECPA) beispielsweise, warf Europa vor, ein autokratisches Regime zu unterstützen, das von westlichen Interessen geschützt werde, was die serbische Bevölkerung euroskeptischer denn je mache. Serbien sei eine „Autokratie mit einer europäischen Maske“.

Abgeordneter Carl-Phillip Sassenrath (Deutschland, CDU/CSU) warnte vor populistischen Tendenzen und mahnte, das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht „mit faktenfreier Rede“ zu verwechseln. Die serbische Demokratie werde herausgefordert. Man müsse zu gegenseitigem Respekt und Dialog zurückkehren und jegliche Gewalt beenden. Bedrohungen der Gewaltenteilung müssten angesprochen werden. Wesentliche Schritte vor den nächsten Parlamentswahlen seien eine Reform des Wählerverzeichnisses und der Medienaufsicht. Serbien müsse auch gegen hybride Einflüsse von außen geschützt werden. Serbien sei ein zentraler Akteur für die Stabilität auf dem Balkan. Europa trage damit enorme Verantwortung. In diesem Zusammenhang erinnerte er an das Dayton-Abkommen vor 30 Jahren als „Sieg der Diplomatie über Gewalt“. Er forderte das Ministerkomitee nach der überwältigenden Mehrheit der Versammlung für die Vollmitgliedschaft Kosovos auf, ebenfalls „politischen Mut“ zu zeigen.

Die Debatte war zeitweise von scharfer Rhetorik und deutlichen gegenseitigen Vorwürfen geprägt, mehrfach wurde gefordert Serbiens EU-Beitrittsperspektive stärker an Rechtsstaatlichkeit zu knüpfen. Auch die Bedeutung Serbiens für die Stabilität der westlichen Balkanstaaten und der ungelöste Konflikt mit Kosovo wurden wiederholt angesprochen. Verfahrenstechnisch kam es zu einer Kontroverse. Während der Vize-Präsident der Versammlung, Lord Don Touhig (Vereinigtes Königreich, SOC), die Rednerliste – wie mit dem PVER-Sekretariat vereinbart – schließen wollte, forderten mehrere Delegierte laut (unter anderem aus der ALDE- und EPP/CD-Fraktion) sowie die Berichterstatterin eine Verlängerung der Debatte. Die Debatte wurde nach einer kurzen Unterbrechung für wenige zusätzliche Beiträge fortgesetzt.

Dringlichkeitsdebatte „Entwurf eines Übereinkommens zur Einrichtung einer internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine“

Der Berichterstatter **Lord Richard Keen** (Vereinigtes Königreich, ECPA) beschrieb zunächst, dass das Ministerkomitee den Konventionsentwurf im Oktober 2025 verabschieden wolle und dieser am 16. Dezember 2025 in Den Haag zur Unterzeichnung vorgelegt werde. Der Text sei unter Beteiligung von über 50 Staaten, der Europäischen Union und des Europarates erarbeitet worden. Die internationale Schadensersatzkommission sei ein Teil des von der Versammlung wiederholt geforderten umfassenden Entschädigungsmechanismus für die Ukraine. Der Entschädigungsmechanismus bestehe des Weiteren aus dem Schadensregister, das seine Arbeit im Jahr 2024 aufgenommen habe, sowie einem geplanten Entschädigungsfonds. Bei der Schadensersatzkommission handele es sich um ein opferzentriertes und menschenrechtsbasiertes Instrument, welches Einzelpersonen die Geltendmachung von Ansprüchen ermögliche. Die Organisationsstruktur der Kommission gewährleiste Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, und gebe sowohl Russland als auch der Ukraine die Möglichkeit, sich unter bestimmten Bedingungen daran zu beteiligen. Kritisch merkte er an, dass die Finanzierung der Entschädigungen, die von der Kommission festgestellt werden, fehle. Zudem sei der zeitliche Anwendungsbereich auf Schäden ab Februar 2022 beschränkt, obwohl die russische Aggression bereits im Februar 2014 mit der Annexion der Krim begonnen habe. Ferner müsse das Verhältnis der Entscheidungen der Kommission zu Urteilen von internationalen Gerichten, wie zum Beispiel dem EGMR, geklärt werden. Lord Keen regte an, in der Präambel des Konventionsentwurfs auf die Satzung des Europarates und die Resolutionen der PVER hinzuweisen.

Die Sprecher der politischen Gruppen unterstützten den Entwurf einhellig. **Rian Vogels** (Niederlande, ALDE) betonte, Russland müsse zur Verantwortung gezogen werden. Sie appellierte an die Delegierten, ihre Regierungen dazu aufzufordern, den Konventionsentwurf zu unterzeichnen und zügig zu ratifizieren. Für die Funktionsfähig-

keit der Kommission bedürfe es der Ratifizierung durch fünfundzwanzig Länder. **Vladimir Vardanyan** (Armenien, EPP/CD) erklärte, der Entwurf sehe ein Verfahren vor, das Unabhängigkeit, Fairness und die Rechte der Parteien gewährleiste. Die Bedeutung der Initiative gehe über finanzielle Aspekte hinaus. Sie beziehe sich auf die Prinzipien, auf denen die Versammlung beruhe, nämlich Gerechtigkeit, Verantwortung und Rechtsstaatlichkeit. **Laura Castel** (Spanien, UEL) erklärte, ihre Fraktion unterstütze den Konventionsentwurf. Sie warnte jedoch davor, eingefrorene Vermögenswerte von Privatpersonen für Entschädigungszahlungen heranzuziehen. Dies verstoße gegen internationales Recht und schaffe möglicherweise einen „schlechten Präzedenzfall“, der von Regierungen gegen Aktivisten und NGOs in Zukunft genutzt werden könne. Zudem könnten ausländische Investitionen in Europa damit abgeschreckt werden. **Lord David Blencathra** (Vereinigtes Königreich, ECPA) warnte vor einer bürokratischen Struktur der Kommission, die schnelle Entschädigungszahlungen behindern könnte. Mehrere Redner, darunter **Tony Vaughan** (Vereinigtes Königreich, SOC), **Mariia Mezentseva-Fedorenko** (Ukraine, EPP/CD) und **Petri Honkonen** (Finnland, ALDE), sprachen sich für die Nutzung eingefrorener russischer Vermögenswerte zur Finanzierung der Entschädigungen aus. Mehrere niederländische Delegierte, unter anderem **Gala Veldhoen** (SOC), **Theo Bovens** (EPP/CD) und **Tekke Panman** (EPP/CD) betonten die breite politische Unterstützung in den Niederlanden, die Kommission dort anzusiedeln. Diese Absicht sei von den kommenden Parlamentswahlen in den Niederlanden Ende Oktober unabhängig. In seinem Schlusswort wies der Berichterstatter **Lord Richard Keen** (Vereinigtes Königreich, ECPA) auf Alexander den Großen hin. Dieser habe den Gordischen Knoten mit dem Schwert durchtrennt, anstatt ihn mühsam zu entwirren. Für ihn sei es an der Zeit internationales Recht mit rechtmäßigen Gegenmaßnahmen anzuwenden und das „Schwert der Gerechtigkeit“ zu führen.

Dringlichkeitsdebatte „Russland: neue Bedrohungen für die europäischen Demokratien“

Der Berichterstatter **Iulian Bulai** (Rumänien, ALDE) beschrieb das Ausmaß des russischen Angriffs auf die europäischen Demokratien als „beispiellos“. Neben der Intensivierung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verwies er auf vorsätzliche Luftraumverletzungen in Estland, Polen und Rumänien sowie auf eine beispiellose Intensivierung hybrider Kriegsführung. Dazu zählten gezielte Einmischungen bei den Wahlen in Rumänien und der Republik Moldau unter anderem durch Desinformation, Online-Manipulation und Einschüchterungsmaßnahmen. Russland instrumentalisieren zudem Migration, vertiefe bewusst gesellschaftliche Spaltungen in Europa, delegitimiere westliche Werte und schmiede Bündnisse mit autoritären Kräften. Er forderte einen gerechten und andauernden Frieden für die Ukraine, stärkere und besser koordinierte Sanktionen gegen Russland und eine stärkere Herausforderung des russischen Narrativs.

Die Fraktionssprecher vertraten weitgehend übereinstimmende Positionen. **Ingjerd Schie Schou** (Norwegen, EPP/CD) betonte die Vielfalt hybrider Bedrohungen und nannte konkret Drohnenvorfälle in Polen, Dänemark und Norwegen, Cyberangriffe und GPS-Störungen. In Lettland hätten russische Desinformationskampagnen zu einer Abkehr von der Istanbul-Konvention geführt. Die russische Schattenflotte untergrabe die Sanktionen und stelle gleichzeitig eine erhebliche Umweltgefahr dar. **Lord Richard Keen** (Vereinigtes Königreich, ECPA) stellte fest, Russland habe nach dem Verlust des sowjetischen Imperiums „keine legitime Rolle gefunden“. Russlands Haltung gegenüber Demokratie und Menschenrechten zeige sich auch an seinen autoritären Verbündeten: Belarus, Nordkorea, Iran; und seiner Zusammenarbeit mit China. Ein russischer Sieg in der Ukraine würde Europa in eine „neue, dunkle Epoche“ führen. Der Schutz der Ukraine sei daher gleichbedeutend mit dem Schutz der Demokratie und der Menschenwürde. **Eerik-Niiles Kross** (Estland, ALDE) forderte entschlossene Reaktionen statt bloßer Diskussionen über Resilienz und Entschließungen. **Piero Fassino** (Italien, SOC) warnte, Putins Ziel sei, die Ukraine zur bedingungslosen Kapitulation zu zwingen. Er forderte uneingeschränkte Unterstützung für die Ukraine. Auch **Ettore Antonio Licheri** (Italien, UEL) verurteilte den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und bezeichnete Russland als „freiheitsfeindliches Regime“. Russland versuche gezielt, den Zusammenhalt der europäischen Staaten zu untergraben, in dem es öffentliche Meinungen beeinflusse und gesellschaftliche Unzufriedenheiten ausnutze. Die Antwort könne jedoch nicht allein Aufrüstung sei. Hohe Militärausgaben zu Lasten von Gesundheit, Bildung und Sozialwesen könnten gesellschaftlichen Proteste stärken und Nationalismus nähren. Europa müsse daher in „das Leben, den Wohlstand der Bürger und in nachhaltige Umweltentwicklung“ investieren, um seine Demokratien zu stärken.

Die ukrainische Delegation warnte eindringlich vor der Bedrohung durch Russland und forderte entschlossene Reaktionen. **Yevheniia Kravchuk** (Ukraine, ALDE) verwies auf die Reaktion der Türkei 2015, als eine russische Su-24 nach Luftraumverletzung in fünf Minuten abgeschossen wurde. Danach habe es keine Verletzungen des Luftraums mehr gegeben. Die Ukraine können Europa helfen, resilienter gegenüber den Bedrohungen durch Russland zu werden. **Oleksii Goncharenko** (Ukraine, ECPA) warnte, Putin lache über Europas Zögern. Er forderte,

die russische Schattenflotte zu stoppen, russische Vermögenswerte zu beschlagnahmen und russische Drohnen abzuschießen. **Serhii Soboliev** (Ukraine, EPP/CD) hob die gefährliche Situation bei den Atomkraftwerken Tschernobyl und Saporischschja hervor.

Dringlichkeitsdebatte „Dringender Aufruf die verheerende humanitäre Katastrophe und das Töten von Journalisten in Gaza zu beenden“

Der Berichterstatter **Lord Michael German** (Vereinigtes Königreich, ALDE) erläuterte, sein Antrag basiere stark auf den humanitären Themen in Gaza. Die Situation in Gaza habe sich seit dem Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 dramatisch verschlechtert. Viele tausende Menschen seien getötet worden, darunter Kinder und Journalisten. Er verwies auf die Feststellungen des internationalen Gerichtshofes in Den Haag, der die Einhaltung der Genozid-Konvention überwache. Er hoffe, dass der US-Friedensplan gelinge, jedoch solle sich die PVER in die diplomatische Initiative noch nicht einbringen. Des Weiteren verstoße die Festsetzung der humanitären Flottille durch Israel in internationalen Gewässern gegen das internationale Seerecht. Er forderte Zugang nach Gaza für Journalisten und betonte die Notwendigkeit unabhängiger Berichterstattung. Das Elend müsse so schnell wie möglich enden. Man müsse zusammenarbeiten, damit die Grundprinzipien humanitären Rechts endlich eingehalten werden. **Denis Begic** (Schweden, SOC) verurteilte den Terrorangriff der Hamas und forderte die sofortige Freilassung aller Geiseln. Er mahnte, mit fast zweihundert getöteten Medienschaffenden sei der Konflikt bereits zum tödlichsten für Journalisten in der modernen Geschichte geworden. Kinder stürben in katastrophalem Ausmaß, während die internationale Gemeinschaft versage. Verantwortliche auf beiden Seiten müssten vor unabhängigen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden. Man könne endlos über Begriffe wie „Genozid“ debattieren, müsse jetzt aber handeln. **Pablo Hispán** (Spanien, EPP/CD) kritisierte, der Resolutionsentwurf ignoriere den US-Friedensplan sowie den zweiten Jahrestag der Attacke der Hamas gegen Israel. Zudem gehe er über das Mandat des Migrationsausschusses hinaus, indem er juristische Fragen wie den Begriff des Genozids behandle, die in die Zuständigkeit des Rechtsausschusses fallen. **Marco Scurria** (Italien, ECPA) bezeichnete es als absurd, einen bereits überholten Text zu diskutieren, der den US-Friedensplan nicht behandle. **Baroness Sal Brinton** (Vereinigtes Königreich, ALDE) verurteilte den Terrorangriff der Hamas als illegal und unverzeihlich. Die humanitäre Katastrophe in Gaza nehme in „Schrecken und Ausmaß“ zu. Täglich würden Zivilisten getötet, Häuser zerstört und Menschen vertrieben. Experten sprächen offiziell von einer Hungersnot. Sie verwies auf mindestens 246 getötete Medienschaffende. Der ICJ habe Israel aufgefordert, Handlungen zu unterlassen, die als Genozid gewertet werden könnten, dennoch habe Israel seine Militäraktionen verstärkt. Eine UN-Untersuchungskommission habe festgestellt, dass Israel Genozid begangen habe. Für **Alexis Tsipras** (Griechenland, UEL) stehe Europa „auf der falschen Seite der Geschichte“, da es die Augen vor dem „Massenmord“ an Tausenden palästinensischen Zivilisten verschließe, was die UN als Genozid bezeichne. Er forderte die israelische Regierung auf, internationales Recht einzuhalten. Die Festsetzung der humanitären Flottille durch Israel sei „ein Akt internationaler Piraterie“. Zum US-Friedensplan äußerte er sich skeptisch. Frieden sei nur durch eine Zwei-Staaten-Lösung auf Basis der Grenzen von 1967 möglich. **Bernard Sabella** (Palästinensischer Nationalrat) forderte die PVER auf, klar einen sofortigen Waffenstillstand, die Freilassung israelischer Geiseln und palästinensischer Gefangener, den Schutz von Journalisten und Zivilisten sowie einen echten politischen Prozess zu fordern, in dem Palästinenser und Israelis gemeinsam ihre Zukunft gestalten. Er begrüßte die Friedensinitiative des US-Präsidenten Donald Trump. Palästina müsse als Partner angesehen werden. Michael Farrugia (Malta, SOC) erklärte, die gezielte Tötung von Journalisten durch Israel solle verhindern, dass die Welt von den Ereignissen in Gaza erfahre. Europa wende bei verschiedenen Konflikten unterschiedliche Maßstäbe an. **Robert-Ionatan Sighiartău** (Rumänien, EPP/CD) betonte, der Krieg habe nicht mit Israel, sondern mit dem Hamas-Massaker vom 7. Oktober begonnen. **Ingerd Schie Schou** (Norwegen, EPP/CD) bekräftigte, Israel habe ein Recht auf Selbstverteidigung. Die Angriffe auf Zivilbevölkerung und Journalisten seien jedoch völlig unverhältnismäßig und inakzeptabel. Der US-Friedensplan sei ein „wichtiger erster Schritt“. **Sabina Ćudić** (Bosnien-Herzegowina, ALDE) erklärte, kein Paragraph der EMRK oder religiöse Schrift erlaube, was in Gaza geschehe. Man müsse dies klar als Genozid benennen. **Christophe Lacroix** (Belgien, SOC) erklärte, Israel habe mit Festnahme der Besatzung der humanitären Flottille „erneut vorsätzlich internationales Recht verletzt“ und forderte deren sofortige Freilassung. Er kritisierte scharf, dass Kollegen in der PVER wegschauten und sich durch ihr Schweigen „mitschuldig“ machten, und bezeichnete Redebeiträge aus der EPP/CD-Fraktion als „revisionistisch“. **Ann Graves** (Irland, UEL) erklärte, Israel begehe Genozid und verhindere gezielt diesbezügliche Berichterstattung. Sie bekundete Solidarität mit der humanitären Flottille und verwies in diesem Zusammenhang auf die Festnahme eines irischen Parlamentariers. **Emanuelis Zingeris** (Litauen, EPP/CD) sprach über seine Mutter, die vier Jahre lang in einem KZ-inhaftiert war, und betonte Israels existenzielle Bedeutung für jüdische Sicherheit. Der Terrorangriff vom 7. Oktober 2023 sei ein

Angriff auf den „Staat Israel selbst“ gewesen, und habe ausgerechnet Gemeinden getroffen, die den Palästinensern freundlich gesinnt waren. Der Begriff „Genozid“ im Berichtsentwurf gefährde den Friedensprozess und die Zwei-Staaten-Lösung und müsse daher entfernt werden. Abgeordneter **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) kritisierte die fehlende Positionierung zum US-Friedensplan in dem Bericht. Zudem gehe der Bericht über die Zuständigkeit des Migrationsausschusses hinaus, indem zum Beispiel der Staat Palästina anerkannt wird. „Schockierend“ sei, dass der Entwurf so tue, als stünde fest, dass Israel einen Genozid begehe. Kein Gericht habe dies festgestellt, die wissenschaftliche Welt sei gespalten. Er habe daher starke Bedenken gegenüber dem Bericht. **Zeynep Yıldız** (Türkei, NR) betonte, jedes Zögern der internationalen Gemeinschaft habe die Lage nur weiter verschärft. Worte reichten nicht mehr aus. Die Staatengemeinschaft müsse handeln und Israel „politisch sowie wirtschaftlich isolieren“, die Rolle der UN stärken sowie einen Wiederaufbaufonds für Gaza errichten. Abgeordneter **Max Lucks** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärte, es gehe einigen Rednern nicht um die Menschen in Gaza, sondern um eigene Positionen. Die Debatte sei den Menschen in Gaza und Israel nicht gerecht gegenüber. Er appellierte an seine Vorrednerin Zeynep Yıldız (Türkei, NR), den Einfluss ihrer Regierung auf die Hamas zu nutzen, um diese zur Annahme des US-Friedensplans zu bewegen. Er selbst setze sich als deutscher Abgeordneter für eine härtere Haltung der deutschen Regierung gegenüber Netanyahus Regierung ein. Der Konflikt sei kein „Fußballspiel“, bei dem man Seiten wähle, vielmehr müsse man zusammenarbeiten und eine nachhaltige Lösung finden.

Dringlichkeitsdebatte „Die Wahrung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Georgien“

Ko-Berichterstatterin **Edite Estrela** (Portugal, SOC) erklärte, Georgien befinde sich inmitten einer tiefen politischen Krise, verursacht durch angezweifelte Wahlen, demokratische Rückschritte und eine sich verstärkende Konfrontation zwischen der Regierungspartei und der Opposition. Oppositionelle Stimmen würden zum Schweigen gebracht, Journalisten und Vertreter der Zivilgesellschaft inhaftiert, und anerkannte Wahlbeobachter blockiert. Die Zivilgesellschaft würde durch restriktive Gesetze, wie beispielsweise das Gesetz zur Transparenz ausländischer Einflussnahme, geschwächt. Das Einfrieren von Bankkonten habe viele NGOs arbeitsunfähig gemacht. Besonders besorgniserregend sei die erklärte Absicht der Regierungspartei, Oppositionsparteien zu verbieten, was Georgien in Richtung eines Einparteiensystems drängen würde. Die zweite Ko-Berichterstatterin **Sabina Čudić** (Bosnien und Herzegowina, ALDE) warnte mit Blick auf die bevorstehenden Kommunalwahlen, es gebe keinerlei Garantien, dass diese frei und fair verlaufen würden. Diskussionen allein reichten nicht mehr aus. Der Druck auf Georgien müsse durch konkrete Maßnahmen erhöht werden. Sie wies auf die Anwendung der Artikel 33 und 52 der EMRK. Gemäß Artikel 52 EMRK kann der Generalsekretär des Europarates von Mitgliedstaaten Auskunft über die Einhaltung der Konvention verlangen. Artikel 33 EMRK ermöglicht es Mitgliedstaaten, andere Mitgliedstaaten wegen Verletzungen der Konvention vor den EGMR zu bringen.

Claude Kern (Frankreich, ALDE) erinnerte daran, dass die Versammlung im Januar 2025 die Rechte der georgischen Delegation unter bestimmten Bedingungen suspendiert hatte, um ein Signal der Besorgnis nach den Parlamentswahlen 2024 zu senden. Seitdem seien Demonstrationen gewaltsam unterdrückt und Oppositionelle inhaftiert worden. Die Regierungspartei wolle die wichtigsten Oppositionsparteien verbieten lassen und habe die Aussetzung der EU-Beitrittsverhandlungen bis 2028 angekündigt. Der wachsende Einfluss Russlands in Georgien sei besorgniserregend.

Bedan Öztürk (Türkei, UEL) erklärte, internationale Beobachter hätten bei den Parlamentswahlen 2024 schwerwiegende Mängel festgestellt, aber keinen großangelegten Wahlbetrug belegt, der das Wahlergebnis in ernsthafte Zweifel ziehe. Nach der Suspendierung bestimmter Rechte der georgischen Delegation durch die Versammlung im Januar 2025 habe diese ihrerseits ihre Teilnahme an der Versammlung ausgesetzt. Das Ergebnis sei paradox: Georgien sei zwar weiterhin im Ministerkomitee des Europarates vertreten, während sowohl Regierungs- als auch Oppositionsabgeordnete in der PVER fehlten. Dieses Ungleichgewicht bedeute, die PVER sei als Forum für Dialog verloren. Zudem mahnte er Konsistenz an. Die PVER habe „bei anderen Mitgliedstaaten mit gleichermaßen problematischen Wahlpraktiken“ nicht „die gleiche Strenge“ gezeigt. Eine unterschiedlich harte Haltung der PVER gegenüber den Mitgliedstaaten schade der Glaubwürdigkeit.

Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD) sprach von einer deutlichen Abkehr von demokratischen Standards in Georgien. Er verwies auf den Demokratieindex 2024 der Forschungsabteilung des britischen Magazins „The Economist“, hin, laut dem Georgien den viertgrößten Demokratierückgang weltweit verzeichne. Fast alle führenden Oppositionspolitiker seien inhaftiert, andere befänden sich im Exil. Das Versprechen Georgiens an den Generalsekretär des Europarates, Alain Berset, an einem Plan zu arbeiten, um Georgien wieder auf den richtigen Weg zu

bringen, sei nicht eingelöst worden. Georgien bewege sich weg von den USA und der EU und nähere sich vielmehr China, dem Iran und Aserbaidschan an. Er forderte eine Rückkehr Georgiens zum „europäischen Weg der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit“.

Gustaf Göthberg (Schweden, EPP/CD) bezeichnete die Lage als „georgischen Albtraum“ mit deutlicher Inspiration aus dem Kreml. Die Menschen in Georgien hätten gezeigt, dass sie Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie wollten. Sie wollten Europäer sein, denn sie seien Europäer – und der Europarat müsse sie und ihre Rechte schützen.

Abgeordneter **Malte Kaufmann** (AfD) erklärte, die von den Ko-Berichterstellerinnen eingebrachte Resolution zu Georgien gehe zu weit und werde von der ECPA-Fraktion abgelehnt. Er sprach sich für einen „Weg der Versöhnung und des Dialogs“ aus. Die Lage in Georgien sei zwar von tiefen politischen und sozialen Spannungen geprägt und politische Gefangene müssten freigelassen werden, jedoch solle man sich erstens für die Rückkehr der georgischen Delegation in die PVER einsetzen, zweitens akzeptieren, dass die georgische Regierung demokratisch gewählt worden sei, und drittens den Dialog mit allen Akteuren suchen.

José María Sánchez García (Spanien, ECPA) bezeichnete die Initiative als ideologisch motiviert und als Versuch, den ausdrücklichen Willen der georgischen Bevölkerung zu untergraben. **Baroness Sal Brinton** (Vereinigtes Königreich, ALDE) hingegen würdigte die georgische Bevölkerung, die „seit der letzten Wahl, vor 308 Tagen“ jede Nacht friedlich gegen die Regierungspartei und die Zerstörung ihrer Demokratie protestiere. **Perran Moon** (Vereinigtes Königreich, SOC) warnte, die Zeit zur Rettung der georgischen Demokratie schwinde. Was die Unterdrückung der Zivilgesellschaft betreffe, habe die Regierungspartei in kaum zwölf Monaten erreicht, wofür Putin in Russland zwölf Jahre gebraucht habe. Maßnahmen seien dringend erforderlich. **Yelyzaveta Yasko** (Ukraine, EPP/CD) warnte, Russland habe in Georgien erstmals erprobt, wie man eine Gesellschaft spalte und eine „Liebe zu Europa“ durch Hass und Polarisierung ersetze. **Albana Vokshi** (Albanien, EPP/CD) verwies auf ein Schreiben von acht inhaftierten georgischen Oppositionellen an die PVER und den zunehmenden Druck auf zivilgesellschaftliche Organisationen und freie Medien. Sie rief zur Unterstützung der georgischen Bevölkerung auf und mahnte, Autoritarismus lasse sich nicht mit höflichen Worten besiegen, vielmehr brauche es „Handeln, Mut und Klarheit“. Abschließend wies **Claude Kern** (Frankreich, ALDE) darauf hin, dass die PVER bereits in vier Debatten im Jahr 2025 über den fortlaufenden Zusammenbruch der Demokratie in Georgien diskutiert habe. Die Versammlung bleibe offen für Dialog, sollte die georgische Regierung ernsthaftes Interesse an einem Kurswechsel zeigen.

Berlin, 5. Januar 2026

Knut Abraham
Delegationsleiter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4 Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse

Nummer	Titel	Seite
Stellungnahme 308 (2025)	Entwurf eines Übereinkommens für die Einsetzung einer Internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine	16
Stellungnahme 309 (2025)	Das Übereinkommen des Europarates über die Koproduktion audiovisueller Werke in Form von Serien	18
Empfehlung 2299 (2025)	Jugendbewegungen für Demokratie	20
Entschließung 2619 (2025)		21
Empfehlung 2300 (2025)	Künstliche Intelligenz und Migration	24
Entschließung 2628 (2025)		24
Entschließung 2616 (2025)	Die Parlamentarische Versammlung sollte Kasachstan bei der Fortsetzung seiner demokratischen Reformen unterstützen	28
Entschließung 2617 (2025)	Die Einhaltung der Mitgliedschaftsverpflichtungen gegenüber dem Europarat durch Ungarn	3131
Entschließung 2620 (2025)	Post-Monitoring-Dialog mit Bulgarien	37
Entschließung 2621 (2025)	Russische demokratische Kräfte	40
Entschließung 2622 (2025)	Russland: Neue Bedrohungen für die europäischen Demokratien	44
Entschließung 2623 (2025)	Dringender Aufruf zur Beendigung der verheerenden humanitären Katastrophe und der Tötung von Journalisten im Gazastreifen	48
Entschließung 2624 (2025)	Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Georgien aufrechterhalten	52
Entschließung 2625 (2025)	Politische Parteien und Demokratie	54
Entschließung 2626 (2025)	Analyse und Leitlinien für die Garantie des Rechts auf Wohnen	57
Entschließung 2627 (2025)	Eine universelle Gesundheitsversorgung fördern	60
Entschließung 2629 (2025)	Sexuelle Gewalt gegen Männer und Jungen	63
Entschließung 2630 (2025)	Sicherstellen, dass Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung frei reisen können, um ihre Tätigkeit auszuüben	67

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Stellungnahme 308 (2025)¹**Entwurf eines Übereinkommens für die Einsetzung einer Internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist der Ansicht, dass die Russische Föderation die rechtlichen Konsequenzen all ihrer in der Ukraine begangenen und gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen, einschließlich ihrer Aggression unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen sowie aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, tragen muss. Dies schließt die Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) bis zum 16. September 2022 ein. Die Russische Föderation muss eine umfassende Entschädigung für alle dem Staat der Ukraine und allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen durch diese Verstöße gegen das Völkerrecht verursachten Schäden oder Verluste leisten. Dies steht im Einklang mit den Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit nach dem Völkerrecht sowie im Einklang mit Resolution ES-11/5 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. November 2022. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass viele der von der Russischen Föderation begangenen völkerrechtswidrigen Handlungen erga omnes gegen die Verpflichtungen und zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts verstoßen und somit die gesamte internationale Gemeinschaft betreffen.
2. Die Versammlung hat schon früher die Notwendigkeit eines Entschädigungsmechanismus für die Ukraine im Rahmen des fortdauernden Angriffskriegs gegen dieses Land angesprochen. In ihrer Entschließung 2482 (2023) „Die rechtlichen und menschenrechtlichen Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine“ rief die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, einen internationalen Entschädigungsmechanismus für die Ukraine, einschließlich eines Schadenregisters, einer Kommission für Entschädigungsansprüche und eines Entschädigungsfonds, zu schaffen. Sie war außerdem der Ansicht, dass die Organisation eine führende Rolle bei der Einsetzung und Verwaltung eines solchen Mechanismus spielen sollte. Nach der Einrichtung des Registers der durch die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursachten Schäden („Schadensregister“) als Erweitertes Teilabkommen am 12. Mai 2023, das 2024 seine Arbeit aufnahm, wiederholte die Versammlung in zahlreichen Entschließungen ihre Forderung nach Einsetzung einer internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche und eines internationalen Entschädigungsfonds als zweiter und dritter Komponente des Entschädigungsmechanismus. In Entschließung 2598 (2025) „Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine: die Notwendigkeit, Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und Straflosigkeit zu vermeiden“ war die Versammlung der Auffassung, dass das beste Modell für die Einrichtung einer Kommission für Entschädigungsansprüche ein offenes Übereinkommen des Europarates wäre, das die erforderliche überregionale Unterstützung sicherstellen könnte und gleichzeitig von der Führungsrolle und dem Fachwissen der Organisation profitieren würde. In ihrer damit verbundenen Empfehlung 2294 (25) forderte die Versammlung das Ministerkomitee auf, umgehend auf die Einrichtung einer Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine hinzuwirken, insbesondere durch die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung eines offenen Übereinkommens des Europarates.
3. Die Versammlung begrüßt nachdrücklich die Fertigstellung des Entwurfs eines Übereinkommens für die Einsetzung einer internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine („Übereinkommensentwurf“) durch den Ad-hoc-Ausschuss für die Einsetzung einer Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine (CAHEC). Diese Arbeit folgte offiziellen Verhandlungen außerhalb des Europarates unter der Schirmherrschaft eines zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, dem über 50 Staaten, die Europäische Union und der Europarat angehörten. Der Übereinkommensentwurf stellt einen weiteren Schritt bei der globalen Reaktion des Europarates dar, um die Russische Föderation für ihren Angriff auf die Ukraine zur Verantwortung zu ziehen. Es schafft ein zusätzliches innovatives Rechtsinstrument (die Internationale Kommission für Entschädigungsansprüche, nachfolgend „die Kommission“), mit der sichergestellt werden soll, dass die Russische Föderation die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen aller verursachten Schäden trägt. Die Kommission wird die Arbeit anderer internationaler adjudikativer Organe, Gerichte oder Tribunale ergänzen, die sich mit den Folgen der Aggression befassen, z.B. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das zukünftige Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine. Gerechtigkeit

Vorbefassung – wird durch die lektorierte Version ersetzt.

¹ Versammlungsdebatte am 1. Oktober 2025 (33. Sitzung) (siehe Dok. 16270, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichtersteller: Lord Richard Keen). Von der Versammlung am 1. Oktober 2025 (33. Sitzung) verabschiedeter Text). Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

und Rechenschaftspflicht können ohne Entschädigungen für die Opfer der Aggression, d. h. den Staat der Ukraine und die betroffenen individuellen Opfer, nicht vollständig sein. Durch die Einsetzung der Kommission unterstützt der Europarat die Ukraine bei ihren Bemühungen zur Gewährleistung von Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Wiederaufbau und hält gleichzeitig die Rechtsstaatlichkeit und die internationale Rechtsordnung aufrecht, die von der Russischen Föderation grob verletzt wurde. Die Versammlung lobt die Fähigkeit des Europarates, bei der internationalen juristischen Reaktion auf die Aggression innovativ vorzugehen und Lücken zu schließen, und bekräftigt erneut, dass jede zukünftige Friedensregelung, die auf eine Beendigung der Aggression abzielt, Entschädigungen und Wiedergutmachung einschließen muss oder die bestehenden Mechanismen zumindest nicht beeinträchtigen darf.

4. Die Einsetzung einer Kommission für Entschädigungsansprüche innerhalb des institutionellen Rahmens des Europarates ist der natürliche nächste Schritt nach der Einrichtung des Schadensregisters auf dem Gipfel von Reykjavík im Mai 2023. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre volle Unterstützung des Schadensregisters, das bereits Ansprüche von mehr als 60 000 Einzelpersonen in 13 Anspruchskategorien erhalten hat. Die Arbeit des Registers wird gemäß den Bestimmungen des Übereinkommensentwurfs an die Kommission übertragen und Ansprüche werden weiterhin bei der Kommission eingereicht. Die Tatsache, dass sowohl das Schadenregister als auch die Kommission sich innerhalb des institutionellen Rahmens des Europarates befinden werden, wird einen effizienten Übergang ohne Unterbrechung der Arbeit erleichtern.
5. Die Versammlung ist zufrieden darüber, dass sich der Übereinkommensentwurf auf einen opferzentrierten Ansatz stützt, indem er gewährleistet, dass Einzelpersonen und juristische Personen, die durch die Aggression geschädigt wurden, berechtigt sind, gemäß den vorhandenen Regeln des Schadensregisters Ansprüche beim Entschädigungsmechanismus einzureichen. Im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Kommission stellt die Versammlung fest, dass sie bekannten Vorbildern im Völkerrecht folgt. Die Versammlung ist der Auffassung, dass sie insgesamt die notwendige Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Entscheidungsorgane gewährleistet und gleichzeitig mit bestimmten Schutzbestimmungen die Beteiligung der Ukraine und die der Russischen Föderation, sollten sie ihr beitreten wollen, ermöglicht. Die Versammlung begrüßt ferner die Tatsache, dass der Übereinkommensentwurf spezifische Bestimmungen im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Mitglieder der Kommission, des geschäftsführenden Direktors und des Sekretariats sowie im Hinblick auf die Verfahrensvorschriften wie Fairness, Objektivität und Transparenz enthält.
6. Die Versammlung bedauert jedoch, dass der Übereinkommensentwurf keine klarere Regelung für die Finanzierung der Entschädigungen sowie für ihre Durchsetzung und Auszahlung vorsieht. Die zukünftige Existenz eines Entschädigungsfonds wird in der Präambel und in Artikel 22 lediglich als eine Möglichkeit erwähnt. Ohne die Beteiligung der Russischen Föderation an der Kommission – ein Szenario, das im derzeitigen Kontext und im Lichte der in Artikel 28 dargelegten Voraussetzungen ziemlich unrealistisch erscheint – kann die Effektivität des Entschädigungsmechanismus in Frage gestellt werden. Obwohl Entschädigungen immer ein notwendiger Schritt in Richtung Gerechtigkeit und Wiedergutmachung sind, müssen sie durchgesetzt und den einzelnen Antragstellern ausgezahlt werden. Die Versammlung nimmt den Kenntnis, der von den an den Verhandlungen über den Übereinkommensentwurf beteiligten Staaten verfolgt wird, und fordert sie nachdrücklich auf, unverzüglich auf die Einsetzung eines internationalen Entschädigungsfonds hinzuwirken, der beauftragt wäre, Entschädigungen an erfolgreiche Antragsteller zu zahlen. Im Einklang mit früheren Entschließungen der Versammlung (Entschließung 2539 (2024) „Unterstützung für den Wiederaufbau der Ukraine“ und Entschließung 2556 (2024) „Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine“) sowie im Einklang mit dem Völkerrecht sollten Mitgliedstaaten und andere Staaten, die über eingefrorene Vermögenswerte des Russischen Staaten verfügen, die Umwidmung dieser Mittel zur Übertragung an den zukünftigen Entschädigungsfonds prüfen.
7. Die Versammlung bedauert außerdem, dass der temporäre Zuständigkeitsbereich der Kommission derzeit auf Schäden begrenzt ist, die durch Völkerrechtsverstöße am oder seit dem 24. Februar 2022 verursacht wurden. Die Versammlung hat immer wieder festgestellt, dass der Angriffskrieg der Russischen Föderation am 20. Februar 2014 begonnen hat und am 24. Februar 2022 zu einer großangelegten Invasion eskalierte. Sie ist daher der Auffassung, dass alle Opfer der Aggression der Russischen Föderation seit 2014 Anspruch auf Entschädigung haben sollten. Die Versammlung ruft die zukünftigen Parteien des Übereinkommens auf, diese Frage erneut zu prüfen und eine diesbezügliche Änderung zu erwägen, wie in der Präambel und in Artikel 33.2 des Übereinkommensentwurfs vorgesehen.

8. Die Versammlung stellt fest, dass Artikel 19 des Übereinkommensentwurfs die Beziehung zu Urteilen oder Zuerkennungen durch Gerichte oder Tribunale und andere internationale rechtsprechende Organe sehr allgemein behandelt. In Anbetracht der Überschneidung der Rechtsprechung der zukünftigen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für den Zeitraum zwischen dem 24. Februar 2022 und dem 16. September 2022 ruft die Versammlung die Organe der zukünftigen Kommission auf, diese Frage in Abstimmung mit dem Gerichtshof in ihrer Geschäftsordnung zu klären.
9. Die Versammlung erkennt an, dass das Übereinkommen darauf abzielen sollte, so viele nichteuropäische Staaten wie möglich einzubinden, um die internationale Legitimität und Repräsentativität der Kommission zu stärken. Da es sich jedoch um ein Übereinkommen des Europarates handelt, ist die Versammlung der Ansicht, dass in der Präambel auf die Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) und maßgeblichen Entschlüssen der Versammlung hingewiesen werden sollte, um seine Rechtsgrundlage zu stärken und die führende Rolle der Organisation anzuerkennen. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher, folgende Änderungen am Übereinkommensentwurf vorzunehmen:
 - 9.1. In der Präambel einen neuen vierten Absatz hinzuzufügen, der wie folgt lauten würde: „Unter Hinweis auf die Satzung des Europarates (SEV Nr. 1), die in ihrer Präambel die Festigung des Friedens auf der Grundlage von Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit unterstreicht;“;
 - 9.2. In der Präambel vor dem aktuellen elften Absatz einen neuen Absatz hinzuzufügen, der wie folgt lauten würde: „In Anbetracht dessen, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer EntschlieÙung 2482 (2023) „Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine“ die Mitgliedstaaten des Europarates aufrief, einen internationalen Entschädigungsmechanismus einschließlich eines Schadensregisters, einer Kommission für Entschädigungsansprüche und eines Entschädigungsfonds einzurichten, und dass sie ihren Aufruf zur Einsetzung einer internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche und eines internationalen Entschädigungsfonds in EntschlieÙung 2539 (2024) „Unterstützung für den Wiederaufbau der Ukraine“ und EntschlieÙung 2556 (2024) „Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine“ sowie EntschlieÙung 2605 (2025) „Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine“ wiederholte“.
10. Die Versammlung ist der Auffassung, dass der Übereinkommensentwurf über die Einsetzung einer internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine so bald wie möglich verabschiedet und zur Unterzeichnung geöffnet werden kann.

Stellungnahme 309 (2025)²

Das Übereinkommen des Europarates über die Koproduktion audiovisueller Werke in Form von Serien

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüÙt den Abschluss des Übereinkommens des Europarates über die Koproduktion audiovisueller Werke in Form von Serien (im Folgenden „der Übereinkommensentwurf“) und lobt sein Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und kulturelle Vielfalt zu fördern.
2. Einige Mitgliedstaaten, Vertreterinnen und Vertreter der Industrie sowie die Europäische Union haben Bedenken angesichts des Fehlens einer Folgenabschätzung, der unzureichenden Konsultation der Interessenvertretungen sowie der Gefahren, die mit bestimmten Elementen des Übereinkommensentwurfs verbunden sind, geäuÙert.
3. Einige Fragen bedürfen weiterer Überlegungen, um es einer größtmöglichen Zahl von Mitgliedstaaten zu ermöglichen, das Übereinkommen im Vertrauen auf seine Vorteile und frei von Angst vor unbeabsichtigten Nebeneffekten auf ihre lokalen Ökosysteme zu ratifizieren.
4. Der Übereinkommensentwurf definiert den Begriff „unabhängige Koproduzenten“ als „audiovisuelle Produktionsunternehmen, die durch einen Koproduktionsvertrag gebunden sind und nach den Bestimmungen des nationalen Rechts ihres Niederlassungslandes als unabhängig bezeichnet werden oder, in Ermangelung derartiger Bestimmungen, die in Anhang III dargelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen“.

² Versammlungsdebatte vom 2. Oktober 2025 (35. Sitzung) (siehe Dok. 16238, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Valentina Grippo). Von der Versammlung am 2. Oktober 2025 verabschiedeter Text (35. Sitzung). Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

5. Eine derartige Definition könnte zu normativen Überschneidungen mit den nationalen Rechtsrahmen und den staatlichen Fördersystemen führen, was zu einer regulatorischen Schieflage führen könnte, die die Wirksamkeit der nationalen Mechanismen verringert und die Interessenvertretungen von einer Beteiligung an Koproduktionen abhält. Obwohl die in Anhang III dargelegte Definition nur dann zur Geltung kommt, wenn eine nationale Gesetzgebung fehlt, kann sie dennoch als eine de facto supranationale Norm betrachtet werden. Dies könnte einen unangemessen hohen normativen Druck auf die Staaten ausüben, die Anspruchsvoraussetzungen für eine staatliche Förderung verzerren und den Grundsatz der Subsidiarität gefährden, der die Autonomie der nationalen audiovisuellen Ökosysteme untermauert.
6. Die Versammlung hält es folglich für unerlässlich, dass jeder Staat den Begriff „Unabhängigkeit“ auf eine Art und Weise definiert, die sein eigenes audiovisuelles Ökosystem widerspiegelt.
7. Darüber hinaus legen die Bestimmungen im Hinblick auf das Urheberrecht, die gemeinsame Datennutzung und die künstlerische Kontrolle Beschränkungen auf, die bewährte Verfahren oder die rechtliche Harmonisierung auf Ebene der Europäischen Union unterminieren.
8. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee folglich, eine Marktanalyse und eine Folgenabschätzung des Übereinkommensentwurfs unter Beteiligung der Interessenvertretungen durchzuführen, und danach zu erwägen, den Übereinkommensentwurf zu verabschieden. Es empfiehlt dem Ministerkomitee außerdem, folgende Änderungen am Übereinkommensentwurf vorzunehmen:
 - 8.1. Die Aufnahme einer Bestimmung, die jedem Unterzeichnerland, das nicht über eine Definition des Begriffs „unabhängiger Produzent“ zum Zwecke des Übereinkommensentwurfs verfügt, vorschreibt, vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens auf seinem Staatsgebiet eine solche Definition zu verabschieden;
 - 8.2. Neufassung von Artikel 3(e) wie folgt: „Der Begriff ‚unabhängige Koproduzenten‘ bezeichnet audiovisuelle Produktionsunternehmen, die durch einen Koproduktionsvertrag gebunden sind und nach den Bestimmungen des nationalen Rechts ihres Niederlassungslandes als unabhängig gelten“;
 - 8.3. In Artikel 7(1), Streichung des zweiten Satzes, der wie folgt lautet: „Bei der Zuweisung von Anteilen sollten die jeweiligen finanziellen Beiträge der unabhängigen Koproduzenten und ihr kreativer und technischer Aufwand berücksichtigt werden“;
 - 8.4. Streichung von Artikel 7(2);
 - 8.5. In Artikel 7(3), Streichung des zweiten Satzes, der wie folgt lautet: „Die Nutzungsrechte können nicht auf unbegrenzte Zeit lizenziert werden, und der Lizenzierungszeitraum ermöglicht es den unabhängigen Koproduzenten, vom Restwert der Rechte zu profitieren“;
 - 8.6. In Artikel 8(3), Streichung der Wörter: „verwalten und“;
 - 8.7. Neufassung von Artikel 9 wie folgt: „Verständnis des Erfolgs und Verbreitung von offiziell koproduzierten Serien 1. Audiovisuelle Mediendienstleister und ihre Tochterunternehmen, die in Vertragsstaaten des Übereinkommens niedergelassen sind, stellen Zuschauerdaten und Informationen über die Auswertung von Serien, die einen offiziellen Koproduktionsstatus erlangt und finanzielle Zuwendungen nach Artikel 4 erhalten haben, den zuständigen Behörden wie in Artikel 5, Absatz 5 definiert, zur Verfügung, sofern dies nach den nationalen Rechts- und Regulierungsvorschriften erforderlich ist. Die zuständigen Behörden behandeln diese Informationen vertraulich.“;
 - 8.8. In Anhang II, Punkt 1, Absatz 2, Streichung der Wörter: „oder von Anhang III“;
 - 8.9. Streichung von Anhang III
9. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee außerdem, die notwendigen Änderungen am erläuternden Berichtsentwurf vorzunehmen, um en Änderungen am Übereinkommensentwurf Rechnung zu tragen.

Empfehlung 2299 (2025)³**Jugendbewegungen für Demokratie**

1. Unter Hinweis auf ihre EntschlieÙung 2619 (2025) „Jugendbewegungen für Demokratie“, in der betont wird, dass junge Menschen in ganz Europa nicht nur an der Demokratie mitwirken, sondern auch wichtige Verteidiger und Innovatoren der Demokratie sind, und dass ihr Engagement angesichts von Autoritarismus, institutionellem Misstrauen, sozioökonomischer Ausgrenzung, digitalem Wandel und Umweltkrise für die Aufrechterhaltung der demokratischen Widerstandsfähigkeit von entscheidender Bedeutung ist
 - 1.1. betont die Parlamentarische Versammlung (PV), dass der Europarat und seine Mitgliedstaaten das bürgerschaftliche Engagement junger Menschen schützen und fördern, Jugendorganisationen (finanziell) unterstützen, die Rechte junger Menschen wahren und strukturelle Hindernisse beseitigen müssen, die junge Menschen daran hindern, uneingeschränkt am demokratischen Leben teilzunehmen;
 - 1.2. begrüÙt die Parlamentarische Versammlung die langjährigen Erfolge des Europarates bei der Förderung der Beteiligung junger Menschen durch das System der gemeinsamen Verwaltung, die Europäischen Jugendzentren, die Europäische Jugendstiftung und seine Arbeit zur Festlegung von Standards. Insbesondere würdigt sie die Revidierte Europäische Charta der Beteiligung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region sowie den kommenden Referenzrahmen für eine Jugendperspektive.
2. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,
 - 2.1. zu gewährleisten, dass die Beteiligung junger Menschen als zentrale Priorität der Organisation auf der Grundlage der Erklärung von Reykjavík und der Reykjavík-Grundsätze für Demokratie in allen Bereichen der Arbeit des Europarats berücksichtigt wird;
 - 2.2. den zivilgesellschaftlichen Raum für junge Menschen als festen Bestandteil in die Menschenrechtsmonitoring- und Kooperationsprogramme des Europarats zu integrieren, einschließlich der Beitritts-, Post-Monitoring- und thematischen Überprüfungsprozesse;
 - 2.3. einschlägige zwischenstaatliche Ausschüsse – darunter den Europäischen Lenkungsausschuss für Jugendfragen (CDEJ) und den Gemeinsamen Rat für Jugendfragen (CMJ) – dazu aufzufordern, gemäß den Artikeln 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) Standards für die Mitgliedstaaten zum Schutz des bürgerschaftlichen Engagements junger Menschen zu entwickeln und zu stärken sowie regelmäßig über deren Umsetzung zu berichten;
 - 2.4. die Annahme und Förderung der Revidierten Europäischen Charta der Beteiligung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region durch den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, seine eigenen Empfehlungen sowie den Referenzrahmen für eine Jugendperspektive zu unterstützen und deren Verbreitung und Umsetzung auf nationaler und lokaler Ebene zu fördern;
 - 2.5. die Ressourcen der Europäischen Jugendstiftung und der Europäischen Jugendzentren zu stärken, um von Jugendlichen geleitete demokratische Initiativen zu unterstützen – auch in Kontexten, in denen der zivilgesellschaftliche Raum schrumpft;
 - 2.6. den zwischenstaatlichen Austausch bewährter Verfahren zur Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre, zur Einführung von Jugendquoten und alterübergreifenden Wahllisten sowie zur Verankerung der demokratischen Bürgerbildung in formalen und nichtformalen Kontexten zu fördern;
 - 2.7. die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, darunter der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und den Vereinten Nationen, zu intensivieren. Ziel ist es, Maßnahmen zur Überwachung und Verteidigung der Menschenrechte junger Menschen, zur Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Infrastruktur und zur Aufrechterhaltung von Warnmechanismen für Bedrohungen des zivilgesellschaftlichen Raums junger Menschen zu koordinieren;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Version ersetzt.

³ Versammlungsdebatte vom 1. Oktober 2025 (33. Sitzung) (siehe Dok. 16239, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Jewgeniia Krawtschuk). Von der Versammlung am 1. Oktober 2025 verabschiedeter Text (33. Sitzung). Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

- 2.8. zu gewährleisten, dass junge Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund, darunter aus ländlichen Gebieten, Minderheitengemeinschaften, Diaspora- und Flüchtlingsbevölkerungen, wirksam an den Aktivitäten und politischen Prozessen des Europarates beteiligt sind;
- 2.9. den Mechanismus der Versammlung zur Beteiligung junger Menschen und die Rolle der Jugendberichterstatter voll auszuschöpfen, um regelmäßige und strukturierte Gelegenheiten für den Dialog zwischen dem Ministerkomitee, der Versammlung und von Jugendlichen geführten Organisationen zu schaffen.

Entschließung 2619 (2025)⁴

Jugendbewegungen für Demokratie

1. In den letzten Jahren haben sich von Jugendlichen geführte Bewegungen zu einer wichtigen Kraft für die Verteidigung und Erneuerung demokratischer Werte entwickelt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Autoritarismus, des Misstrauens gegenüber Institutionen, der sozioökonomischen Ausgrenzung, des digitalen Wandels, der Umweltkrise sowie des schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Raums von Bedeutung. Letzteres untergräbt die Fähigkeit junger Menschen, sich an der Demokratie zu beteiligen und für Veränderungen einzutreten.
2. Unter Bezugnahme auf ihre Entschließungen 2553 (2024) „Die Stärkung der Jugendperspektive in der Arbeit der Parlamentarischen Versammlung“ und 2610 (2025) „Soziale Mobilisierung, soziale Unruhen und die Reaktion der Polizei in den Mitgliedstaaten des Europarates: Brauchen wir einen neuen Gesellschaftsvertrag?“
 - 2.1. bekräftigt die Parlamentarische Versammlung, dass junge Menschen in ganz Europa zu den aktivsten Verfechtern und kreativsten Gestaltern von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit gehören. Sie setzen sich für eine inklusive Vision von Gerechtigkeit, Rechten und Teilhabe ein.
 - 2.2. würdigt die Parlamentarische Versammlung die Kreativität, Widerstandsfähigkeit und zivilgesellschaftliche Innovationskraft von Jugendorganisationen und Jugendbewegungen, die neue Formen politischer Teilhabe vorantreiben. Dazu zählen partizipative Haushaltsplanung, Open Data-Civic Labs [Open Data-Labors für zivilgesellschaftliche Innovation], Rahmen für Umweltgerechtigkeit und gemeinwohlorientierte demokratische Bildung. Gleichzeitig gestalten sie die politische Partizipation durch nicht institutionalisierte Formen direkter Aktionen wie Proteste, Petitionen, Boykotte, Besetzungen und Online-Aktivismus neu;
 - 2.3. äußert die Parlamentarische Versammlung ihre tiefe Besorgnis über die zunehmende Unterdrückung junger Aktivisten und Jugendorganisationen in einigen Mitgliedstaaten. Dazu zählen politisch motivierte Verhaftungen, die Kriminalisierung friedlicher Proteste, Schikanen, Überwachung und Stigmatisierung;
 - 2.4. betont die Parlamentarische Versammlung, dass Regierungen und Institutionen nicht mit Repression oder Gleichgültigkeit auf das bürgerschaftliche Engagement junger Menschen reagieren dürfen, sondern mit Anerkennung, Schutz, Unterstützung und strukturellen Reformen.
3. Die Versammlung begrüßt die langjährige Arbeit des Europarats zur Förderung der Jugendbeteiligung durch sein Co-Management-System, zu dem die Europäischen Jugendzentren und das Europäische Jugendwerk gehören, sowie durch politische Rahmenwerke wie die Revidierte Europäische Charta der Beteiligung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region des Europarats.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Version ersetzt.

⁴ Versammlungsdebatte vom 1. Oktober 2025 (33. Sitzung) (siehe Dok. 16239, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Evgenia Kravchuk). Von der Versammlung am 1. Oktober 2025 verabschiedeter Text (33. Sitzung). Siehe auch Empfehlung 2299 (2025).
Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

4. Angesichts der jüngsten Entwicklungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich dazu auf,
 - 4.1. die Menschenrechte und Grundfreiheiten junger Menschen zu schützen, indem sie
 - 4.1.1. das Recht auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit für junge Menschen gemäß den Artikeln 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) gewährleisten. Dabei sind administrative und politische Hindernisse zu beseitigen, die Jugendorganisationen und -bewegungen unverhältnismäßig stark beeinträchtigen;
 - 4.1.2. Rechtsvorschriften aufheben oder ändern, die friedliche Proteste unter Strafe stellen oder ungerechtfertigt einschränken, einschließlich vager Bestimmungen zur öffentlichen Ordnung, nationalen Sicherheit oder „Extremismus“, die häufig dazu genutzt werden, um kritische Stimmen junger Menschen zum Schweigen zu bringen;
 - 4.1.3. politisch motivierte Verhaftungen junger Aktivisten beenden und gewährleisten, dass jeglicher Freiheitsentzug streng den gesetzlichen Standards entspricht. Zugleich ist der Zugang zu Rechtsbeistand und Rechtsmitteln für Jugendliche, die wegen ihres bürgerschaftlichen Engagements verfolgt werden, zu verbessern;
 - 4.2. die Beteiligung junger Menschen an politischen Prozessen zu institutionalisieren, indem sie
 - 4.2.1. eine sinnvolle Vertretung junger Menschen in gewählten Gremien wie nationalen Parlamenten und Gemeinderäten gewährleisten. Dazu müssen wirksame und inklusive Strukturen und Mechanismen zur Einbindung junger Menschen in die Politik und Entscheidungsfindung unterstützt werden;
 - 4.2.2. eine Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre in allen Mitgliedstaaten des Europarates in Erwägung ziehen, um frühzeitige staatsbürgerliche Verantwortung und Inklusion zu fördern;
 - 4.2.3. Wahllisten für mehrere Altersgruppen sowie Jugendquoten in politischen Parteien und öffentlichen Institutionen einführen, um generationsübergreifende Ungleichgewichte auszugleichen und die Solidarität zwischen den Generationen in der Regierungsführung zu fördern;
 - 4.2.4. eine bedeutsame Jugendvertretung durch unabhängige und repräsentative Jugendräte zu gewährleisten, die ermächtigt sind, entweder aus eigener Initiative oder auf Bitten der Behörden im Hinblick auf politische Initiativen oder Fragen, die für Kinder und junge Menschen relevant sind, Beratung anzubieten;
 - 4.3. Jugendinitiativen und zivilgesellschaftliche Infrastrukturen zu fördern, indem sie
 - 4.3.1. die Menschenrechte und Freiheiten junger Menschen schützen und das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit garantieren;
 - 4.3.2. spezifische öffentliche Mittel für zivilgesellschaftliche Infrastrukturen für junge Menschen bereitstellen. Dazu gehören sichere und inklusive Gemeindezentren, unabhängige Online-Plattformen, Rechtsberatungsstellen und partizipative Räume, in denen sich junge Menschen organisieren und zusammenarbeiten können;
 - 4.3.3. Jugendmedien fördern und demokratische politische Bildung in die Lehrpläne der Schulen einbeziehen. Dies sollte im Einklang mit der Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung sowie dem Referenzrahmen des Europarats zu Kompetenzen für eine demokratische Kultur erfolgen. So werden junge Menschen mit den Werten, Einstellungen, Fähigkeiten und Kenntnissen ausgestattet, die sie benötigen, um sich am demokratischen Leben zu beteiligen und Desinformation und Extremismus zu widerstehen;
 - 4.3.4. die aktive Beteiligung junger Menschen und von Jugendorganisationen an den Wiederaufbauprozessen nach Konflikten fördern und dabei ihr Potenzial würdigen, innovative Lösungen beizusteuern, eine inklusive Regierungsführung zu fördern und die demokratische Widerstandsfähigkeit in Gesellschaften zu stärken, die sich in einer Nachkonfliktsituation befinden oder komplexe politische Übergangsprozesse durchlaufen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Unterstützung junger Menschen in Ländern gewidmet werden, die sich in einem Krieg oder in einer fragilen politischen Lage befinden. So lässt sich gewährleisten, dass ihre Stimmen und Initiativen geschützt werden und in nationale sowie internationale Wiederaufbaustrategien einbezogen werden;

- 4.4. strukturelle Hindernisse für die demokratische Teilhabe junger Menschen zu beseitigen, indem sie
 - 4.4.1. die sozioökonomische Prekarität junger Menschen durch integrative Maßnahmen in den Bereichen Wohnen, Beschäftigung und Bildung bekämpfen, die den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Marginalisierung und demokratischem Rückzug berücksichtigen;
 - 4.4.2. die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Freizeitaktivitäten für Kinder und junge Menschen in den Bereichen Jugendarbeit, Sport und Kultur verstärken als ein Mittel zur Förderung ihrer persönlichen Entwicklung und sozialen Inklusion;
 - 4.4.3. den Zugang zu freien, unabhängigen und pluralistischen Medien – auch in digitaler Form – fördern, um sicherzustellen, dass junge Menschen Zugang zu vielfältigen Informationsquellen haben und ihre Meinung frei äußern können;
 - 4.4.4. die internationale und europäische Jugendzusammenarbeit sowie den Austausch zwischen Jugendlichen fördern, als Mittel zum Aufbau einer grenzüberschreitenden demokratischen Kultur, zur Förderung der Solidarität und zur Konfliktverhütung.
5. Die Versammlung fordert darüber hinaus eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Aufrechterhaltung des zivilgesellschaftlichen Raums für junge Menschen. Konkret bedeutet dies Folgendes:
 - 5.1. die Rolle des Europarats als wichtigste paneuropäische Triebkraft für die Entwicklung der Jugendpolitik und -standards in Europa zu fördern sowie die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der zehnten Konferenz der Minister für Jugendfragen des Europarats, die vom 8. bis zum 9. Oktober 2025 in Valletta (Malta) stattfinden soll, weiterzuverfolgen;
 - 5.2. die Europäische Union dazu anzuregen, Zielvorgaben für den zivilgesellschaftlichen Raum in Erweiterungsprozesse und Finanzierungsrahmen zu integrieren, einschließlich spezifischer Indikatoren zu den Rechten und der Teilhabe von Jugendlichen;
 - 5.3. sich mit internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) abzustimmen, um den Zugang junger Menschen zu Menschenrechten, Kapazitätsaufbau sowie Unterstützung von Jugendorganisationen und -bewegungen zu verbessern und die bestehenden Mechanismen des Europarats zur Bekämpfung des schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Raums zu ergänzen;
 - 5.4. Jugendliche aus der Diaspora und junge Flüchtlinge in Strategien zur demokratischen Teilhabe einzubeziehen: Sie können sowohl in ihren Herkunftsländern als auch in den Aufnahmegesellschaften zur demokratischen Entwicklung beitragen.
6. Die Versammlung verpflichtet sich,
 - 6.1. die Beteiligung junger Menschen an ihrer Arbeit zu stärken, unter anderem durch die Aktivitäten von Jugendberichterstatern, einen regelmäßigen Dialog mit Jugendorganisationen sowie geregelte Beiträge des Jugendbeirats;
 - 6.2. die Perspektiven junger Menschen in alle Ausschüsse und Berichte einzubeziehen, den zivilgesellschaftlichen Raum für junge Menschen als ständiges demokratisches Anliegen zu behandeln und Einschränkungen der Rechte junger Menschen mit derselben Dringlichkeit wie andere Menschenrechtsverletzungen zu beobachten;
 - 6.3. zu gewährleisten, dass das Präsidium und die Tagungen der Versammlung Plattformen für Jugendperspektiven bieten, insbesondere für diejenigen, die in repressiven Kontexten leben;
 - 6.4. den Austausch zwischen Abgeordneten und jugendlichen Aktivisten, Organisationen und Jugendbewegungen zu fördern, unter anderem durch die Bereitstellung nachhaltiger, inklusiver und wirksamer Mechanismen, einschließlich einer angemessenen Finanzierung.
7. Die Versammlung ermutigt alle relevanten Interessengruppen – darunter internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft und der Privatsektor –, mit Jugendorganisationen und Jugendbewegungen zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, gemeinsam demokratische Innovationen zu entwickeln, die Stimme der Jugend in Entscheidungsprozessen zu stärken und in eine nachhaltige zivilgesellschaftliche Infrastruktur zu investieren.

8. Der Schutz der Freiheiten junger Menschen, die Institutionalisierung ihrer Teilhabe und der Abbau struktureller Barrieren sind demokratische Imperative. Jugendbewegungen dürfen daher nicht als Bedrohung, sondern müssen als unverzichtbare Akteure beim Aufbau demokratischer Resilienz in Europa anerkannt werden.

Empfehlung 2300 (2025)⁵

Künstliche Intelligenz und Migration

1. Angesichts der rasanten Fortschritte der künstlichen Intelligenz (KI) in der Migrationssteuerung wie auch in anderen Bereichen empfiehlt die Parlamentarische Versammlung dem Ministerkomitee, die Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (SEV Nr. 225) durch alle Mitgliedstaaten und andere Staaten zu fördern.
2. Gemäß der Entschließung 2628 (2025) „Künstliche Intelligenz und Migration“ fordert die Versammlung das Ministerkomitee nachdrücklich auf, eine Empfehlung auszuarbeiten. Diese soll den Mitgliedstaaten Leitlinien für den Einsatz von KI in der Migrationssteuerung geben, worauf konkrete Maßnahmen folgen sollen, die Transparenz, Rechenschaftspflicht und den Schutz der Menschenrechte in den Vordergrund stellen.
3. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass migrationsbezogene politische Instrumente wirksame und durchsetzbare Schutzvorkehrungen enthalten. Darüber hinaus wird die Erstellung eines Verhaltenskodexes für den Einsatz von KI in der Migrationssteuerung und in Verfahren, die die Rechte von Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerbern betreffen, gefordert. Dieser Einsatz könnte Teil der oben genannten Empfehlung sein.
4. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee des Europarates, Sensibilisierungsprogramme für Ombudsstellen und Gleichstellungsgremien zu den Auswirkungen der KI auf die Migrationssteuerung zu planen. Diese Aktivitäten sollen deren Fähigkeit zur Wahrung der Menschenrechte stärken. Für Migrationsbeamte, Sachbearbeiter und Nichtregierungsorganisationen sollten ähnliche Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen durchgeführt werden. In dieser Hinsicht können das HELP-Programm (Human Rights Education for Legal Professionals) des Europarates und das Programm „Digitales Europa“ der EU nützliche Instrumente sein.
5. Die Versammlung empfiehlt, die Zusammenarbeit mit allen relevanten Gremien und Einrichtungen der Europäischen Union sowie der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Anwendung von KI in der Migrationssteuerung zu intensivieren. Sie betont ferner die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Zivilgesellschaft in dieser Frage. Gerade bei der Ausarbeitung künftiger Instrumente wäre diese Zusammenarbeit besonders wertvoll.

Entschließung 2628 (2025)⁶

Künstliche Intelligenz und Migration

1. Die Parlamentarische Versammlung würdigt das transformative Potenzial der künstlichen Intelligenz (KI) in einer Reihe von Bereichen – auch in der Migrationssteuerung. KI-Systeme, die autonome Entscheidungen treffen und komplexe Datenanalysen durchführen können, werden zunehmend in den Bereichen Grenzüberwachung, Visabearbeitung, biometrische Identifizierung, Verarbeitung natürlicher Sprache und Integrationsunterstützung eingesetzt. Diese Anwendungen sollen die Effizienz verbessern und den Zugang zu Dienstleistungen für Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende erleichtern.

⁵ Versammlungsdebatte vom 3. Oktober 2025 (36. Sitzung) (siehe Dok. 16240, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Petri Honkonen). Von der Versammlung am 3. Oktober 2025 verabschiedeter Text (36. Sitzung). Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

⁶ Versammlungsdebatte vom 3. Oktober 2025 (36. Sitzung) (siehe Dok. 16240, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Petri Honkonen). Von der Versammlung am 3. Oktober 2025 verabschiedeter Text (36. Sitzung). Siehe auch Empfehlung 2300 (2025). Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

2. Die Versammlung unterstreicht außerdem die Möglichkeiten, die durch einen verantwortlichen und ethischen Einsatz von KI geschaffen werden. KI kann dazu beitragen, durch bessere Such- und Rettungsoperationen Leben zu retten, mehrsprachige und zugängliche Informationen für Migranten und Flüchtlinge bereitzustellen sowie ihre Integration durch die Förderung des Sprachenlernens, der Bildung und des Zugangs zu den Arbeitsmärkten zu unterstützen. KI kann, wenn sie transparent, mit menschlicher Kontrolle und starken Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte gestaltet wird, Innovation fördern, den Verwaltungsaufwand reduzieren und das Vertrauen in die Institutionen stärken. Auf diese Weise kann KI die Migrationssteuerung nicht nur effizienter, sondern auch humaner und inklusiver machen.
3. Die Versammlung betont jedoch, dass technologische Innovationen nicht zu Lasten der Grundrechte gehen dürfen. Falsch angewendet, kann KI strukturelle Ungleichheiten verstärken, die Privatsphäre verletzen und den Asylschutz untergraben. Die Versammlung wiederholt daher ihre Aufforderung an alle Mitgliedstaaten des Europarates, das „Rahmenübereinkommen des Europarates über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“ (SEV Nr. 225, im Folgenden „Rahmenübereinkommen über KI“) zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Das Übereinkommen zielt darauf ab, die Weiterentwicklung und den Einsatz von KI im Einklang mit den Menschenrechtsstandards zu gewährleisten und KI-Anwendungen, die das Recht auf Asyl verletzen, wie in Artikel 5 festgelegt, ausdrücklich zu verbieten.
4. KI-gestützte Modernisierung muss so durchgeführt werden, dass gefährliche Auswirkungen und Risiken für Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende – beispielsweise Diskriminierung und Voreingenommenheit – minimiert werden. Zudem darf es nicht zu einer unbeabsichtigten Verstärkung bestehender Stereotypen oder Vorurteile kommen. Die Staaten sollten vielmehr das Potenzial der KI nutzen, um ein integrativeres, sicheres und humaneres Migrationssystem zu fördern.
5. Angesichts der weitreichenden Auswirkungen, die KI auf Individualrechte und Freiheit haben kann, betont die Versammlung, dass KI die menschliche Entscheidungsfindung in Migrations- und Asylverfahren zwar unterstützen, aber nicht ersetzen sollte. Auch wenn KI durch die Verringerung des Risikos menschlicher Fehler in einigen Fällen mehr Sicherheit und Effizienz bieten kann als menschliche Entscheidungsfindung allein, sollte sie diese nicht vollständig ersetzen. Alle KI-Instrumente müssen transparent und rechenschaftspflichtig sein, einer Aufsicht unterliegen und sich im Einklang mit wichtigen internationalen Instrumenten in Übereinstimmung befinden, darunter die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), (im Folgenden „Konvention“), das Abkommen der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und sein Protokoll von 1967 sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
6. Angesichts der Einstufung von KI im Zusammenhang mit Migration als Hochrisikotechnologie durch die EU-Verordnung über künstliche Intelligenz betont die Versammlung die Notwendigkeit zusätzlicher Schutzmaßnahmen. Der Einsatz von KI im Bereich Migration, Asyl und Grenzkontrolle darf nicht dazu führen, dass internationale Verpflichtungen – insbesondere aus der Flüchtlingskonvention – umgangen werden. Auch darf er nicht dazu dienen, gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu verstoßen oder sichere und wirksame legale Wege in das Hoheitsgebiet eines Staates – einschließlich des Rechts auf internationalen Schutz – zu verweigern.
7. Daher ist es wichtig, KI-Systeme vor ihrem Einsatz in Migrations- und Asylverfahren einer Folgenabschätzung in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu unterziehen. Die Versammlung empfiehlt die Anwendung der HUDERIA-Methode des Europarates, um Risiken – einschließlich algorithmischer Verzerrungen und Verletzungen der Privatsphäre – zu identifizieren und zu mindern. Während des gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen muss die Aufsicht durch unabhängige Bewertungen und obligatorische Überprüfungen durch Menschen gewährleistet sein.
8. Die Versammlung fordert ein Verbot der Verwendung von KI-Tools, die automatisierte Glaubwürdigkeitsbewertungen, Emotionserkennung oder Erstellung von Risikoprofilen auf Grundlage der Staatsangehörigkeit oder ethnischen Zugehörigkeit durchführen. Diese Technologien sind wissenschaftlich nicht fundiert und widersprechen den Artikeln 3 und 14 der Konvention.
9. Angesichts der entscheidenden Bedeutung von Datenschutz, Privatsphäre und Sicherheit bei der Nutzung von KI in Asylverfahren betont die Versammlung, dass sensible Daten – darunter biometrische Daten, Gesprächsprotokolle und Informationen über das Herkunftsland – gemäß der Datenschutzrichtlinie des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgehend verschlüsselt werden müssen. Im Falle einer Verfolgungsgefahr dürfen diese Daten nicht an das Herkunftsland weitergegeben werden.

10. Anwendungen von künstlicher Intelligenz in der Migrationssteuerung müssen daher Effizienzgewinne mit einem strengen Schutz der Menschenrechte in allen Phasen der Migration in Einklang bringen. Spezifische Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI im Migrationsbereich sind für jede einzelne Prozessphase zu behandeln: von den Aktivitäten vor der Ausreise über die Durchreise und Ankunft bis hin zum Aufenthalt, der Freizügigkeit, der vorübergehenden oder dauerhaften Rückkehr und der nachhaltigen (Wieder-)Integration. Wie im Folgenden dargelegt, sollten sowohl Schutzmaßnahmen gegen Voreingenommenheit als auch menschliche Aufsicht sowie die Gewährleistung der Würde von Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerbern Vorrang haben.
11. Vor der Ausreise sollten KI-Tools, die bei der Überprüfung von Visa- und Asylanträgen eingesetzt werden, einer Folgenabschätzung in Bezug auf die Menschenrechte unterzogen werden. In Fällen, die als hochriskant eingestuft werden, sollte eine manuelle Überprüfung durch Systeme wie das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) vorgesehen werden. Alle Überprüfungsinstrumente müssen transparent sein und dürfen keine diskriminierenden Ergebnisse liefern. KI-gestützte Chatbots können Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerbern mehrsprachige Informationen in Echtzeit bereitstellen. Dazu müssen sie jedoch ihren automatisierten Charakter offenlegen und ethische Standards einhalten, um die Verbreitung von Fehlinformationen zu vermeiden.
12. Hinsichtlich der Arbeitsmigration über die entsprechenden Kanäle können KI-Tools eingesetzt werden, um das Antragsverfahren für Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen fairer und zugänglicher zu gestalten. KI kann darüber hinaus dazu beitragen, ausbeuterische Einstellungspraktiken aufzudecken, indem sie skrupellose Arbeitgeber identifiziert und die zuständigen Behörden alarmiert. KI-Tools, etwa Visumprüfer, sollten auf Voreingenommenheit geprüft werden und transparente Ergebnisse liefern, die angefochten werden können.
13. Die Versammlung fördert den ethischen Einsatz von KI zur Vorhersage klimabedingter Migration, indem sie Umwelt- und sozioökonomische Daten analysiert. Damit soll die humanitäre Planung gemäß ihrer Entschließung 2401 (2021) „Klima und Migration“ verbessert werden. KI-Tools wie die von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) entwickelten können politischen Entscheidungsträgern ein klareres Bild von klimabedingten Migrationsmustern vermitteln. Solche Prognosemodelle können die Grundlage für proaktive Unterstützungsmaßnahmen bilden.
14. Ebenso kann KI dazu verwendet werden, Schmugglernetzwerke durch verantwortungsvolle Datenanalyse zu identifizieren und zu zerschlagen.
15. Für die Übergangsphase betont die Versammlung die Notwendigkeit einer strengen Regulierung von Technologien zur KI-Überwachung. Prädiktive Polizeiarbeit und biometrische Identifizierung dürfen nur im unbedingt notwendigen und verhältnismäßigen Rahmen eingesetzt werden. Zudem müssen alle biometrischen Daten verschlüsselt und der Zugriff darauf auf befugtes Personal beschränkt sein. Das Rahmenübereinkommen des Europarates über KI beschränkt die biometrische Kategorisierung auf unbedingt notwendige und verhältnismäßige Fälle. KI-Systeme wie das Europäische Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) der Europäischen Union, die Grenzbewegungen überwachen, müssen den Datenschutzgrundsätzen der IOM aus dem Jahr 2023 entsprechen.
16. Überwachungstechnologien für Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende auf der Durchreise müssen im Hinblick auf den Schutz ihrer Rechte reguliert werden. KI-gestützte Massenüberwachung, wie etwa der Einsatz von Drohnen und Gesichtserkennung, sollte verboten werden. KI kann auf positive Weise zur Unterstützung humanitärer Korridore eingesetzt werden, indem durch Konfliktkartierung sicherere Transitrouten ermittelt werden.
17. Die Versammlung würdigt die wesentliche Rolle von eu-LISA (Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) sowie anderer EU-Einrichtungen bei der Verwaltung migrationsbezogener Datenbanken, zu denen das Schengener Informationssystem (SIS), das Visa-Informationssystem (VIS) und Eurodac (das zentrale Fingerabdruck-Identifizierungssystem der Europäischen Union) gehören. Eine Zusammenarbeit zwischen EU- und Nicht-EU-Mitgliedstaaten des Europarates ist wichtig, um einheitliche Datenschutzstandards und die Einhaltung humanitärer Verpflichtungen zu gewährleisten.
18. Die Versammlung drückt noch einmal ihre große Sorge und Trauer darüber aus, dass Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende auf See sterben. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, KI-Technologien einzusetzen, um die Such- und Rettungsfunktionen zu verbessern und die Würde der Verstorbenen zu wahren. Dabei sind die in

- ihrer Entschließung 2569 (2024)) „Aufruf zur Klärung des Schicksals vermisster Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchender“ sowie in ihrer Entschließung 2612 (2025) „Die Rettung des Lebens von Migrantinnen und Migranten auf See und der Schutz ihrer Menschenrechte“ festgelegten Grundsätze zu beachten.
19. KI kann bei der Ankunft eingesetzt werden, um individualisierte, faire und rechtskonforme Asylverfahren zu unterstützen. Dabei ersetzt sie jedoch nie die Rolle der menschlichen Sachbearbeiter bei der Interaktion und Entscheidungsfindung. KI-generierte Dokumente sollten in den Sprachen der Antragsteller sowie in leicht verständlicher Sprache verfügbar sein.
 20. Um eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, sollten biometrische Systeme und Spracherkennungsinstrumente regelmäßigen Bias-Audits unterzogen werden. Gesichtserkennungsinstrumente, wie sie beispielsweise in intelligenten Grenztunneln eingesetzt werden, sollten demografischen Tests unterzogen werden, um die Einhaltung der Nichtdiskriminierungsanforderungen zu gewährleisten und die EU-weiten Auditstandards einzuhalten.
 21. Um diskriminierende Proxies zu vermeiden, sollten KI-Systeme in der Asylbearbeitung auf verzerrte Datensätze überprüft und korrigiert werden. KI-generierte Beweise müssen von Menschen überprüft werden, die Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung haben. Der Einsatz von Tools zur Emotionserkennung oder von Lügendetektoren sollte nicht vorgesehen sein. Vorhersagetools zur Bewertung der Fluchtgefahr dürfen außerdem nicht als Rechtfertigung für eine Inhaftierung – insbesondere von Minderjährigen – herangezogen werden. Vor der Einführung neuer Systeme sollten Folgenabschätzungen wie die HUDERIA-Methode durchgeführt werden.
 22. Während des Aufenthalts können gemäß der Entschließung 2502 (2023) der Versammlung „Integration von Migranten und Flüchtlingen: Vorteile für alle Beteiligten“ durch den ethischen Einsatz von KI unterstützt werden. KI kann dabei eine wichtige Rolle spielen, die Selbstständigkeit von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden zu fördern und die Widerstandsfähigkeit der Aufnahmegesellschaften zu stärken. Gemeinsam mit Flüchtlingsgemeinschaften und Nichtregierungsorganisationen können Instrumente entwickelt und offline (z. B. über Telefon-Hotlines ohne Internetzugang) sowie über Sprachassistenten – um die digitale Kluft zu überbrücken – zugänglich gemacht werden.
 23. Bei der Arbeitsvermittlung sollten KI-Tools ethischen Kriterien wie der Einheit der Familie und der kulturellen Passung Vorrang einräumen. Um eine Verstärkung der Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden, die Frauen in Niedriglohnsektoren drängt, ist ein geschlechtersensibles Design unerlässlich. Kontinuierliche Feedbackschleifen sollten dazu beitragen, Fehlbesetzungen zu korrigieren. Um Verzerrungen aufzudecken und zu korrigieren, sind jährliche Audits der in den Bereichen Soziales und Wohnungswesen eingesetzten KI-Systeme unerlässlich. Prädiktive Analytik kann eine gerechte Stadtplanung unterstützen und dazu beitragen, Segregation zu verhindern und Innovation sowie Sicherheit in kulturell unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu fördern.
 24. Die Versammlung fordert die Schaffung unabhängiger Aufsichtsgremien, wie des EU-Gremiums für künstliche Intelligenz. Diesem sollten Vertreter der Zivilgesellschaft sowie Rechts- und Technologieexperten angehören. Das Gremium sollte die Umsetzung KI-gestützter Systeme im Bereich der Migration, des Asylwesens und der Grenzkontrolle auf der Grundlage der Leitlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und der einschlägigen EU-Vorschriften überwachen.
 25. Um die Anfechtung von KI-generierten Beweisen durch beschleunigte Rechtswege zu ermöglichen, müssen ferner robuste Rechtsbehelfs- und Entschädigungsmechanismen zur Verfügung stehen. Die Prozesskostenhilfe sollte auf Algorithmus bedingte Streitigkeiten ausgedehnt werden.
 26. KI-Chatbots, die in Rückkehrhilfeprogrammen zum Einsatz kommen, sollten bei zirkulärer Migration und Rückkehrphasen die Fairnessstandards einhalten, Nudging-Techniken vermeiden und unvoreingenommene Informationen bereitstellen. Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende sollten die Kontrolle über ihre Daten behalten und die Möglichkeit haben, Informationen nach Beendigung der Programme zu löschen oder zu übertragen. Zudem sollten sie eine Garantie erhalten, dass biometrische Daten nicht an das Herkunftsland weitergegeben werden. Besteht die Gefahr einer Verfolgung, muss die Weitergabe biometrischer Daten an Herkunftsländer verboten werden. Die Sicherheit von Rückkehrzielen lässt sich mithilfe KI-basierter Bewertungen der Umfeldbedingungen bestimmen.

27. Für eine nachhaltige Wiedereingliederung ist eine solide Überwachung nach der Rückkehr erforderlich. Die Staaten sollten gemeinschaftsbezogene fundierte Folgenabschätzungen und ethische KI-Instrumente einsetzen, um die Auswirkungen auf Beschäftigung, Wohnen und Wohlbefinden zu ermitteln. KI-Assistenten, die offline zugänglich sind, müssen Migranten bei der Nutzung von Wiedereingliederungsdiensten unterstützen.
28. Im Einklang mit ihrer Entschließung 2343 (2020) „Gegen Diskriminierung durch den Einsatz künstlicher Intelligenz“ unterstreicht die Versammlung die Bedeutung spezifischer Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung und unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen auf Gruppen wie Frauen und Minderheiten sowie die am stärksten benachteiligten und marginalisierten Personen, darunter Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende.
29. Eine potenzielle Diskriminierung durch KI sollte bereits in der Entwurfsphase berücksichtigt werden. Die Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende vertreten, kann dabei sinnvoll sein, um Vertrauen und Zuverlässigkeit zu stärken. Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen für Asylbeamte, Nichtregierungsorganisationen sowie KI-Entwickler sollen den ethischen Einsatz von KI fördern.
30. Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen zum Schutz vor dem Missbrauch von KI zur Verbreitung von Desinformationen, zur Manipulation oder zu Cyberangriffen ergreifen, die Schwachstellen im Migrationsbereich ausnutzen. Geopolitische Bedrohungen – darunter auch solche, die im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine stehen – erfordern eine erhöhte Wachsamkeit und Widerstandsfähigkeit im Hinblick auf die migrationspolitischen Rahmenbedingungen. Nur so lassen sich negative Auswirkungen auf den gebotenen Schutz vermeiden.
31. Was das allgemeine Meinungsklima bei Migrationsfragen angeht, sollten die Staaten sicherstellen, dass KI-gestützte Chatbots ethisch einwandfrei eingesetzt werden, um zugängliche, genaue und mehrsprachige Informationen zu diesem Thema bereitzustellen. Zudem sollte gewährleistet werden, dass diese Tools nicht dazu verwendet werden, Narrative oder Asylentscheidungen zu manipulieren. Auch bei der Entwicklung von Chatbots ist ein partizipativer Ansatz zu bevorzugen.
32. Zur Unterstützung der oben genannten Maßnahmen ist es unerlässlich, alle öffentlichen und privaten Akteure – insbesondere Behörden und Beamte, Entwickler sowie kleine und mittlere Unternehmen und Start-ups im Bereich der KI – für den Einsatz von KI in der Migrationssteuerung zu sensibilisieren und ihre Kapazitäten auszubauen. Dabei sind die einschlägigen Rechtsrahmen und die praktische Umsetzung zugrunde zu legen.

Entschließung 2616 (2025)⁷

Die Parlamentarische Versammlung sollte Kasachstan bei der Fortsetzung seiner demokratischen Reformen unterstützen

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1506 (2006) „Die Außenbeziehungen des Europarates“ und bekräftigt erneut ihr Bekenntnis zur Stärkung der Rolle des Europarates bei der Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte über seine Grenzen hinaus, insbesondere in benachbarten Regionen, als einem wesentlichen Beitrag zu Sicherheit, Stabilität und Entwicklung.
2. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließungen 1526 (2006) „Die Lage in Kasachstan und seine Beziehungen zum Europarat“ sowie 2193 (2017) „Die Beziehungen des Europarates zu Kasachstan“ und bekräftigt erneut, dass aus ihrer Sicht Kasachstan eine der Säulen der Stabilität im euroasiatischen Raum darstellt. Diese Rolle hat in dem zunehmend angespannten geopolitischen Umfeld, das nach dem nicht provozierten Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine entstanden ist, eine besondere Bedeutung erlangt. Sie nimmt darüber hinaus Kasachstans wachsendes internationales Profil zur Kenntnis, das durch seine strategische geographische Lage und seine ausgewogene Außenpolitik unterstützt wird, und begrüßt Kasachstans Beiträge zur internationalen Diplomatie.

⁷ Versammlungsdebatte vom 30. September 2025 (31. Sitzung) (siehe Dok. 16245, Bericht des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Zsolt Németh). Von der Versammlung am 30. September 2025 (31. Sitzung) verabschiedeter Text. Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

3. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Verpflichtung im Hinblick auf das Kooperationsabkommen mit dem Parlament Kasachstans, das in den vergangenen zwei Jahrzehnten als ein Eckpfeiler zur Verbesserung des interparlamentarischen Dialogs und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen dem Europarat und Kasachstan gedient hat. Sie begrüßt das Bekenntnis des Parlaments Kasachstans zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des strukturierten Dialogs mit der Versammlung, das in der gemeinsamen Erklärung des Präsidenten der Versammlung und des Präsidenten des Senats des Parlaments Kasachstans anlässlich des 20. Jahrestages des Abkommens hervorgehoben wurde.
4. Die Versammlung begrüßt des Weiteren das Bekenntnis der politischen Führung Kasachstans zum demokratischen Wandel des Landes und nimmt die seit 2019 vorgenommenen Verfassungs- und Gesetzesreformen positiv zur Kenntnis. Sie lobt Kasachstan insbesondere für die Abschaffung der Todesstrafe im Jahr 2022, was eine der wichtigsten Forderungen der Versammlung seit Beginn der Herstellung ihrer Beziehungen zum Parlament Kasachstans war. Gleichzeitig verurteilt die Versammlung die Tatsache, dass Kasachstan glaubwürdigen Berichten zufolge vor kurzem in kommerziellem Umfang Internetzensur- und Überwachungsinfrastrukturen von China erworben und eingesetzt hat, was die freie Meinungsäußerung und die digitalen Rechte stark einschränkt. Diese Systeme beinhalten Berichten zufolge eine Deep-Packet-Inspection, eine Echtzeit-Teilnehmerüberwachung, Webseiten- und Anwendungsfilterung, regionale Traffic-Kontrolle, Drosselung und Sperrung des Internets, das Aufspüren virtueller privater Netzwerke (VPN) sowie die Fähigkeit, Einzelpersonen auf der Grundlage ihrer Aktivitäten im Internet gezielt anzugreifen – Fähigkeiten, die Forscher als „erschreckend“ und als einen legitimen, rechtmäßigen Überwachungsrahmen bei weitem übersteigend charakterisiert haben.
5. Die Versammlung begrüßt die umfassende Zusammenarbeit zwischen Kasachstan und dem Europarat im Rahmen der Prioritäten für die Nachbarschaftskooperation, der ein wertvolles Instrument für die Angleichung der kasachischen Gesetzgebung an die Normen des Europarates ist. Gleichzeitig erwartet die Versammlung greifbare Fortschritte bei der Justizreform, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Förderung der Menschenrechte sowie Unterstützung einer demokratischen Staatsführung, u.a. durch die Zusammenarbeit mit der Versammlung, sowie insbesondere die Freilassung von 39 politischen Gefangenen – Einzelpersonen, die aufgrund ihrer Beteiligung an friedlichen Protesten, zivilgesellschaftlichen Aktivitäten und Antikorruptionsaktivitäten, Veröffentlichungen in den sozialen Medien oder aufgrund ihrer Unterstützung friedlicher Oppositionsbewegungen gezielt angegriffen wurden; die Einhaltung der Verpflichtungen zur Gewährleistung der Freiheit der politischen Vereinigung und zur Beendigung der nationalen und grenzüberschreitenden Verfolgung von Vertreterinnen und Vertretern der friedlichen politischen Oppositionsbewegungen „Demokratische Wahl Kasachstans“, „Köşe Partiyası“ und „Alga Kasachstan“, woran in den Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 über die Lage in Kasachstan und vom 17. Januar 2024 über die Strategie der Europäischen Union für Zentralasien erinnert wurde.
6. Die Versammlung begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass Kasachstan einer zunehmenden Zahl von Übereinkommen und Instrumenten des Europarates beigetreten ist und beantragt hat, weiteren Übereinkommen und Instrumenten beizutreten. Die Versammlung hat insbesondere den Antrag Kasachstans auf eine zweijährige Verlängerung der Einladung zum Beitritt zum Übereinkommen des Europarates über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) zur Kenntnis genommen, der das ausdrückliche Ziel hat, seine Gesetzgebung weiter anzugleichen und dem Übereinkommen danach beizutreten. Die Versammlung ist entschlossen, diese Frage zu gegebener Zeit weiterzuverfolgen.
7. Die Versammlung erinnert daran, dass das Kooperationsabkommen mit dem Parlament Kasachstans aus dem Jahr 2004 das Bekenntnis zu den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und den Grundfreiheiten beinhaltet. Die Versammlung bringt ihre große Besorgnis zum Ausdruck angesichts der beharrlichen Weigerung des Justizministeriums, die friedliche Oppositionspartei „Alga Kasachstan“ zum fünfundzwanzigsten Mal zu registrieren, und verurteilt die Kriminalisierung der Anwerbung von Mitteln für Wahlkampagnen der Opposition sowie die Nutzung von finanziellen Maßnahmen und Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung als Waffe, um den Zugang von Kritikern zu grundlegenden Dienstleistungen und Beschäftigung zu beschränken. Die Versammlung ruft zur umfassenden Rehabilitierung und unverzüglichen Freilassung von inhaftierten Oppositionsführern wie Marat Zhylanbaew, Askar Sembai, Asylbek Zhamuratow, Aidar Syzdykow, Asanali Sujubaew und des Journalisten Duman Mukhammetkarim auf, die für die Inanspruchnahme ihrer zivilen Rechte, einschließlich der Aufdeckung von Kasachstans Unterstützung bei der Umgehung von gegen die Russische Föderation verhängte Sanktionen, zu Freiheitsstrafen von

- fünf bis zehn Jahren verurteilt wurden. Die Versammlung verurteilt außerdem das Fehlen unabhängiger Ermittlungen zur Ermordung im Ausland des oppositionellen Journalisten und politischen Flüchtlings Aidos Sadykow sowie das gewalttätige Vorgehen gegen Protestierende im Januar 2022, die unklare Rolle einer externen Intervention auf entsprechende Bitte von Präsident Tokajew an Präsident Putin und den anschließenden Befehl, ohne Vorwarnung zu schießen. Die Versammlung ruft zur Beendigung dieser Praktiken auf und fordert nachdrücklich die unverzügliche Einstellung aller Formen von Belästigung und Einschüchterung gegen die Menschenrechtsaktivistin Baqytschan Töregoschina, und zwar unter vollständiger Einhaltung von Kasachstans internationalen Verpflichtungen im Hinblick auf politische Teilhabe und Grundfreiheiten.
8. Die Versammlung hält unverändert an einer Zusammenarbeit mit Kasachstan fest, die auf gemeinsamen Werten basiert, und ist entschlossen, Kasachstan bei der Fortsetzung seiner demokratischen Reformen zu unterstützen. Diese Unterstützung sollte strategisch und prinzipientreu sein und Kasachstan bestärken, mit der Umsetzung von Reformen fortzufahren und Möglichkeiten für eine engere Zusammenarbeit zu erkunden.
 9. Die Versammlung ruft das Parlament Kasachstans daher auf,
 - 9.1. seine gestärkte Position im institutionellen Rahmen des Landes – ein positives Ergebnis der jüngsten Verfassungsreformen – zu nutzen, um den Demokratisierungsprozess in Kasachstan voranzutreiben;
 - 9.2. die Regierung Kasachstans aufzufordern, die Teilnahme des Landes am europäischen Rechtsraum auszuweiten und den maßgeblichen Übereinkommen des Europarates, die Nichtmitgliedstaaten offenstehen, beizutreten, und insbesondere
 - 9.2.1. die Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung der Istanbul-Konvention zu beschleunigen;
 - 9.2.2. zu erwägen, der internationalen Kooperationsgruppe des Europarates zu Drogen und Sucht (Pompidou-Gruppe) beizutreten;
 - 9.3. seine Teilnahme an der Arbeit der Versammlung und ihrer Ausschüsse zu verstärken.
 10. Die Versammlung ruft die Regierung Kasachstans auf,
 - 10.1. ihre Reformagenda fortzusetzen und politische Verpflichtungen in nachhaltige, transparente und messbare Fortschritte umzuwandeln;
 - 10.2. das Fachwissen und die verfügbaren Instrumente im Rahmen der Prioritäten für die Nachbarschaftskooperation des Europarates umfassend zu nutzen, insbesondere in den vor kurzem erweiterten Bereichen Justizreform, Korruptionsbekämpfung, Schutz der Menschenrechte und demokratische Staatsführung.
 11. Die Versammlung fordert die Regierung Kasachstans nachdrücklich auf,
 - 11.1. die Bedeutung des offenen öffentlichen Diskurses und konstruktiver Kritik in einer demokratischen Gesellschaft anzuerkennen, echten politischen Pluralismus zu fördern und konstruktiven politischen Wettbewerb und konstruktive politische Teilhabe zu gewährleisten;
 - 11.2. ein pluralistisches und unabhängiges Medienumfeld zu gewährleisten und unverhältnismäßige Einschränkungen für den unabhängigen Journalismus und die Zivilgesellschaft zu vermeiden, beispielsweise durch die Beseitigung rechtlicher und administrativer Hürden, die sie in ihrer Tätigkeit behindern;
 - 11.3. sich an die internationalen Menschenrechtsnormen anzupassen, indem sie gewährleisten, dass ihre nationale Gesetzgebung, Politik und Verfahren diesen Normen Rechnung tragen, und indem sie die Ansichten und Empfehlungen nationaler und internationaler Menschenrechtsorgane, einschließlich des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, berücksichtigen und deren Empfehlungen vollständig umsetzen;
 - 11.4. Reformen voranzutreiben, die auf die Stärkung der Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der Justiz und auf die Verbesserung des Zugangs zum Rechtssystem und des Rechts auf ein faires Verfahren abzielen;
 - 11.5. umfassende Rechenschaftspflicht für frühere Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten, einschließlich derer, die im Zusammenhang mit den Ereignissen vom Januar 2022 stehen, und den Schutz vor Folter und Misshandlung in allen Orten der Inhaftierung zu verstärken.

12. Die Versammlung fordert die Regierung Kasachstans auf,
 - 12.1. ihr konstruktives Engagement im Hinblick auf den Europarat und andere internationale Organe auf dem Gebiet des Schutzes von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen und ihre Anstrengungen zur Bewältigung der angesprochenen Probleme zu intensivieren;
 - 12.2. aufbauend auf Kasachstans aktiver Teilnahme an der internationalen Diplomatie den Dialog, die regionale Stabilität und die Zusammenarbeit gemäß den internationalen Normen und den Werten des Europarates zu unterstützen. Dies schließt das entschlossene Bekenntnis zur Erhaltung und Stärkung der grundlegenden Prinzipien wie der Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität von Staaten, die Nichtanwendung von Gewalt oder Gewaltandrohungen sowie die friedliche Lösung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Ländern ein;
 - 12.3. ihre Unterstützung für eine friedliche Lösung des nicht provozierten Angriffskriegs gegen die Ukraine weiterzuführen, geleitet von den Grundsätzen des Völkerrechts, der Souveränität und der territorialen Integrität, und zu erwägen, sich den internationalen Bemühungen anzuschließen, die auf die Entwicklung eines umfassenden Ansatzes für die Rechenschaftspflicht abzielen, um Gerechtigkeit für die Opfer zu gewährleisten und das Völkerrecht zu stärken.
13. Die Versammlung sollte die Lage in Kasachstan und die Einhaltung der Werte des Europarates durch Kasachstan regelmäßig bewerten und unterstreicht, dass eine positive Bewertung von spürbaren Fortschritten bei der Reformagenda abhängig gemacht werden muss.

Entschließung 2617 (2025)⁸

Die Einhaltung der Mitgliedschaftsverpflichtungen gegenüber dem Europarat durch Ungarn

1. Ungarn trat dem Europarat am 6. November 1990 bei. Im Rahmen seines Beitritts verpflichtete sich Ungarn, die Pflichten betreffend eine pluralistische Demokratie, den Vorrang des Rechts und die Menschenrechte zu achten, die nach Artikel 3 der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) allen Mitgliedstaaten obliegen. Die Parlamentarische Versammlung hat die Einhaltung der Mitgliedschaftsverpflichtungen gegenüber dem Europarat durch Ungarn seit 2013 genau verfolgt. In Entschließung 2460 (2022) beschloss die Versammlung angesichts seit langem bestehender Bedenken im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, ein Überwachungsverfahren in Bezug auf Ungarn zu eröffnen.
2. Seit dieser Entschließung hat der Ausschuss für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates (Überwachungsausschuss) fünf Stellungnahmen bei der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) beantragt. Diese Stellungnahmen beziehen sich auf die Einrichtung eines Amtes für den Schutz der Souveränität, Justizreformen, die Wahlrechtsreform sowie einen Gesetzesentwurf über die Transparenz des öffentlichen Lebens. Die Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung und Diskriminierung stellte einen Antrag in Bezug auf die Vereinbarkeit der 15. Änderung des Grundgesetzes mit den internationalen Menschenrechtsnormen. Die Versammlung begrüßt die Verabschiedung der Gesetzesreform von 2023, die die Unabhängigkeit der Justiz verbesserte und die Selbstverwaltung des Justizwesens stärkte. Dies steht im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission und Entschließung 2460 (2022) der Versammlung. Sie betont, dass die ungarische Regierung das Urteil im Fall Baka vs. Ungarn vollständig umsetzen und die freie Meinungsäußerung der Richter zu Fragen von öffentlichem Interesse, die die Justiz betreffen, umfassend garantieren muss. Sie fordert die ungarische Regierung auf, strukturelle Lösungen für die Indexierung des Grundgehalts für Richter zu prüfen, um ihre Unabhängigkeit von politischem Druck weiterhin zu garantieren.
3. Die Versammlung ist ernsthaft besorgt über die mangelnden Fortschritte und Verschlechterung der Lage in einigen Bereichen im Hinblick auf eine beträchtliche Zahl der in Entschließung 2460 (2022) niedergelegten Empfehlungen.

⁸ Versammlungsdebatte am 30. September 2025 (31. Sitzung) (siehe Dok. 16249, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Eerik-Niiles Kross und George Papandreou). Von der Versammlung am 30. September 2025 (31. Sitzung) verabschiedeter Text. Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

4. Im Bereich des Verfassungsrechts verweist die Versammlung auf EntschlieÙung 1941 (2013) und bekräftigt erneut ihre Sorge über die Verschlechterung der wechselseitigen demokratischen Kontrolle sowie die Instrumentalisierung der Verfassungsnormen, des Grundgesetzes und der grundlegenden Gesetze, wodurch die politischen Präferenzen der Regierungspartei zementiert werden sollen. Die Versammlung fordert Ungarn auf sicherzustellen, dass Ernennungen des Parlaments für Positionen im Verfassungsgericht, zu hohen juristischen Positionen und zu Kontrollinstanzen im Einklang mit den Stellungnahmen und Berichten der Venedig-Kommission, insbesondere im Zusammenhang mit qualifizierten Mehrheiten und Mechanismen zur Verhinderung einer politischen Lähmung, ungeachtet der politischen Zugehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin vorgenommen werden.
5. Die Versammlung nimmt die Bedenken in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren zur Kenntnis, insbesondere im Hinblick auf seine Transparenz, die Effektivität öffentlicher Konsultationen zu Gesetzesentwürfen und die Rolle der Opposition im Parlament. Die Versammlung ist zutiefst besorgt, dass Ungarn sich seit 2020 unter einer Sonderrechtsordnung befindet, die es der Regierung ermöglicht, Notverordnungen zu erlassen, die allgemeine Gesetze außer Kraft setzen und die parlamentarische Kontrolle und das System der wechselseitigen Kontrolle weiter aushöhlen. Die Versammlung fordert die ungarische Regierung nachdrücklich auf, dieser Sonderrechtsordnung für einen „Gefahrenzustand“ vor den nächsten Wahlen ein Ende zu setzen.
6. In Bezug auf die Wahlen verweist die Versammlung auf ihre EntschlieÙung 2460 (2022), in der sie zu dem Schluss kam, dass das aktuelle Wahlgesetz keine gleichen Voraussetzungen für alle sicherstellt, was faire Wahlen begünstigen würde. Mehrere aufeinanderfolgende Reformen haben die Verzerrung zwischen der Anzahl der erhaltenen Stimmen und der Anzahl der zugewiesenen Sitze weiter verschärft. Obwohl Ungarns gemischtes System ursprünglich darauf ausgelegt war, Mehrheitsprinzip und Proportionalität miteinander auszugleichen, haben die Reformen die dominierenden Parteien begünstigt, weshalb die Wahlsiege von Fidesz bei jeder Wahl seit 2014 zu einer verfassungsmäßigen Zweidrittelmehrheit geführt haben. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass die letzte Wahlrechtsreform laut der Stellungnahme der Venedig-Kommission zu Gesetz LXXIX aus dem Jahr 2024, mit dem bestimmte Gesetze im Zusammenhang mit den Wahlen geändert wurden, diese Bedenken nicht ausgeräumt hat.
7. Die Versammlung stimmt mit der Venedig-Kommission überein und ruft zu einer vollständigen Überarbeitung der Wahlgesetzgebung nach den Wahlen 2026 auf der Grundlage einer umfassenden Konsultation der wichtigsten politischen Parteien, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft auf. Eine derartige Reform sollte
 - 7.1. die hervorragenden Empfehlungen der Venedig-Kommission und des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) in Bezug auf die Festlegung der Wahlkreisgrenzen berücksichtigen;
 - 7.2. die Anzahl der Einzelwahlkreise und der Kreise, in denen jede Partei einen Kandidaten benennen muss, reduzieren;
 - 7.3. die Transparenz der Parteien- und Wahlkampffinanzierung, auch auf Social Media, verbessern und eine konsequente und politisch unabhängige Durchsetzung der Bestimmungen für die politische Finanzierung, auch durch den Staatlichen Rechnungshof, gewährleisten;
 - 7.4. das System für die Minderheitenvertretung im Parlament gemäß dem Urteil des Gerichtshofs im Fall Bakirdizi und E.C. vs. Ungarn reformieren und die effektive Teilhabe von Menschen, die allen nationalen Minderheiten angehören, an den politischen Entscheidungsprozessen und gewählten Organen auf nationaler Ebene sicherstellen.
8. Im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung ist der fehlende politische Wille, Korruption auf höchster Ebene zu bekämpfen, zutiefst beunruhigend. Die Versammlung ruft die ungarische Regierung auf, unverzüglich die Veröffentlichung der Berichte der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) über die Beurteilung der Befolgung der Empfehlungen im Hinblick auf die Korruptionsprävention in Top-Führungskräftefunktionen und in Bezug auf die Mitglieder des Parlaments, die Richter und Staatsanwälte zu autorisieren, um die unabhängigen Institutionen für Korruptionsbekämpfung zu stärken und transparente öffentliche Beschaffungsverfahren zu gewährleisten.

9. Die Versammlung ruft Ungarn auf, die öffentliche Kontrolle über die „Stiftungen zur Verwaltung von Vermögenswerten im öffentlichen Interesse“ (KEKVAs) sicherzustellen und zu diesem Zweck eine transparente Leitung, parlamentarische Kontrolle und Rechenschaftspflicht für alle öffentlichen Güter und Mittel, die von diesen Körperschaften verwaltet werden, zu gewährleisten.
10. Im Medienbereich wiederholt die Versammlung ihre Bedenken im Hinblick auf die Konzentration des Medieneigentums, den fehlenden Medienpluralismus und den politischen Einfluss auf die Medieninhalte. Die Versammlung ruft die ungarische Regierung auf, die funktionelle Unabhängigkeit des Medienrates zu stärken, indem sie die Amtszeit des Präsidenten / der Präsidentin der Medienbehörde verkürzt und einige seiner/ihrer Ernennungsbefugnisse abschafft. Sie ruft die ungarische Regierung außerdem auf, die Umsetzung eines offeneren und pluralistischeren Verfahrens zur Ernennung der Mitglieder des Medienrates zu erwägen, beispielsweise indem sie zivilgesellschaftlichen Gruppen ermöglicht, sich am Nominierungsprozess zu beteiligen. In Anbetracht der extrem bedeutenden Rolle des Staates und von staatseigenen Unternehmen auf dem Markt für Medienwerbung, durch den sie beträchtliche staatliche Ressourcen an regierungsnahe Medien leiten, fordert die Versammlung die Regierung auf sicherzustellen, dass die Verbreitung dieser Werbung fair und transparent ist, auch in den sozialen Medien.
11. Im Hinblick auf die Zivilgesellschaft ist die Versammlung zutiefst besorgt über eine Folge von Maßnahmen, mit denen die Organisationen der Zivilgesellschaft und unabhängige Medien zum Schweigen gebracht werden sollen. Die Versammlung erinnert daran, dass die Zivilgesellschaft, wie in den Demokratie-Grundsätzen von Reykjavik dargelegt, eine Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie sowie ein sicheres und förderliches Umfeld ist, in dem zivilgesellschaftliche Akteure und Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten ungehindert und frei von Unsicherheit und Gewalt tätig sein können. Zur Gewährleistung eines entsprechenden Umfelds fordert die Versammlung Ungarn auf, das Amt für den Schutz der Souveränität abzuschaffen und den Gesetzesentwurf über die Transparenz des öffentlichen Lebens gemäß den Empfehlungen der Venedig-Kommission zu ändern.
12. Die Versammlung bekundet ihre Bereitschaft, den konstruktiven Dialog und die enge Zusammenarbeit mit der ungarischen Regierung im Rahmen des Überwachungsverfahrens fortzusetzen, um die Umsetzung der vorliegenden Empfehlungen zu unterstützen, und freut sich auf eine fruchtbare Zusammenarbeit, die Ungarns Verpflichtung im Hinblick auf die Werte und Normen des Europarates bekräftigen wird.

Entschließung 2618 (2025)⁹

Journalists Matter: Die Notwendigkeit, die Bemühungen zur Befreiung der von der Russischen Föderation gefangengehaltenen ukrainischen Journalisten zu intensivieren

1. Die Parlamentarische Versammlung bedauert die schwierigen Bedingungen, unter denen Journalisten und Medienschaffende in Kriegszeiten arbeiten müssen. In allzu vielen Fällen müssen diese Personen erhebliche Opfer bringen und lebensgefährliche Schritte unternehmen, um in Konfliktzeiten zuverlässige Informationen zu liefern.
2. Der andauernde Angriffskrieg gegen die Ukraine ist ein dramatischer Beweis für die Bedeutung und die Schwierigkeit ihrer Mission.
3. Seit Beginn des umfassenden Angriffskriegs im Februar 2022 wurden über 800 von der Russischen Föderation begangene Verbrechen gegen Medien und Medienmitarbeitende dokumentiert. Seit dem 24. Februar 2022 hat die Russische Föderation 108 Medienmitarbeitende getötet. 12 von ihnen starben bei ihrer Berichterstattung, 96 wurden als Kombattanten getötet oder sind durch russischen Beschuss oder Folter ums Leben gekommen. Obwohl sie sich als Medienmitarbeitende ausweisen können, werden sie manchmal absichtlich ins Visier des Militärfeuers genommen. Zunehmend sind investigative Journalisten gezielten Angriffen ausgesetzt – sowohl physisch als auch online. Weitere Anlässe zur Sorge sind Cyberangriffe, Verletzungen der Vertraulichkeit von Quellen und Einschränkungen des Zugangs zu Informationen.

⁹ Versammlungsdebatte vom 1. Oktober 2025 (32. Sitzung) (siehe Dok. 16237, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Evgenia Kravchuk, sowie Dok. 16251, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Nadejda Jordanova). Von der Versammlung am 1. Oktober 2025 (32. Sitzung) verabschiedeter Text. Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

4. Die Russische Föderation hat Medienunternehmen ins Visier genommen und Fernsehsender in mindestens neun ukrainischen Regionen angegriffen. Dabei wurden die Redaktionsräume des staatlichen ukrainischen Auslandsrundfunks, von Channel 5 und anderen Medienunternehmen erheblich zerstört.
5. Diese Situation überrascht nicht, denn der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine ist auch ein Krieg gegen die Wahrheit. Daher werden freie Medien und Journalisten vom Angreiferstaat als Feinde behandelt: Er will nicht, dass die Welt von den von ihm begangenen Gräueltaten erfährt.
6. Mindestens 26 Medienfachleute und Journalisten sind widerrechtlich ihrer Freiheit beraubt worden und werden als zivile Häftlinge in der Russischen Föderation sowie in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine festgehalten. Dort müssen sie mit erfundenen Strafanzeigen, Verletzungen ihrer Grundrechte, Folter und sogar dem Tod rechnen. Der Verbleib mehrerer ukrainischer Journalisten ist weiterhin unbekannt. Je nach ihrer Situation könnte es sich dabei nach internationalem Recht um Fälle von Verschleppung handeln. Es ist äußerst besorgniserregend, dass die Zahl der getöteten Journalisten steigt.
7. Die systematische Entführung und Misshandlung von professionellen Journalisten und sogenannten Bürgerjournalisten begann mit der Besetzung der Krim durch die Russische Föderation im Jahr 2014. Einige dieser Journalisten befinden sich seitdem, also seit fast zehn Jahren, in russischer Gefangenschaft.
8. Die Versammlung erinnert daran, dass die Russische Föderation nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen an ihre Verpflichtungen gebunden ist. Journalisten, die in Gebieten bewaffneter Konflikte arbeiten, sind Zivilisten und somit durch das humanitäre Völkerrecht geschützt, solange sie nichts tun, wodurch ihr rechtlicher Status beeinträchtigt werden könnte.
9. Die Versammlung betont, dass der Prozess zur Herstellung eines nachhaltigen und gerechten Friedens in der Ukraine eine humanitäre Komponente umfassen muss. Dazu gehört insbesondere die bedingungslose Freilassung aller zivilen Gefangenen.
10. Angesichts der Missachtung des Völkerrechts durch das derzeitige russische Regime besteht derzeit die einzige Möglichkeit, die Freilassung und Rückkehr der widerrechtlich inhaftierten Journalisten in die Ukraine sicherzustellen, darin, jeden verfügbaren politischen, wirtschaftlichen und diplomatischen Druck auf die Russische Föderation auszuüben.
11. Dies ist eine wesentliche Rolle, die alle Mitgliedstaaten des Europarates spielen können und müssen. Darüber hinaus können in dieser Hinsicht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) sowie internationale Organisationen, denen die Russische Föderation angehört – insbesondere die Vereinten Nationen und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – eine wichtige Rolle spielen.
12. Mit seiner Kampagne „Journalists Matter“ möchte der Europarat auf die Situation der von der Russischen Föderation rechtswidrig inhaftierten ukrainischen Journalisten aufmerksam machen. Diese Sensibilisierungsbemühungen könnten durch internationale und lokale Journalistenverbände intensiviert werden. Diese Plattform könnte darüber hinaus zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten Druck auf die russischen Behörden ausüben. Sie könnte Warnmeldungen über schwerwiegende Bedrohungen sammeln und überprüfen, offizielle Antworten verlangen und diese der Öffentlichkeit melden.
13. Personen, die für Verbrechen gegen Journalisten verantwortlich sind, müssen zur Rechenschaft gezogen werden. Die Versammlung verurteilt insbesondere das Schicksal der ukrainischen Journalistin Victoria Roschyna, die gefoltert wurde und unter unbeschreiblichen Umständen starb, nachdem sie mehr als ein Jahr in russischer Haft verbracht hatte.
14. Die Versammlung begrüßt, dass kürzlich drei ukrainische Journalisten freigelassen wurden: Vladyslav Yesyenko war seit März 2021 rechtswidrig in der Russischen Föderation inhaftiert, nachdem er auf der Krim entführt worden war. Dmytro Khyliuk wurde im März 2022 in Kozarovychi in der Region Kiew festgenommen und Mark Kaliush im August 2023 in Melitopol in der Region Saporischschja. Ihre Rückkehr nach Hause macht deutlich, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft Druck auf autoritäre Regime ausübt, damit diese die Grundrechte von Zivilisten – darunter auch Journalisten – achten. Die Versammlung bekundet diesen Journalisten sowie allen anderen, die weiterhin unrechtmäßig inhaftiert sind, ihre aufrichtige Unterstützung.
15. Schließlich betont die Versammlung die Notwendigkeit, den Opfern der Verbrechen Russlands – insbesondere derjenigen Verbrechen, die Journalisten und die Medieninfrastruktur betreffen – Wiedergutmachung zu leisten.

16. Vor diesem Hintergrund fordert die Versammlung die Russische Föderation auf:
 - 16.1. alle laufenden Verstöße gegen das Völkerrecht in Bezug auf Medienmitarbeiter und Medieneinrichtungen unverzüglich einzustellen.
 - 16.2. die am 25. Juni 2024 und 9. Juli 2025 ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den zwischenstaatlichen Fällen Ukraine vs. Russland umzusetzen, indem sie insbesondere alle Journalisten unverzüglich freilässt, die unrechtmäßig festgenommen wurden und sich noch immer im Gewahrsam der russischen Behörden befinden, und ihre sichere Rückkehr in die Gerichtsbarkeit der ukrainischen Rückkehr gewährleistet;
 - 16.3. unverzüglich alle Journalisten freizulassen, die unter Verstoß gegen das Völkerrecht inhaftiert wurden. Dazu gehören die folgenden Personen (Name, Ort der Festnahme, Datum der Festnahme):
 - Oleksii Bessarabov, Sewastopol, Krim, 09.11.2016
 - Dmytro Shtyblikov, Sewastopol, Krim, 09.11.2016
 - Ernes Ametov, Bachtschissarai, Krim, 11.10.2017
 - Marlen Asanov, Bachtschissarai, Krim, 11.10.2017
 - Tymur Ibrahimov, Bachtschissarai, Krim, 11.10.2017
 - Seiran Saliev, Bachtschissarai, Krim, 11.10.2017
 - Server Mustafaiev, Bachtschissarai, Krim, 21.05.2018
 - Rustem Scheichaliew, Simferopol, Krim, 27.03.2019
 - Ruslan Suleimanov, Simferopol, Krim, 27.03.2019
 - Osman Arifmemetov, Rostow am Don, Russland, 28.03.2019
 - Remzi Bekirov, Rostow am Don, Russland, 28.03.2019
 - Amet Suleimanov, Bachtschissarai, Krim, 11.03.2020
 - Asan Akhtemov, Simferopol, Krim, 04.09.2021
 - Iryna Danylovyh, Koktebel, Krim, 29.04.2022
 - Jewhen Iltschenko, Melitopol, Region Saporischschja, 10.07.2022
 - Vilen Temerianov, Vil'ne, Krim, 11.08.2022
 - Iryna Levchenko, Melitopol, Region Saporischschja, 06.05.2023
 - Vladyslav Hershon, Melitopol, Region Saporischschja, 20.08.2023
 - Anastasia Hlukhovska, Melitopol, Region Saporischschja, 20.08.2023
 - Heorhiy Levchenko, Melitopol, Region Saporischschja, 20.08.2023
 - Oleksandr Malyshev, Melitopol, Region Saporischschja, 20.08.2023
 - Maksym Rupchov, Melitopol, Region Saporischschja, 20.08.2023
 - Yana Suvorova, Melitopol, Region Saporischschja, 20.08.2023
 - Aziz Azizov, Bachtschissarai, Krim, 05.03.2024
 - Rustem Osmanov, Bachtschissarai, Krim, 05.03.2024
 - Hennadiy Osmak, Henichesk, Region Cherson, 11.03.2024
 - 16.4. internationale Gremien und Familien genau und aktuell über den Aufenthaltsort und den Gesundheitszustand dieser Häftlinge zu informieren.
 - 16.5. dem IKRK und/oder anderen unabhängigen humanitären Organisationen ungehinderten Zugang zu allen Haftanstalten für Zivilisten zu gewähren, damit sie die Haftbedingungen und den Gesundheitszustand der Inhaftierten überwachen können.
 - 16.6. der Beobachtermission der Vereinten Nationen ungehinderten Zugang zu den in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine inhaftierten Gefangenen zu garantieren.
17. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, Folgendes zu unterstützen:

- 17.1. die Führung des Schadensregisters für die Ukraine,
 - 17.2. die Einrichtung einer Kommission für Entschädigungsansprüche für die Ukraine,
 - 17.3. die Einrichtung und den Betrieb des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine,
 - 17.4. die unter der Schirmherrschaft des Europarates eingerichteten Mechanismen zur Rechenschaftspflicht, wobei der Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Opfer und Überlebenden (einschließlich Journalisten) liegt,
 - 17.5. alle Maßnahmen, die die Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewährleisten würden, insbesondere diejenigen, die in den zwischenstaatlichen Rechtssachen Ukraine gegen Russland ergangen sind,
 - 17.6. Bemühungen, ein neues Sonderprotokoll zur Vierten Genfer Konvention auszuarbeiten und eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu fördern, in der der Status von Zivilisten, denen unrechtmäßig die Freiheit entzogen wurde, einschließlich professioneller und Bürgerjournalisten, anerkannt wird. In dieser Resolution sollen auch Verfahren für die Überprüfung, Rückführung, Überwachung und Freilassung dieser Zivilisten während bewaffneter Konflikte festgelegt werden.
18. Die Versammlung fordert den Internationalen Strafgerichtshof bzw. die Mitgliedstaaten auf, jene Beamten der Russischen Föderation gemäß dem Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit strafrechtlich zu verfolgen und zur Rechenschaft zu ziehen, die an der rechtswidrigen Inhaftierung, Folter, Misshandlung, dem Verschwindenlassen oder der Tötung ukrainischer Journalisten sowie der Zerstörung der Medieninfrastruktur beteiligt sind oder waren.
19. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Union nachdrücklich auf:
- 19.1. ihr Sanktionsregime zu verschärfen und Sanktionen gegen jene Einzelpersonen zu verhängen, die für Verbrechen gegen Journalisten und Medieninfrastruktur verantwortlich sind. Mögliche Sanktionen sind Reiseverbote, finanzielle Sanktionen, das Einfrieren von Vermögenswerten, Beschränkungen der Teilnahme an multilateralen Foren sowie Visabeschränkungen für unmittelbare Familienangehörige. Solche Sanktionen sollten für hochrangige Militär- und Sicherheitsbeamte der Russischen Föderation gelten, die aufgrund ihrer Position Zugang zu relevanten Informationen und Entscheidungsbefugnissen hatten, aber es versäumt haben, solche Verstöße zu verhindern oder zu unterbinden. Das Gleiche gilt für rangniedrigere Beamte, einschließlich Leiter von Haftanstalten und Wachpersonal, die an diesen Verstößen beteiligt waren. Dazu gehören:
 - 19.1.1. Befehlshaber operativer Truppenteile der russischen Streitkräfte, die an der Aggression gegen die Ukraine beteiligt sind,
 - 19.1.2. Stabschefs und stellvertretende Stabschefs innerhalb dieser Gruppierungen,
 - 19.1.3. Kommandeure von Raketen-, Drohnen- (UAV) und Artillerieeinheiten auf operativer oder Bezirksebene,
 - 19.1.4. Flottenkommandeure (insbesondere der Schwarzmeerflotte), die in Gebieten operieren, in denen Angriffe auf zivile Infrastruktur verzeichnet wurden,
 - 19.1.5. Beamte des Generalstabs und der Führung des Militärgheimdienstes (GRU), die an der operativen Planung und Zielauswahl beteiligt waren,
 - 19.1.6. Leiter von Haftanstalten, in denen Journalisten und Zivilisten rechtswidrig festgehalten und gefoltert wurden,
 - 19.1.7. Leitung des Föderalen Strafvollzugsdienstes des Justizministeriums der Russischen Föderation,
 - 19.1.8. Beamte, die für die Medienkontrolle und Propaganda in den besetzten Gebieten zuständig sind;
 - 19.2. ukrainische Journalisten und freie Medien finanziell zu unterstützen, um ihnen in Kriegszeiten das Überleben zu sichern. Zudem soll die Integration von extern vertriebenen Journalisten in die Arbeit europäischer Medien und Projekte gefördert werden.

- 19.3. für die Notlage ukrainischer Journalisten zu sensibilisieren, Mentorenprogramme für Inhaftierte einzurichten und sie durch das Versenden von Briefen an ihre Haftorte zu unterstützen.
20. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten sowie den Internationalen Strafgerichtshof dazu auf, jede direkte und öffentliche Anstiftung zur Verübung von Völkermord an der ukrainischen Bevölkerung – einschließlich durch Hassreden, Desinformationen und Propaganda, die insbesondere darauf abzielen, den Angriffskrieg gegen die Ukraine zu rechtfertigen – zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen.
21. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten außerdem dazu auf, die Arbeit nationaler Menschenrechtinstitutionen – einschließlich Ombudsstellen – bei der Überwachung, Dokumentation und Verteidigung der Rechte sowie dem Schutz von Journalisten während bewaffneter Konflikte zu unterstützen. Dies soll unter anderem durch technische, finanzielle und kapazitätsbildende Hilfe erfolgen.
22. Bei ihrer Herbsttagung beschließt die Versammlung schließlich, eine jährliche Gedenkfeier einzuführen, um Kriegsberichterstatter und Journalisten zu ehren, die bei der Ausübung ihres Berufs ihr Leben riskieren (und oft verlieren), während sie das Recht auf Information in Konfliktgebieten verteidigen. Zu Ehren der ukrainischen Journalistin Victoria Roshchyna wird diese Gedenkfeier den Namen „Victory for Victoria“ tragen.

Entschließung 2620 (2025)¹⁰

Post-Monitoring-Dialog mit Bulgarien

1. Bulgarien trat dem Europarat 1992 bei. Bis 2000 war das Land Gegenstand eines umfassenden Überwachungsverfahrens. Mit der Entschließung 1211 (2000) beschloss die Parlamentarische Versammlung, das umfassende Überwachungsverfahren abzuschließen und einen Post-Monitoring-Dialog über einer Reihe weiter bestehender Bedenken zu eröffnen, die sich aus der Nichterfüllung der von Bulgarien bei seinem Beitritt eingegangenen Verpflichtungen sowie der Verpflichtungen eines jeden Mitgliedstaats des Europarates nach Artikel 3 seiner Satzung (SEV Nr. 1) in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte ergeben. Seit 2000 werden die Fortschritte bei der Auseinandersetzung mit diesen weiter bestehenden Bedenken von der Versammlung systematisch bewertet.
2. Die Versammlung verweist auf ihre jüngste Entschließung zum Post-Monitoring-Dialog mit Bulgarien, nämlich die Entschließung 2296 (2019), in der sie die unbestreitbaren Fortschritte bei den wesentlichen Reformen und der Schaffung eines Rechtsrahmens würdigte. Sie beschloss jedoch, den Post-Monitoring-Dialog erst dann abzuschließen, wenn die verbleibenden Probleme in den Bereichen Justiz, Bekämpfung der Korruption auf höchster Ebene, Medien, Menschenrechte von Minderheiten, Bekämpfung von Hetze und Gewalt gegen Frauen behoben sind, um die Nachhaltigkeit und Unumkehrbarkeit der Reformen zu gewährleisten.
3. Bulgarien gebührt Lob für die Überwindung der politischen Krise und Instabilität, die sich in sieben vorgezogenen Parlamentswahlen in Folge, abgehalten am 4. April 2021, 11. Juli 2021, 14. November 2021 (am Tag der Präsidentschaftswahlen), 2. Oktober 2022, 2. April 2023, 9. Juni 2024 und 27. Oktober 2024, äußerten.
4. Die Versammlung begrüßt die Bildung einer Koalitionsregierung im Januar 2025 sowie den politischen Willen und das Bekenntnis zur vollen Erfüllung der in der Entschließung 2296 (2019) enthaltenen Verpflichtungen, die diese fortgesetzt unter Beweis stellt, was durch ihre anhaltende Zusammenarbeit mit den Überwachungsmechanismen des Europarates, darunter mit dem Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) der Versammlung und der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), belegt wird.
5. Die Versammlung erinnert daran, dass das Parlament am 20. Dezember 2023 Verfassungsänderungen annahm, die einigen seit Langem bestehenden Bedenken der Venedig-Kommission und der Versammlung hinsichtlich des Systems der Führung der Justiz und der Staatsanwaltschaft Rechnung trugen.
6. Die Versammlung nimmt Kenntnis von der am 26. Juli 2024 ergangenen Entscheidung (Nr. 13) des Verfassungsgerichts, wonach diese Verfassungsänderungen mehrheitlich verfassungswidrig sind und dafür kein

¹⁰ Versammlungsdebatte am 1. Oktober 2025 (33. Sitzung) (siehe Dok. 16246, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Deborah Bergamini und Yves Cruchten). Von der Versammlung am 1. Oktober 2025 verabschiedeter Text (33. Sitzung). Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

- gewöhnlicher Parlamentsbeschluss, sondern ein Beschluss der Großen Nationalversammlung erforderlich ist. Somit wurde die Reform des Obersten Justizrats nicht weiterverfolgt, was zu bedauern ist.
7. Die Versammlung begrüßt die Reform der Strafprozessordnung vom 26. Mai 2023, mit der ein Mechanismus für die Rechenschaft und strafrechtliche Haftung der Generalstaatsanwaltschaft und ihrer Stellvertretenden eingeführt wurde. Nach dieser Reform können Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, keine Ermittlungen zu bestimmten Kategorien von Straftaten (darunter Korruptionsdelikte) einzuleiten, einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Die Versammlung nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzesänderungen bestätigte (Entscheidung Nr. 14 vom 26. Juli 2024). Zudem begrüßt sie, dass dasselbe Gericht die Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderungen vom 20. Dezember 2023 bestätigte, mit denen die übermäßigen Befugnisse der Staatsanwaltschaft eingeschränkt wurden (Entscheidung Nr. 13 vom 26. Juli 2024). All diese Entwicklungen stehen im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission.
 8. Wenngleich die Erfüllung der Verpflichtungen Bulgariens durch die genannten Gesetzes- und Verfassungsänderungen insgesamt erheblich vorangebracht wurde, ist zu bedauern, dass noch nicht alle das Justizsystem betreffenden Probleme behoben wurden. Insbesondere wurde die fünfjährige Probezeit für Richterinnen und Richter beibehalten. Anlass zur Sorge geben darüber hinaus die weit gefasste und vage definierte Rolle der Justizaufsichtsbehörde und der Mangel an Schutzvorkehrungen, die eine Einmischung in die inhaltliche Entscheidungsfindung der Gerichte verhindern würden.
 9. Die Versammlung begrüßt die Maßnahmen der bulgarischen Behörden zur Bekämpfung der Korruption auf höchster Ebene. Sie begrüßt, dass am 6. Oktober 2023 das Antikorruptionsgesetz verabschiedet wurde, mit dem die Kommission zur Bekämpfung der Korruption und die Kommission zur Abschöpfung illegaler Vermögenswerte eine neue Struktur und neue Befugnisse erhielten, insbesondere die Befugnis, Korruptionsdelikte von Personen in öffentlichen Ämtern zu untersuchen. Das Fehlen dieser Befugnis war eines der größten Mankos der früheren Antikorruptionskommission.
 10. Die Versammlung nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass am 27. Januar 2023 das lang erwartete Gesetz zum Schutz von Hinweisgebenden oder Personen, die Informationen über Verstöße offenlegen, verabschiedet wurde, das einen umfassenden und gestrafften Rechtsrahmen für die Meldung von Verstößen und den Schutz von Hinweisgebenden in Übereinstimmung mit demokratischen Standards vorsieht. Weitere Fortschritte sind in Form von Änderungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen, die auf mehr Transparenz abzielen, zu verzeichnen. Darüber hinaus nimmt die Versammlung Kenntnis von den laufenden Arbeiten an neuen Rechtsvorschriften in den Bereichen Lobbyarbeit und Auslandsbestechung.
 11. Die Versammlung nimmt Kenntnis vom zweiten Konformitätsbericht der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) über Bulgarien vom Januar 2020, in dem die Umsetzung der Empfehlungen aus der vierten Evaluierungsrunde zur Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bewertet und der Schluss gezogen wurde, dass Bulgarien 16 der 19 Empfehlungen umgesetzt und die drei verbleibenden Empfehlungen teilweise umgesetzt hat.
 12. Die Versammlung verweist auf den Bericht der GRECO über die fünfte Evaluierungsrunde zur Korruptionsprävention und Förderung der Integrität in Zentralregierungen (oberste Exekutivfunktionen) und Strafverfolgungsbehörden (Evaluierungsbericht Bulgarien), in dem sie 28 Empfehlungen abgab. Im November 2024 kam die GRECO zu dem Schluss, dass nur sieben Empfehlungen (hauptsächlich im Zusammenhang mit der Integrität der Polizei) zufriedenstellend, elf teilweise und zehn nicht umgesetzt worden waren. Die Versammlung fordert die bulgarischen Behörden nachdrücklich auf, die Empfehlungen der GRECO aus der vierten und fünften Evaluierungsrunde vollständig und rasch umzusetzen.
 13. Trotz einiger Korruptionsskandale auf höchster Ebene im Land hat Bulgarien bis heute keine solide Bilanz rechtskräftiger Verurteilungen in derartigen Korruptionsfällen vorzuweisen. 2023 wurden bulgarische politische Akteurinnen und Akteure in Fällen, die Korruption auf höchster Ebene betrafen, mit Sanktionen in Drittstaaten belegt, nachdem die Gerichtsverfahren gegen sie in Bulgarien eingestellt worden waren. Die Versammlung erwartet, dass die Wirksamkeit der neu eingeführten Antikorruptionsmaßnahmen durch eine bessere Bilanz bei den rechtskräftigen Verurteilungen in Fällen von Korruption auf höchster Ebene unter Beweis gestellt wird.
 14. Über 90 wegweisende Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Bulgarien wurden bislang nicht umgesetzt, und bei ungefähr einem Drittel davon steht die Umsetzung seit mindestens zehn Jahren aus. Die Versammlung fordert die Behörden auf, auch weiterhin mit dem Ministerkomitee des Europarates

im Hinblick auf greifbare Fortschritte bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, insbesondere in Fällen, die die Reform der Justiz (S.Z. gegen Bulgarien, Kolevi gegen Bulgarien und Miroslava Todorova gegen Bulgarien), Räumungen und Abriss von Häusern von Roma (Yordanova und andere gegen Bulgarien) sowie die Verweigerung der Registrierung von Vereinigungen von Personen, die erklären, ein mazedonisches Bewusstsein zu besitzen (UMO Ilinden und andere gegen Bulgarien und ähnliche Fälle), betreffen.

15. Die Versammlung stellt mit Genugtuung fest, dass Bulgarien seinen Rechtsrahmen in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung erheblich verbessert hat. Dabei ist auf eine Reihe positiver Entwicklungen hinzuweisen, darunter die im Juli 2023 angenommenen Änderungen des Strafgesetzbuchs, die einen besseren Schutz von Journalisten in Fällen mutmaßlicher Verleumdung von staatlichen Bediensteten vorsehen. Mit der Lockerung der strafrechtlichen Haftung wurde einer langjährigen Empfehlung des Europarates Rechnung getragen. Anzuerkennen ist eine deutliche Verbesserung der Rechtsprechung der nationalen Gerichte in Bezug auf Verleumdungsklagen gegen Journalistinnen und Journalisten unter Anwendung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.
16. Zu den leider fortbestehenden Problemen zählen die hohe Medienkonzentration, die mangelnde Transparenz bei Medieneigentum, Vertrieb und Medienanbietern sowie eine erhebliche Anzahl von gegen Journalisten gerichteten SLAPP-Klagen (Strategische Prozesse gegen öffentliche Beteiligung). Die Versammlung fordert die bulgarischen Behörden auf, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um diese Probleme anzugehen.
17. Die Versammlung ist nach wie vor besorgt über die prekäre Lage der Roma-Bevölkerung, die als größte Minderheitengruppe fast 5 Prozent der Bevölkerung Bulgariens ausmacht. Wengleich in den letzten Jahren mehrere Programme, Strategien und Aktionspläne zur Verbesserung der Lage der Roma konzipiert und umgesetzt wurden, bleiben nennenswerte Fortschritte aus, und die Berichte über die Beschäftigung, Wohnsituation, materielle Lage, Bildung und Gesundheit der Roma-Bevölkerung sind nach wie vor alarmierend. Die Versammlung fordert die bulgarischen Behörden nachdrücklich auf, sich fortgesetzt um greifbare Fortschritte bei der Integration und Inklusion der Roma-Bevölkerung zu bemühen.
18. Die Versammlung stellt mit Genugtuung fest, dass mehrere Maßnahmen zur Bekämpfung von Hetze ergriffen wurden. Nach den jüngsten, im Juli 2023 angenommenen Änderungen des Strafgesetzbuchs werden Hetze und Hassverbrechen umfassender definiert und als Straftaten strenger geahndet. Nationale Kampagnen und Schulungen haben erheblich dazu beigetragen, das Problembewusstsein in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen zu schärfen.
19. Die Versammlung würdigt die beträchtlichen Fortschritte bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Insbesondere lobt sie Bulgarien für die im Juli 2023 angenommenen Änderungen am Gesetz über den Schutz vor häuslicher Gewalt, wonach Opfern häuslicher Gewalt bereits in einem frühen Stadium und ungeachtet des rechtlichen Status ihrer Beziehung Schutz gewährt wird. Darüber hinaus werden den Opfern mit den im August 2023 angenommenen Änderungen des Gesetzes zum Schutz vor häuslicher Gewalt zusätzliche Rechte eingeräumt. Zugleich fordert die Versammlung die bulgarischen Behörden nachdrücklich auf, die Haushaltsmittel für Schutzunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt aufzustocken.
20. Wengleich die Fortschritte Bulgariens bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen insgesamt nicht infrage gestellt werden, besteht in Bezug auf einige Mängel noch immer Bedarf an Abhilfe. Die Versammlung fordert die bulgarischen Behörden zur Wiederaufnahme der (nach der Entscheidung (Nr. 13) des Verfassungsgerichts vom 26. Juli 2024 eingestellten) Reform der Staatsorganisation im Wege der ordentlichen Gesetzgebung und/oder neuer Verfassungsänderungen seitens der Großen Nationalversammlung auf. Sie ersucht die Behörden außerdem, andere noch offene Fragen in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerkomitee, der Abteilung für die Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der Venedig-Kommission und anderen Gremien des Europarates anzugehen.
21. Die Versammlung erinnert daran, dass alle aufeinanderfolgenden vorgezogenen Parlamentswahlen im Zeitraum 2021–2024 unter Beobachtung ihrer Ad-hoc-Ausschüsse für Wahlbeobachtung standen. Der Rechtsrahmen war angemessen für die Abhaltung demokratischer Wahlen, und die Grundfreiheiten wurden geachtet. Insgesamt wurden die aufeinanderfolgenden Wahlen als wettbewerbsorientiert und als von der Wahlbehörde ordnungsgemäß durchgeführt bewertet.
22. Die Versammlung nimmt davon Kenntnis, dass die Europäische Kommission den Kooperations- und Überprüfungsmechanismus für Bulgarien im September 2023 einstellte, nachdem alle im Rahmen dieses Mechanismus geltenden Fortschrittskriterien und Empfehlungen in den Bereichen Justiz, Korruptionsbekämpfung

und organisierte Kriminalität zufriedenstellend verwirklicht worden waren. Zudem begrüßt sie die Beschlüsse der maßgeblichen Institutionen der Europäischen Union über den Beitritt Bulgariens zum Euroraum zum 1. Januar 2026.

23. Vor diesem Hintergrund beschließt die Versammlung, den Post-Monitoring-Dialog mit Bulgarien abzuschließen und die Entwicklungen in dem Land in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, pluralistische Demokratie und Menschenrechte im Rahmen ihrer regelmäßigen Überprüfungen zu verfolgen.

Entschließung 2621 (2025)¹¹

Russische demokratische Kräfte

1. Am 16. März 2022 wurde die Russische Föderation aufgrund ihres Angriffskriegs gegen die Ukraine, der 2014 begann und sich zu einer umfassenden Invasion ausweitete, aus dem Europarat ausgeschlossen. In ihrer Stellungnahme 300 (2022) vom Vortag forderte die Parlamentarische Versammlung das Ministerkomitee auf, die Russische Föderation zum sofortigen Austritt aus dem Europarat zu ersuchen, und fügte hinzu, der Europarat solle Initiativen ins Auge fassen, um weiterhin in der Lage zu sein, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, demokratische Kräfte, freie Medien und die unabhängige Zivilgesellschaft in der Russischen Föderation zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Daraufhin beschloss die Versammlung in ihrer Entschließung 2433 (2022) „Folgen der anhaltenden Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine: die Rolle und Reaktion des Europarates“, „ihren Einsatz für die belarussische und russische Zivilgesellschaft, für Menschenrechtsaktivisten, unabhängige Journalisten, die Wissenschaft und demokratische Kräfte, die die Werte und Grundsätze der Organisation einschließlich der territorialen Integrität souveräner Mitgliedstaaten achten, zu verstärken“. Ebenso einigten sich die Staats- und Regierungsoberhäupter des Europarates bei ihrem Treffen in Reykjavík im Mai 2023 darauf, „Möglichkeiten [zu] finden, die Zusammenarbeit mit russischen und belarussischen Menschenrechtsaktivisten, demokratischen Kräften, freien Medien und der unabhängigen Zivilgesellschaft zu verstärken“. In ihren Entschließungen 2540 (2024) „Der Tod von Alexei Nawalny und die Notwendigkeit, Wladimir Putins totalitärem Regime und seinem Krieg gegen die Demokratie entgegenzutreten“ und 2588 (2025) „Das europäische Engagement für einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine“ stellte die Versammlung die anhaltende Zwangsrussifizierung, Unterdrückung und Diskriminierung indigener Völker und Minderheiten in der Russischen Föderation in Verstoß gegen das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung fest. Sie kam zu dem Schluss, dass echte Demokratie in Russland ohne Entkolonialisierung unmöglich ist, unterstrich, dass ein dauerhafter Frieden erfordert, dass die Russische Föderation ihre imperialen Bestrebungen aufgibt, und rief zur Umsetzung von Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1960 auf.
2. Auf der Grundlage dieser Texte und als Ergebnis eines langjährigen Dialog- und Kooperationsprozesses beschloss die Versammlung, eine repräsentative Delegation belarussischer demokratischer Kräfte einzurichten. Was die russischen demokratischen Kräfte betrifft, so wurden einige von ihnen zur Teilnahme an Anhörungen eingeladen, die von Versammlungsausschüssen organisiert wurden. Zudem wurde eine informelle Plattform für den Dialog eingerichtet, in der Mitglieder der Versammlung mit spezifischen Funktionen sowie Vertreter der russischen demokratischen Kräfte zusammenkommen, um Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Einige dieser Themen waren die Rolle der russischen demokratischen Kräfte bei der Beendigung der Aggression der Russischen Föderation, Möglichkeiten zur Verschärfung der Sanktionen gegen das russische Regime, die Gewährleistung des Zugangs der russischen Bevölkerung zu freien und unabhängigen Medien, Möglichkeiten zur Bekämpfung russischer Desinformation und die Lage der russischen demokratischen Kräfte im Exil. Angesprochen wurde auch die Situation der politischen Gefangenen in Russland. In diesem Zeitraum verurteilte die Versammlung die Ermordung von Alexei Nawalny und verlangte wiederholt die Freilassung von Wladimir Kara-Mursa, dem Gewinner des Václav-Havel-Menschenrechtspreises 2022, und forderte Sanktionen gegen die an seiner unrechtmäßigen Inhaftierung beteiligten russischen Amtsträger.

¹¹ Versammlungsdebatte vom 1. Oktober 2025 (33. Sitzung) (siehe Dok. 16247, Bericht des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Eerik-Niiles Kross). Von der Versammlung am 1. Oktober 2025 verabschiedeter Text (33. Sitzung). Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

3. Die Versammlung verurteilt erneut auf das Schärfste die systematische Unterdrückung von Regimegegnerinnen und -gegnern in Russland und die Versuche, diese innerhalb und außerhalb der Russischen Föderation zum Schweigen zu bringen. Sie würdigt das Engagement der russischen Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, demokratischen Kräfte, freien Medien und unabhängigen Zivilgesellschaft, die sich gegen das totalitäre und neoimperialistische russische Regime stellen, für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit kämpfen und die Ukraine unterstützen und die dafür mitunter ihr Leben und ihre Freiheit auf Spiel setzen, und sie betont, dass dieser Kampf fortgesetzt werden muss. Die Versammlung stellt fest, dass die russischen demokratischen Kräfte im Gegensatz zu den belarussischen demokratischen Kräften keine einheitliche politische Struktur aufweisen. Die Versammlung ermutigt die im Exil befindlichen russischen Gruppen und Initiativen, ihre Kräfte zu bündeln, um der Desinformation durch das totalitäre und neoimperialistische russische Regime entgegenzuwirken, für einen demokratischen Wandel in der Russischen Föderation einzutreten, alle internationalen Verbrechen, die von russischen Akteuren in der Republik Moldau, in Georgien und in der Ukraine begangen wurden, aufzudecken und die Ukraine in ihrem Kampf gegen den Aggressorstaat auf vielfältige Weise zu unterstützen.
4. Die Versammlung erinnert daran, dass 2024 ein Generalberichterstatter für die russischen demokratischen Kräfte mit dem Auftrag ernannt wurde, die Kohärenz der Maßnahmen der Versammlung zum Aufbau eines Dialogs mit den russischen demokratischen Kräften, die die Werte und Grundsätze des Europarates, einschließlich der territorialen Integrität souveräner Mitgliedstaaten, achten, zu fördern. Ebenfalls aufgrund der vom Generalberichterstatter geleisteten Arbeit ist die Versammlung der Ansicht, dass es an der Zeit ist, Ad-hoc- und informelle Initiativen durch eine stärker strukturierte Zusammenarbeit mit den russischen demokratischen Kräften zu ersetzen. Dies würde dazu beitragen, diese Kräfte besser in die Lage zu versetzen, einen nachhaltigen demokratischen Wandel in Russland herbeizuführen und einen dauerhaften und gerechten Frieden in der Ukraine zu erreichen, und zugleich die Rechenschaft der russischen Akteure für begangene internationale Verbrechen gewährleisten und der Versammlung einen Einblick in die Entwicklungen in der Russischen Föderation und innerhalb der russischen demokratischen Kräfte verschaffen. Sollte eine Organisation oder Bewegung unter den russischen demokratischen Kräften diese Anstrengungen unterminieren, wird die Versammlung ihr Engagement in Bezug auf diese Organisation einstellen.
5. Angesichts dieser Überlegungen beschließt die Versammlung, eine Plattform für den Dialog mit den russischen demokratischen Kräften (die „Plattform“) als Forum für eine bilaterale Zusammenarbeit zwischen der Versammlung und den russischen demokratischen Kräften einzurichten, um Fragen von gemeinsamem Interesse durch einen Austausch im Rahmen der Plattform unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versammlung oder eines vom Präsidenten benannten Mitglieds der Versammlung zu erörtern. Die Teilnahme an der Plattform würde es den russischen demokratischen Kräften zudem ermöglichen, an den Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Netzwerke der Versammlung während der Teilsitzungen teilzunehmen und mit Genehmigung der jeweiligen Vorsitzenden das Wort zu ergreifen.
6. Die Liste der „Teilnehmerinnen und Teilnehmer der russischen demokratischen Kräfte“ an der Plattform wird vom Präsidium der Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten der Versammlung genehmigt und gilt für die ordentliche Sitzungsperiode. Die Liste der potenziellen Kandidaten sollte dem Präsidenten der Versammlung durch einen gemeinsamen Beschluss der Organisationen der russischen demokratischen Kräfte vorgelegt werden, deren Mitglieder die in Absatz 8 dargelegten Kriterien erfüllen. Die konkreten Modalitäten für die Umsetzung dieser EntschlieÙung, insbesondere die Zusammensetzung und Funktionsweise der Plattform und die Teilnahme der russischen demokratischen Kräfte daran, werden vom Präsidium auf der Grundlage einer vom Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung gemeinsam mit dem Generalberichterstatter für die russischen demokratischen Kräfte auszuarbeitenden Vereinbarung genehmigt. Ein Jahr nach der Einrichtung der Plattform überprüft das Präsidium die Umsetzung dieses Beschlusses und erwägt mögliche Änderungen oder andere zu ergreifende Maßnahmen. Die Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Ratifizierung durch die Versammlung.
7. Im Falle einer begründeten Beschwerde im Hinblick auf die Nichterfüllung der in Absatz 8 dargelegten Kriterien durch einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin wird der Präsident der Versammlung die Teilnahme der betreffenden Person unverzüglich aussetzen, bis das Präsidium zu einer Entscheidung gelangt, die zusammen mit der Begründung spätestens zehn Tage nach dem Beschluss des Präsidiums über die Aussetzung veröffentlicht wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Version ersetzt.

8. Die „Teilnehmerinnen und Teilnehmer der russischen demokratischen Kräfte“ sollten Personen von höchstem moralischem Ansehen sein, die sich derzeit im Exil befinden und die die folgenden vom Präsidium der Versammlung zum Zeitpunkt der Genehmigung der Liste oder zu jedem anderen Zeitpunkt nach einer entsprechenden Entscheidung des Präsidiums zu prüfenden Anforderungen erfüllen (die in Absatz 8.8. dargelegten Kriterien gelten nicht für die Vertreterinnen und Vertreter indigener Völker und nationaler Minderheiten oder für Personen, die aktiven Dienst in der ukrainischen Armee leisten):
 - 8.1. Sie sollten führende russische Politiker, Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, unabhängige Journalistinnen und Journalisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und/oder andere Mitglieder des russischen Widerstands gegen das totalitäre und neoimperialistische Regime in der Russischen Föderation sein,
 - 8.2. sie sollten die Werte des Europarates teilen und bereit sein, sie zu fördern,
 - 8.3. sie sollten die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol sowie der Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson, bedingungslos anerkennen und achten,
 - 8.4. sie sollten sich nachweislich öffentlich gegen das totalitäre und neoimperialistische Regime in der Russischen Föderation ausgesprochen haben und auf einen Regimewechsel mit dem Ziel hinarbeiten, in der Russischen Föderation ein demokratisches politisches System zu etablieren, das das Völkerrecht und die Grundsätze friedlicher und gutnachbarlicher Beziehungen einhält,
 - 8.5. sie sollten die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Republik Moldau, Georgiens und anderer Staaten achten,
 - 8.6. sie sollten keine undemokratische Politik in der Russischen Föderation oder neoimperialistische Politik gegenüber der Republik Moldau, Georgien, der Ukraine oder anderen souveränen Staaten vertreten haben oder frühere Äußerungen glaubwürdig und überzeugend widerrufen haben sowie internationale Verbrechen russischer Akteure im Ausland oder innerhalb der Russischen Föderation nicht gerechtfertigt und andere nicht zu Verstößen gegen das Völkerrecht ermutigt haben,
 - 8.7. sie sollten alle internationalen Verbrechen russischer Akteure klar verurteilen und internationale Mechanismen für Rechenschaft und Gerechtigkeit unterstützen,
 - 8.8. sie sollten die Berliner Erklärung der russischen demokratischen Kräfte unterzeichnet haben, bevor sie vereinbaren, sich an der Plattform zu beteiligen, und weiterhin die darin niedergelegten Grundsätze wahren;
 - 8.9. sie sollten eine Erklärung vorlegen, dass keine Interessenkonflikte bestehen, und einer Prüfung durch das Sekretariat der Versammlung zustimmen;
 - 8.10. sie sollten nach 2014 keine Position in den staatlichen Organen der Russischen Föderation innegehabt haben oder, sofern dies doch der Fall war, sich öffentlich auf überzeugende Art und Weise von den Aktivitäten dieser Organe losgesagt und zu ihrer Rechenschaftspflicht beigetragen haben;
 - 8.11. sie sollten nach 2014 kein Amt in den russischen Besatzungsverwaltungen in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine innegehabt haben;
 - 8.12. sie sollten niemals Narrative verbreitet oder öffentlich zurückgewiesen haben, die das Verbrechen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine oder andere dort verübte internationale Verbrechen leugnen;
 - 8.13. sie sollten die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Republik Belarus sowie die Bestrebungen der belarussischen Nation im Hinblick auf eine demokratische Zukunft und Entscheidung für Europa vorbehaltlos anerkennen und achten;
 - 8.14. sie sollten keine finanziellen Mittel oder materielle Unterstützung vom Staat der Russischen Föderation oder von Belarus oder von diesen Staaten kontrollierten Einrichtungen oder mit ihnen verbundenen Personen oder Stiftungen erhalten haben; sie müssen jährliche Erklärungen über ihre Finanzierungsquellen abgeben;

- 8.15. sie sollten öffentlich die Einsetzung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine sowie eines internationalen Entschädigungsmechanismus, einschließlich des Schadensregisters für die Ukraine und einer internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine, unterstützen.
9. Die „Teilnehmerinnen und Teilnehmer der russischen demokratischen Kräfte“ dürfen keine staatlichen Symbole der Russischen Föderation, z.B. deren Flagge, Wappen, Nationalhymne oder andere offizielle Insignien, in den Räumlichkeiten oder bei Veranstaltungen der Versammlung verwenden, zur Schau tragen oder reproduzieren. Die Farben Weiß-Blau-Weiß werden von den russischen demokratischen Kräften als Symbol des Widerstands anerkannt.
10. Die Frage der Rechte der indigenen Völker Russlands und der nationalen Minderheiten der Russischen Föderation und die Bereitschaft, einen konstruktiven Dialog mit ihren Vertreterinnen und Vertretern einzugehen sowie die Bereitschaft, einen konstruktiven Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern der nationalen und ethnischen Gruppen Russlands zu führen, werden eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung eines demokratischen politischen Systems spielen, das das Völkerrecht und die Grundsätze friedlicher und gutnachbarlicher Beziehungen achtet. Angegangen werden müsste die Frage der Überwindung des kolonialen Erbes der Russischen Föderation, was die Anliegen und Interessen der im Territorium der Gebietseinheiten der Russischen Föderation lebenden indigenen und kolonialisierten Völker einschließt. Die Versammlung verpflichtet sich, eine Dialogplattform mit Vertreterinnen und Vertretern der indigenen Völker und der nationalen Minderheiten der Russischen Föderation zu schaffen. Bis zur Schaffung einer Dialogplattform mit den Vertreterinnen und Vertretern der indigenen Völker und nationalen Minderheiten ist ein Drittel aller Sitze der Plattform den Vertreterinnen und Vertretern der indigenen Völker und nationalen Minderheiten der Russischen Föderation vorbehalten und soll ihren Anteil an der Bevölkerung der Russischen Föderation widerspiegeln. Diese Quote wird nach der Schaffung einer Dialogplattform für die indigenen Völker und nationalen Minderheiten der Russischen Föderation näher bestimmt.
11. Die Versammlung verweist insbesondere auf ihre Entschließung 2605 (2025) und erklärt erneut, dass die Russische Föderation unter Verletzung des humanitären Völkerrechts die Kolonisierung der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine fortsetzt, indem sie Hunderttausende ihrer eigenen Bürgerinnen und Bürger dazu ermutigt, sich dort niederzulassen, unter anderem durch föderale Programme. Diese Initiativen sind Teil der vom Aggressorstaat verfolgten Politik, die demografische Zusammensetzung der Bevölkerung gewalttätig zu verändern, was die mit der Beendigung der Besetzung verbundenen Prozesse und die Wiederherstellung des Friedens erheblich erschwert. Derartige Handlungen stellen einen Verstoß gegen die internationalen Verpflichtungen der Russischen Föderation dar, sind als Verbrechen nach dem Völkerrecht anzusehen und sollten entsprechende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
12. Die Versammlung begrüßt andere parlamentarische Initiativen zur Unterstützung der russischen demokratischen Kräfte und befürwortet Synergien zwischen ihrer Plattform und sonstigen Initiativen, insbesondere denen des Europäischen Parlaments.
13. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 13.1. administrative, rechtliche und logistische Unterstützung zu leisten, um das Funktionieren der Plattform zu erleichtern, darunter Hilfe bei Reisen, Visa, temporäre Aufenthaltsfragen und digitalem Engagement;
 - 13.2. die Funktionsweise der Plattform zu unterstützen, insbesondere durch freiwillige Beiträge, indem sie Schulungsprogramme und Workshops entwickeln;
 - 13.3. die Sichtbarkeit und Wirkung der Plattform zu steigern und Partnerschaften mit anderen internationalen Organisationen und demokratischen Institutionen zu fördern.

Entschließung 2622 (2025)¹²**Russland: Neue Bedrohungen für die europäischen Demokratien**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist zutiefst besorgt angesichts der wachsenden, vielfältigen Bedrohungen für Europas Sicherheit und Stabilität durch Russland. Die neuen militärischen und hybriden Bedrohungen bauen auf einer langen Geschichte wiederholter und weitreichender Völkerrechtsverstöße durch Russland auf, einschließlich Verletzungen der Menschenrechte seiner eigenen Staatsbürger und Versuchen, seine De-facto-Kontrolle über seine Nachbarländer und seinen ungebürenden Einfluss auf sie durchzusetzen. Es ist unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten des Europarates das Ausmaß der Bedrohung durch Russland umfassend begreifen und alles in ihrer Macht Stehende tun, um ihre Abschreckungs-, Bereitschafts- und Widerstandsfähigkeiten gegen das Land zu stärken, um Europas demokratische Sicherheit und seine friedliche Zukunft zu schützen.
2. Russland hat auf die diplomatischen Bemühungen zur Beendigung seines großangelegten Angriffskriegs gegen die Ukraine mit einer Eskalation seiner Angriffe reagiert. In den vergangenen Wochen hat die Intensivierung von Russlands Raketen- und Drohnenangriffen auf zivile Infrastrukturen in der Ukraine, einschließlich Kyjiw, einen verheerenden Tribut im Hinblick auf das Leben von Zivilisten gefordert, Schulen und Wohngebäude wurden zerstört und diplomatische Einrichtungen beschädigt. Die Versammlung verurteilt mit Nachdruck diese weitere Eskalation des völkerrechtswidrigen, ungerechtfertigten und nicht provozierten großangelegten Angriffskriegs gegen die Ukraine, einschließlich die erzwungene Verbringung und Verschleppung ukrainischer Kinder und Zivilpersonen aus den vorübergehend besetzten Gebieten, d. h. Akte, die als schwere Völkerrechtsverletzungen anerkannt sind, und erneuert ihre dringende Forderung nach einem gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine, um Europas langfristige Sicherheit und die europäische Zukunft der Ukraine zu gewährleisten.
3. Die Versammlung verurteilt und spricht sich entschieden gegen das Bildungssystem in militärischem Stil aus, das Kindern aus den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine auferlegt wurde, und betrachtet es als einen integralen Bestandteil der umfassenderen Strategie der Russischen Föderation zur Vorbereitung einer erneuten Welle aggressiver Kriegsführung. Die Versammlung verurteilt diese Politik, da sie eine echte und objektive Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit der Menschheit darstellt, und unterstreicht, dass die internationale Gemeinschaft nur durch die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für die Militarisierung einer jungen Generation eine angemessene Antwort geben kann.
4. Die Versammlung ist ebenfalls zutiefst beunruhigt aufgrund der wachsenden Zahl von Vorfällen, bei denen nicht identifizierte Drohnen und russische Militärflugzeuge in den Luftraum der Mitgliedstaaten des Europarates eingedrungen sind. Im September 2025 verzeichneten Estland, Polen und Rumänien nicht hinnehmbare und absichtliche Verletzungen ihrer Lufträume, die Estland und Polen veranlassten, zu Konsultationen nach Artikel 4 des Nordatlantikvertrags aufzurufen. Außerdem haben Drohnenaktivitäten in der Nähe von kritischen Infrastrukturen und militärischen Anlagen im dänischen und deutschen Luftraum die zivile Luftfahrt gestört, was zu vorübergehenden Schließungen von Flughäfen in Dänemark geführt hat. Diese absichtlichen Provokationen sind Teil einer umfassenderen Strategie, um Europas Engagement zur Unterstützung der Ukraine, Europas internen Zusammenhalt und die Stärke der eurotransatlantischen Beziehungen zu testen. Sie erhöhen rücksichtslos die Gefahr einer Ausweitung von Militäroperationen in Europa. Wenn sie unbeantwortet bleiben, laufen derartige Verletzungen des Luftraums Gefahr, die absichtlichen Provokationen Russlands zu normalisieren und die kollektive Sicherheit in ganz Europa zu unterminieren.
5. Des Weiteren hat Russland in den letzten Monaten seine hybride Kriegsführung, die Hard und Soft Power kombiniert, durch raffinierte Cyberangriffe, Operationen der Nachrichtendienste und koordinierte Desinformationskampagnen intensiviert. Erhöhte militärische Aktivitäten und zunehmende hybride Bedrohungen haben die Sicherheit und Stabilität im Ostseeraum erheblich infrage gestellt. Russland hat insbesondere seinen hybriden Angriff auf europäische Wahlprozesse verstärkt. Es hat eine beispiellose, ausgeklügelte Kombination von verdeckter Einflussnahme, Informationskrieg und Destabilisierungstaktiken durch die großangelegte Nutzung der sozialen Medien, Stimmenkäufe und Cyberangriffe angewandt. Diese Methoden waren bei den Präsidentschaftswahlen in Rumänien 2014 und 2015 und bei den Parlamentswahlen in der Republik

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Version ersetzt.

¹² Versammlungsdebatte vom 2. Oktober 2025 (34. Sitzung) (siehe Dok. 16272, Bericht des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Iulian Bulai). Von der Versammlung am 2. Oktober 2025 (34. Sitzung) verabschiedeter Text. Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

Moldau klar erkennbar, als mithilfe einer noch nie dagewesenen ausländischen Einflussnahme und koordinierten Netzwerken für die Internet-Manipulation auf Institutionen und Wähler abgezielt wurde, um das Land von seinem proeuropäischen Kurs abzubringen und eine weitere Destabilisierung anzustreben. Am Wahltag selbst hielt die versuchte Destabilisierung mit Bombendrohungen gegen Wahlstationen in der Republik Moldau und im Ausland an. Die Bevölkerung und die Institutionen Moldaus bewiesen eine außergewöhnliche Resilienz und Solidarität, indem sie den Wahlprozess gegen eine derartige massive ausländische Einflussnahme verteidigten, was es ermöglichte, dass die proeuropäische Entscheidung des Volkes überwog. Ständige Gefahren durch Desinformation und ausländische Einflussnahme wurden auch im Zusammenhang mit der Beobachtung der Präsidentschaftswahlen 2025 in Polen hervorgehoben. Über den Kontext von Wahlen hinaus haben die Desinformationskampagnen der vergangenen Woche in Lettland im Hinblick auf das Überkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) gezeigt, wie die Propagandanarrative des Kremls zur Polarisierung von Gesellschaften und zur Unterminierung von Demokratien benutzt werden.

6. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2593 (2025) „Ausländische Einflussnahme: eine Bedrohung für die demokratische Sicherheit in Europa“ und verurteilt mit Nachdruck Russlands Einflussnahme auf die demokratischen Prozesse in ganz Europa und seine Versuche, die europäischen Demokratien zu destabilisieren, die nationale Polarisierung zu verschärfen und das Vertrauen in die öffentlichen Institutionen zu unterminieren.
7. Die Versammlung verurteilt auch die Entfesselung eines Informationskriegs durch Russland mithilfe staatlich finanzierter Medienunternehmen und russischer Kulturzentren, der genutzt wird, um die politischen Systeme zu destabilisieren, die öffentliche Meinung zu verzerren und die demokratischen Prozesse in den Mitgliedstaaten des Europarates zu unterminieren. Sie erinnert daran, dass in Europa ansässige russische Oligarchen und mit ihnen verbundene Akteure an der Ausübung finanziellen und politischen Drucks beteiligt waren, was die Notwendigkeit koordinierter, transparenter und entschlossener Reaktionen auf nationaler und internationaler Ebene unterstreicht.
8. Bei seiner derzeitigen Kriegsführung hat Russland das Konzept der Waffen neu formuliert. Die Versammlung hat bereits die Instrumentalisierung der Migration als Waffe durch Russland und seine Versuche anerkannt, die demokratischen Gesellschaften zu destabilisieren, indem es angebliche Missstände bei Minderheiten ausnutzt oder verstärkt und den Status der russischen Sprache missbraucht. Diese Angriffe haben auch die wirtschaftliche Resilienz unterminiert und die gesellschaftlichen Spannungen auf dem Kontinent verschärft.
9. Außerdem hat Russland seine diplomatische Aktivität weltweit intensiviert, seine Beziehungen zu nichtdemokratischen Ländern gestärkt, die seinen Angriff auf die Ukraine konkret unterstützen, indem sie Waffen oder Truppen liefern oder ihr Staatsgebiet zur Verfügung stellen, um russische Waffen zu stationieren und Angriffe zu starten – wie Belarus, der Iran und Nordkorea; dabei stützt es sich auf wirtschaftliche Partner – in Europa und außerhalb Europas – um das Sanktionssystem zu umgehen, und es entwickelt eine Allianz mit einem Global Player wie China, um eine neue Weltordnung zu fördern.
10. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass die Strategie Russlands, die darauf abzielt, die europäischen Demokratien durch den Einsatz von Gewalt, Angst und ausländischer Einflussnahme zu destabilisieren, entschieden bekämpft und vereitelt werden sollte. Russland muss seine nichtprovozierten Angriffe und Provokationen beenden und für seine wiederholten Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden. Im Lichte der sich beschleunigenden Angriffe und Drohungen unterstreicht die Versammlung in dieser kritischen Phase, dass ein dauerhafter Frieden in Europa nur durch demokratische Sicherheit und Resilienz erreicht werden wird.
11. In Anbetracht dieser Überlegungen und im Hinblick auf die Notwendigkeit eines gerechten und dauerhaften Friedens in der Ukraine
 - 11.1. ruft die Versammlung unter Hinweis auf ihre früheren Entschließungen, insbesondere Entschließung 2588 (2025) „Das europäische Engagement für einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine“ zu einem entschlossenen europäischen Engagement und größerer Einheit über Europa hinaus bei der Unterstützung der Ukraine und eines gerechten und dauerhaften Friedens auf, der für die europäische Zukunft der Ukraine und die Sicherheit des gesamten europäischen Kontinents unerlässlich ist;
 - 11.2. beharrt die Parlamentarische Versammlung darauf, dass die Ukraine in alle Friedensverhandlungen eingebunden wird und ihr Recht, ihre Zukunft selbst zu bestimmen, geachtet werden muss; dies beinhaltet auch ihr souveränes Recht, ihre Integration in die Europäische Union sowie die Mitgliedschaft

in anderen internationalen Organisationen, beispielsweise der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) fortzusetzen, da die Ukraine auch das souveräne Recht hat, ihre eigenen Sicherheitsvereinbarungen zu wählen; diese Verhandlungen müssen auch die erforderlichen Sicherheitsgarantien einschließen;

- 11.3. ist die Parlamentarische Versammlung der Ansicht, dass ein gerechter, dauerhafter und wirklicher Frieden nur erreicht werden kann, indem er im internationalen Menschenrechtsrahmen verankert wird, wie vom Menschenrechtskommissar des Europarates betont wurde;
 - 11.4. bekräftigt die Versammlung erneut, dass eine stärkere Unterstützung der Ukraine zudem entscheidend ist, um ihre Fähigkeit zur wirksamen Wahrung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu stärken, was für ihre demokratische Sicherheit und ihre Erholung sowie für ihren Beitrittsprozess zur Europäischen Union nach wie vor unverzichtbar ist;
 - 11.5. ruft die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten sowie die maßgeblichen europäischen Institutionen und internationalen Partner auf, ihre Unterstützung für den Aktionsplan des Europarates für die Ukraine „Resilienz, Erholung und Wiederaufbau“ 2023-2026 zu erhöhen.
12. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, Rechenschaftspflicht zu garantieren
- 12.1. begrüßt die Versammlung unter Hinweis auf Entschließung 2605 (2025) „Die rechtlichen und menschenrechtlichen Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine“ das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. Juli 2025 im Fall Ukraine und Niederlande vs. Russland, das die Russische Föderation für die weit verbreiteten und eklatanten Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine verantwortlich erklärte – wie den Abschuss des Malaysian Airlines Flugs MH17, Folter, Vergewaltigung als Kriegswaffe, Massenhinrichtungen sowie unrechtmäßige und willkürliche Inhaftierungen;
 - 12.2. begrüßt die Versammlung die historische Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Europarat und der Ukraine über die Schaffung des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine am 25. Juni 2025 sowie die Fertigstellung eines Übereinkommensentwurfs über die Einsetzung einer internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche für die Ukraine;
 - 12.3. betont die Versammlung die Notwendigkeit der Einführung eines umfassenden Systems der Rechenschaftspflicht, eingedenk dessen, dass Entschädigungen ein zentraler Bestandteil jedweder Friedensregelung bleiben sollten;
 - 12.4. ruft die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten sowie gleichgesinnte Länder auf,
 - 12.4.1. unverzüglich auf die Schaffung des Erweiterten Teilabkommens über den Verwaltungsausschuss des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine hinzuwirken und dem Erweiterten Teilabkommen so bald wie möglich gemäß ihren nationalen Verfahren beizutreten;
 - 12.4.2. Kooperationsabkommen mit dem zukünftigen Sondertribunal abzuschließen;
 - 12.4.3. auf die Verabschiedung und Öffnung zur Unterzeichnung des Übereinkommens über die Einrichtung einer internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche für die Ukraine hinzuwirken und dabei Stellungnahme 308 (2025) der Versammlung zu berücksichtigen;
 - 12.4.4. die Bemühungen zur Schaffung der dritten Komponente des internationalen Entschädigungsmechanismus, d.h. eines internationalen Entschädigungsfonds, zu intensivieren, der durch die Umwidmung und Übertragung eingefrorener Vermögenswerte des russischen Staates finanziert werden könnte;
 - 12.5. fordert den raschen Beginn der Arbeit der internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche für die Ukraine, um sicherzustellen, dass die Opfer der russischen Aggression, darunter auch verschleppte Kinder und Überlebende von Folter, Ansprüche wirksam geltend machen können;
 - 12.6. erinnert die Versammlung an die Notwendigkeit, Rechenschaftspflicht für die vorsätzlichen und systematischen Versuche zur Auslöschung der ukrainischen kulturellen Identität und für alle Kriegsverbrechen zu gewährleisten;

- 12.7. ruft die Versammlung die nationalen Parlamente auf, die parlamentarische Diplomatie zu verstärken, um eine breitere Unterstützung für die Ukraine zu mobilisieren, insbesondere für die Mechanismen der Rechenschaftspflicht sowie für ihren Beitrittsprozess zur Europäischen Union.
13. Im Hinblick auf die Notwendigkeit eines verstärkten Drucks auf Russland ruft die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die maßgeblichen europäischen Institutionen und internationalen Partner auf,
 - 13.1. das derzeitige Sanktionsregime gegen Russland, seine Verbündeten und ihre politischen und militärischen Führungen zu verstärken, insbesondere, indem sie
 - 13.1.1 ihre Anstrengungen zur Verringerung des Risikos der Umgehung von Sanktionen fortsetzen, beispielsweise mithilfe von Sekundärsanktionen gegen Drittländer, die eine solche Umgehung ermöglichen, sowie durch eine größere Transparenz, um die Nutzung komplexer Eigentumsverhältnisse zur Umgehung der Beschränkungen zu verhindern;
 - 13.1.2. die Liste aller angegriffenen Personen und Stellen erweitern, sodass sie alle leitenden Finanzbeamten, alle russischen Banken und alle Schiffe der Schattenflotte umfasst;
 - 13.1.3. den sektorbezogenen Anwendungsbereich der Sanktionen ausweiten, indem sie gezielt gegen die Lieferkette größerer Gruppen von Material, Maschinen und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck vorgehen;
 - 13.1.4. die Obergrenze für den Ölpreis weiter senken und energiebezogene Sanktionen verschärfen;
 - 13.1.5. die Koordinierung zwischen den nationalen Behörden im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der Sanktionen verstärken;
 - 13.2. eine weitere diplomatische Isolierung Russlands zu betreiben durch koordinierte Bemühungen für den Ausschluss Moskaus aus wichtigen Foren, und die globalen Partner zur Verteidigung des Völkerrechts um sich zu scharen; diese Bemühungen sollten die Sportdiplomatie einschließen, die von Russland in hohem Maße genutzt wird, um seinen Einfluss auszuweiten;
 - 13.3. die Mechanismen der Rechenschaftspflicht für alle russischen Verstöße gegen das Völkerrecht und dessen jeweilige Bestimmungen zu stärken.
14. Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer verstärkten hybriden Kriegsführung ruft die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die maßgeblichen europäischen Institutionen und internationalen Partner auf,
 - 14.1. nichtmilitärische Reaktionen auf Verletzungen des Luftraums und auf damit verbundene Drohungen zu entwickeln – neben angemessenen militärischen Reaktionen, wenn diese erforderlich sind – mithilfe einer umfassenden Strategie und bereichsübergreifenden Maßnahmen, die Abschreckungs-, Bereitschafts-, Schutz- und Reaktivitätsmaßnahmen für die Infrastrukturen und für die Bevölkerung kombinieren, um die Resilienz der demokratischen Gesellschaften zu verstärken. Eine derartige umfassende Resilienzstrategie sollte eine Koordinierung zwischen den staatlichen Behörden aller Sektoren gewährleisten, einschließlich Gesetzgeber, Strafverfolgung, Bildungs- und Gesundheitsdienste, falls erforderlich. Sie sollte sich auch um die Erhaltung der nationalen Einheit bemühen, da Russland darauf abzielt, die europäischen Länder und ihre Gesellschaften zu polarisieren und zu spalten;
 - 14.2. starke Gegenmaßnahmen gegen ausländische Einflussnahme umzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit der Integrität des Wahlprozesses, wie eine Aktualisierung der nationalen Ordnungsrahmen, um eine verdeckte ausländische Einflussnahme auf die Parteienfinanzierung, Wahlkämpfe und Informationsmaßnahmen unter Strafe zu stellen, sowie die Transparenz und Kontrolle der Medien und Finanzströme zu verbessern;
 - 14.3. starke Gegennarrative gegen die russische Propaganda zu bieten, die versucht, die europäischen Kernwerte zu unterminieren, insbesondere indem sie freie Medien wie Radio Free Europe / Radio Liberty und andere unabhängige Medienplattformen unterstützen, die der Desinformation in den besetzten und benachbarten Regionen entgegentreten;
 - 14.4. eng mit Staaten zusammenzuarbeiten, die das Ziel russischer Drohungen sind, und sie zu unterstützen, damit sie verdeckten russischen Versuchen standhalten, ihre Wahlen und ihre nationale Souveränität zu unterminieren;

- 14.5. angesichts dessen, dass die derzeitige Sicherheitslage eine einheitliche Reaktion von gleichgesinnten Ländern erfordert, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie koordinierte Maßnahmen, um die europäischen Demokratien zu verteidigen und einen noch stärkeren und agileren Multilateralismus zu entwickeln, der schnell auf russische Drohungen reagieren und Rechenschaftspflicht gewährleisten kann;
 - 14.6. die Effizienz und Resilienz der europäischen Sicherheitsarchitektur zu verbessern.
15. Wenngleich Verteidigungsfragen von seinem Zuständigkeitsbereich ausgeschlossen sind, sollte der Europarat dennoch dazu beitragen, die globale, langfristige Sicherheit seiner Mitgliedstaaten im Rahmen seines Mandats zu verbessern und sie resilienter zu machen, um Bedrohungen zu bekämpfen und Konflikte zu verhindern. In diesem Zusammenhang
- 15.1. begrüßt die Versammlung den vom Generalsekretär des Europarates ins Leben gerufenen Neuen Demokratischen Pakt für Europa, der dazu beitragen soll, die demokratische Sicherheit in den Mitgliedstaaten des Europarates zu verstärken;
 - 15.2. ist die Versammlung der Ansicht, dass der Europarat seine Arbeit im Hinblick auf die demokratische Sicherheit verstärken sollte, um der sich schnell entwickelnde Natur der Bedrohungen und Herausforderungen – auch den von Russland ausgehenden – denen sich Europa gegenüber sieht, Rechnung zu tragen. Projekte zur Bekämpfung von Desinformation sollten weiterentwickelt werden, möglicherweise mit Unterstützung der Entwicklungsbank des Europarates. Der Europarat sollte außerdem im Rahmen seines Mandats eine proaktive Rolle bei den Diskussionen über die europäische politische und sicherheitspolitische Architektur spielen;
 - 15.3. ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf, einen strategischen, langfristigen Ansatz für die Gestaltung der Unterstützung des Europarates für die Ukraine zu beschließen, der die eng miteinander verbundenen Aspekte der demokratischen Sicherheit, der Resilienz und des Wiederaufbaus vereint;
 - 15.4. ruft die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates auf, die Verteidigungsfähigkeiten der Ukraine weiter zu stärken, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, durch eine Erhöhung der Investitionen in den Sicherheits- und Verteidigungssektor der Ukraine als eines der Kernelemente eines resilienten und stabilen Europas, das in der Lage ist, Demokratie und Menschenrechte zu verteidigen;
 - 15.5. unterstreicht die Versammlung die Notwendigkeit, den interparlamentarischen Dialog und die Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Sicherheitsforen, wie der Parlamentarischen Versammlung der NATO, zu entwickeln.

Entschließung 2623 (2025)¹³

Dringender Aufruf zur Beendigung der verheerenden humanitären Katastrophe und der Tötung von Journalisten im Gazastreifen

1. Zwei Jahre nach den entsetzlichen Terroranschlägen gegen Israel und der Geiselnahme der Hamas vom 7. Oktober 2023, die die Parlamentarische Versammlung von Anfang an unmissverständlich verurteilt hat, setzt Israel seine Militäroperationen im Gazastreifen ohne Pause fort. Diese langwierigen Militäroperationen haben der Zivilbevölkerung ein unerträgliches menschliches Leid zugefügt, den Gazastreifen und seine Infrastrukturen für die nächsten Jahrzehnte verwüstet und Instabilität in der weiteren Region verbreitet.
2. Während dieser Zeit haben die Anstrengungen zum Finden eines Wegs aus der derzeitigen Krise im Gazastreifen nicht zum Erfolg geführt, und die Verwüstung des Gebiets und das menschliche Leid für die Zivilbevölkerung geben Anlass zu wachsendem Entsetzen und zunehmender Verurteilung auf internationaler Ebene, auch in Europa. Eine wachsende Zahl von Staaten, einschließlich mehrerer Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates, haben den Staat Palästina 2025 anerkannt, was einen sich vertiefenden internati-

¹³ Versammlungsdebatte vom 2. Oktober 2025 (34. Sitzung) (siehe Dok. 16273, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Lord Michael German). Von der Versammlung am 2. Oktober 2025 (34. Sitzung) verabschiedeter Text. Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

onalen Konsens widerspiegelt, dass eine Rückkehr zu einer glaubwürdigen politischen Perspektive von entscheidender Bedeutung ist, um einen dauerhaften Frieden zu erreichen. Die Versammlung erkennt sowohl die Verantwortung der Hamas dafür an, die derzeitige Krise ausgelöst zu haben und weiterhin Menschen als Geiseln zu halten, als auch die Verantwortung der israelischen Regierung für ihre unverhältnismäßige Reaktion auf die Anschläge vom 7. Oktober, die Zehntausenden Zivilistinnen und Zivilisten das Leben gekostet und einen Großteil des Gazastreifens in Schutt und Asche gelegt hat.

3. Die Versammlung nimmt die erneuten Bemühungen unter der Federführung der Vereinigten von Amerika zur Herbeiführung einer Verhandlungslösung zur Kenntnis und äußert ihre Hoffnung in Bezug auf eine Beendigung des Konflikts.
4. Die Versammlung verweist auf ihre früheren Entschließungen zur humanitären Krise im Gazastreifen, insbesondere Entschließung 2582 (2025) „Die unbedingte und dringende Notwendigkeit, die humanitäre Krise für Frauen, Kinder und die Geiseln in Gaza zu beenden“, in der ein dauerhafter, bedingungsloser Waffenstillstand, die Rückkehr der Geiseln sowie neuerliche Anstrengungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung im Gazastreifen angestrebt wurden.
5. Die Versammlung unterstützt alle Bemühungen zur Identifizierung einer friedlichen Beendigung der derzeitigen Krise und für einen dauerhaften Versöhnungsprozess sowie eine politische Einigung zwischen den israelischen und den palästinensischen Regierungschefs und den Bevölkerungen und fordert erneut, die schwere humanitäre Krise, die sich von Tag für Tag verschlimmert, unverzüglich zu beenden und schenkt dem Schutz von Journalistinnen und Journalisten im Gazastreifen besondere Beachtung, damit sie ihre Aufgabe, der Welt über die Lage vor Ort Bericht zu erstatten, in Sicherheit ausüben können.
6. Durch die militärische Reaktion Israels auf die Anschläge vom 7. Oktober 2023 wurden über 65 000 Palästinenser, darunter mehr als 17 000 Kinder, getötet. Ganze Stadtteile wurden dem Erdboden gleichgemacht und Wohngebäude, Schulen, Krankenhäuser und Kulturstätten in Schutt und Asche gelegt. Die Not multipler Vertreibungen der Bevölkerung in überfüllte Schutzunterkünfte oder Notlager wurde durch Israels Blockade von Hilfsgütern und Nahrungsmitteln verschlimmert, was zur offiziellen Anerkennung einer Hungersnot in einigen Gebieten des Gazastreifens durch das Integrated Food Security Phase Classification Famine Review Committee im August 2025 geführt hat. Die Versammlung unterstreicht, dass gezielte Angriffe auf Zivilistinnen und Zivilisten und die verbreitete Zerstörung von zivilen Infrastrukturen nicht unter dem Vorwand der Selbstverteidigung gerechtfertigt werden können und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen.
7. Besonders traurig ist, dass die palästinensischen Kinder des Gazastreifens ihre Familien, Häuser und den Zugang zu Bildung verloren haben und in einem Maße gefährdet und traumatisiert wurden, das ihr gesamtes Leben, wo immer sie sich aufhalten, beeinträchtigt wird.
8. Am 16. September 2025 kam die Unabhängige internationale Untersuchungskommission für das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und Israels des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu dem Schluss, dass der Staat Israel Völkermord begangen hat und dies weiterhin tut. Die Versammlung unterstreicht die wichtige Rolle der internationalen Rechtsprechungsorgane im Hinblick auf den Umgang mit diesen schwerwiegenden Vorwürfen sowie die Tatsache, dass die Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht von wesentlicher Bedeutung für einen nachhaltigen Frieden ist. Sie betont diesbezüglich auch die Verpflichtung für alle Vertragsstaaten nach Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Völkermord zu verhindern.
9. Die Versammlung beklagt den Gebrauch gewalttätiger und entmenslichender Sprache durch Vertreter des Staates Israel einschließlich Mitglieder der Regierung von Premierminister Netanjahu. Mehrere Mitgliedsstaaten des Europarates haben Sanktionen gegen Minister der israelischen Regierung aufgrund wiederholter Hetze gegen palästinensische Zivilistinnen und Zivilisten verhängt. Eine derartige Rhetorik trägt zu einem Klima bei, das schwere Menschenrechtsverstöße gegen die palästinensische Zivilbevölkerung begünstigt.
10. Die im August 2025 begonnene Ausweitung der auf Gaza-Stadt abzielenden Militäroperationen haben das an sich schon unerträgliche menschliche Leid und die humanitäre Katastrophe weiter verschlimmert. Diese Operationen haben zu weiteren Massenvertreibungen, einer noch schnelleren weitreichenden Zerstörung von Häusern und Infrastrukturen und zu weiteren Verlusten von Menschenleben unter Zivilistinnen und Zivilisten in einer Situation geführt, in der die Bevölkerung bereits unter extremen Entbehrungen leiden musste.

11. Die offizielle Bestätigung einer Hungersnot in Gaza-Stadt und den umliegenden Gebieten durch das Integrated Food Security Phase Famine Review Committee im August 2025 hat gezeigt, dass Israel wiederholten Forderungen, eine ungehinderte Versorgung mit Nahrungsmitteln, medizinischen Versorgungsgütern, Brennstoffen und anderen wesentlichen Hilfsgütern für die notleidende Bevölkerung zu ermöglichen, nicht nachgekommen ist. Durch das israelische Sicherheitskabinett gebilligte Modelle zur Verteilung von Hilfslieferungen verstoßen gegen humanitäre Kerngrundsätze und fügen der Zivilbevölkerung und den humanitären Helferinnen und Helfern beträchtlichen Schaden zu, was häufig Todesopfer zur Folge hat, unter denen auch Kinder sind, die um Nahrungsmittel und Wasser für ihre Familien bitten. Die Versammlung betont, dass die vorsätzliche Behinderung humanitärer Hilfe einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellt.
12. Die Versammlung begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten des Europarates, den Zustrom von Hilfen nach Gaza auszuweiten, sowie die am 23. September von den Regierungen von 24 Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, Hilfe für die Behandlung von Patienten aus dem Gazastreifen zu leisten.
13. Die Versammlung unterstreicht, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht in Situationen des bewaffneten Konflikts von der Fähigkeit unabhängiger Journalistinnen und Journalisten abhängen, ihrer Arbeit sicher nachzugehen. Journalistinnen und Journalisten sind unsere Augen und Ohren vor Ort und legen Zeugnis ab von politischen und militärischen Entwicklungen und vor allem von humanitären Katastrophen und Krisen. Wenn Journalistinnen und Journalisten lebensbedrohlichen Umständen ausgesetzt sind oder sogar sterben, beraubt uns dies vom Zugang zu Informationen. Seit Oktober 2023 wurden mehr als 200 Journalistinnen und Journalisten, die meisten von ihnen Palästinenserinnen und Palästinenser, getötet und Dutzende inhaftiert. Obwohl Israel abstreitet, absichtlich Journalistinnen und Journalisten anzugreifen, und darauf beharrt, lediglich militärische Ziele zu beschießen, hat es behauptet, dass es sich bei der Mehrheit der getöteten Journalistinnen und Journalisten in Wahrheit um Terroristen gehandelt habe, und es hat auch behauptet, dass zwischen Al Jazeera und der Hamas eine Zusammenarbeit bestünde. Diese Behauptung wurde von Al Jazeera und internationalen Presseverbänden zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde die Hamas selbst vom Komitee zum Schutz von Journalisten beschuldigt, Repressionen einschließlich Einschüchterung, Inhaftierung und Gewalt gegen Kritiker nicht häufig genug gemeldet zu haben. Trotz immenser Gefahren und inmitten der zerstörten Medieninfrastruktur und trotz der schweren humanitären Krise fahren lokale Journalistinnen und Journalisten, die häufig jung und nicht ausgebildet sind und denen es folglich an Ressourcen oder Sicherheitsschutz jeder Art fehlt, fort, das Alltagsleben zu dokumentieren.
14. Ausländischen Berichterstattem ist der Zutritt zum Gazastreifen größtenteils versperrt, und diejenigen, denen die Einreise gewährt wird, werden von den israelischen Streitkräften kontrolliert, was eine unabhängige Berichterstattung einschränkt. Zusätzlich zu Hunderten von Medienunternehmen haben internationale Organisationen wie Reporter ohne Grenzen (RSF), das Komitee zum Schutz von Journalisten und die Europäische Journalistenföderation in dringenden Appellen den ungehinderten Zugang und zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten gefordert. Sie haben außerdem Ermittlungen über mutmaßliche Kriegsverbrechen wie systematisches Aushungern gefordert.
15. Die Versammlung beklagt die außerordentlich hohe Zahl von Journalistinnen und Journalisten, die im Gazastreifen getötet oder verletzt wurden, und bekräftigt erneut, dass Journalistinnen und Journalisten sowie Medienschaffende nach dem humanitären Völkerrecht Zivilisten sind. Sie ruft alle Parteien auf, den Schutz und den sicheren, ungehinderten Zugang aller Journalistinnen und Journalisten zu Konfliktgebieten zu gewährleisten, damit genau und unabhängig über die Realität des Krieges berichtet werden kann.
16. Die Versammlung folgt dem Kurs der ‚Global Sumud Flotilla‘ in Richtung Gaza. Diese zivile und gewaltlose Initiative umfasst ca. 50 Schiffe und mehrere Hundert Freiwillige, darunter viele Bürgerinnen und Bürger aus Mitgliedstaaten des Europarates. Sie verfolgt das Ziel, humanitäre Hilfe zu leisten und die Aufmerksamkeit auf die seit Langem bestehende Blockade des Gaza-Streifens durch Israel zu lenken. Mitglieder der israelischen Regierung haben Drohungen im Hinblick auf diese Flotte ausgesprochen, die auf unbelegten Behauptungen beruhen, es handele sich um eine Initiative der Hamas. Die Versammlung nimmt mit großer Sorge die beispiellosen Berichte über Drohnenangriffe am 8. und 9. September 2025 in tunesischen Gewässern sowie erneut am 23. und 24. September in der Nähe der griechischen Küste zur Kenntnis. Als Reaktion auf diese Vorfälle haben Italien und Spanien Schiffseskorten zur Begleitung dieser Flottille entsandt.

17. Die Versammlung ist überzeugt, dass nur die Rückkehr zu einer Situation, in der die Grundsätze des humanitären Rechts umfassend geachtet werden und dafür gesorgt wird, dass sie geachtet werden, und in der Journalistinnen und Journalisten ermöglicht wird, ihre Aufgabe des Sammels von Informationen und der Berichterstattung sicher und unabhängig auszuüben, die notwendigen Voraussetzungen für eine Lösung der derzeitigen Krise und für eine sichere und friedliche Zukunft für das israelische und das palästinensische Volk schaffen wird. Sie ruft die Konfliktparteien und die gesamte Staatengemeinschaft auf, der vom Menschen verursachten humanitären Katastrophe im Gazastreifen unverzüglich ein Ende zu bereiten.
18. Im Hinblick auf die humanitäre Katastrophe im Gazastreifen
 - 18.1. fordert die Versammlung die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Geiseln im Gazastreifen;
 - 18.2. ruft die Versammlung zu einem sofortigen, dauerhaften und bedingungslosen Waffenstillstand im Gazastreifen auf, um dem entsetzlichen Verlust an Menschenleben in der Zivilbevölkerung ein Ende zu bereiten, weitere Vertreibungen zu verhindern und einen Raum für den politischen Dialog zu schaffen;
 - 18.3. beharrt die Versammlung darauf, dass alle Parteien das humanitäre Völkerrecht strikt einhalten und einen umfassenden Schutz der Zivilbevölkerung, medizinischer Einrichtungen und der humanitären Helfer gewährleisten müssen;
 - 18.4. ruft die Versammlung zur sofortigen und ungehinderten Einfuhr und Verteilung von humanitärer Hilfe, z. B. Nahrungsmitteln, Wasser, Arzneimitteln, Brennstoffen und Schutzunterkünften, auf.
19. Im Hinblick auf die Rolle der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates ruft die Versammlung diese auf,
 - 19.1. entschiedene und unverzügliche Maßnahmen zu ergreifen, um dazu beizutragen, die Rückkehr der verbleibenden Geiseln zu gewährleisten und dem Konflikt im Gazastreifen ein Ende zu setzen und die erforderliche humanitäre und sonstige Unterstützung für die Bevölkerung des Gazastreifens zu leisten;
 - 19.2. ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten und aufrechtzuerhalten, beispielsweise durch die Unterstützung der Arbeit der Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und der Arbeit des Internationalen Gerichtshofs und durch die Gewährleistung der Achtung der in den Genfer Konventionen festgelegten Bestimmungen unter allen Umständen;
 - 19.3. medizinische Evakuierungen zu erleichtern, z.B. durch die Bereitstellung sowohl von Behandlungsalternativen als auch von Transportmöglichkeiten und dabei die Situation von Kindern und ihren Familien sowie schwangeren Frauen und ihren Familien besonders zu berücksichtigen;
 - 19.4. spezielle Rehabilitationsprogramme für palästinensische Kinder zu entwickeln und einzuführen.
20. Im Hinblick auf Journalistinnen und Journalisten fordert die Versammlung Israel nachdrücklich auf, unverzüglich
 - 20.1. den sicheren und ungehinderten Zugang zum Gazastreifen und anderen Konfliktgebieten für akkreditierte Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffende zu gestatten;
 - 20.2. damit aufzuhören, neben der Zivilbevölkerung auch Journalistinnen und Journalisten und deren Familien anzugreifen;
 - 20.3. umfassende und unabhängige Ermittlungen zum Tod von Journalistinnen und Journalisten im Gazastreifen einzuleiten, die Schlussfolgerungen zu veröffentlichen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.
21. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 21.1. weiter Druck auszuüben, damit akkreditierten internationalen Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffenden der sofortige freie und sichere Zugang zum Gazastreifen gewährt wird, sodass die Situation vor Ort beobachtet und über sie berichtet werden kann;
 - 21.2. zur Evakuierung palästinensischer Journalistinnen und Journalisten und ihrer Familien aus dem Gazastreifen aufzurufen und diese zu erleichtern und ihnen psychologische und materielle Hilfe zu gewähren, wo dies zu ihrem sofortigen Schutz erforderlich ist.

22. Die Versammlung fordert den Internationalen Strafgerichtshof nachdrücklich auf, Ermittlungen über die von der israelischen Armee an Journalistinnen und Journalisten im Gazastreifen begangenen mutmaßlichen Kriegsverbrechen einzuleiten.
23. Im Hinblick auf die Global Sumud Flotilla
 - 23.1. verurteilt die Versammlung alle Berichte über Angriffe und Akte der Belästigung gegen sie und bekräftigt erneut die Verpflichtung aller Staaten zur Achtung des Völkerrechts, insbesondere des Seerechts, einschließlich der Pflicht, Such- und Rettungsoperationen einzuleiten, wenn Schiffe in den ihnen zugewiesenen Gewässern in Not sind;
 - 23.2 ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, diplomatische Bemühungen in Bezug auf Israel einzuleiten, um die sichere Bereitstellung von humanitärer Hilfe durch die Flotilla zu garantieren.

Entschließung 2624 (2025)¹⁴

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Georgien aufrechterhalten

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2585 (2025) „Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Georgiens aus sachlichen Gründen“ und Entschließung 2600 (2025) „Die Lage in Georgien und Folgemaßnahmen zur Entschließung 2585 (2025) Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Georgiens aus sachlichen Gründen“, in der sie ihre große Sorge über die rapiden Rückschritte bei der Demokratie und die tiefe politische und gesellschaftliche Krise in Georgien zum Ausdruck brachte. Diese Entwicklungen geben Anlass zu großem Zweifel in Bezug auf die Bereitschaft der Regierung, die Mitgliedschafts- und Beitrittsverpflichtungen Georgiens gegenüber dem Europarat einzuhalten.
2. Die Versammlung bedauert außerordentlich, dass die georgische Regierung systematisch ihre Bedenken und Empfehlungen über die demokratische Krise in Georgien, die von der internationalen Gemeinschaft insgesamt geteilt werden, ignoriert hat. Die rapiden Rückschritte bei der Demokratie haben mittlerweile ein solches Ausmaß erreicht, dass inzwischen die Existenz der Demokratie in Georgien an sich in Frage steht.
3. Die Versammlung bedauert die zunehmend isolationistische Politik und antagonistischen Beziehungen der georgischen Regierung zu europäischen Organisationen und deren Mitgliedstaaten. Sie beklagt zudem die unbegründeten Angriffe und haltlosen, schädlichen Anschuldigungen gegenüber Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft in Georgien, die sich in den letzten Monaten vervielfacht haben. Vor diesem Hintergrund bedauert die Versammlung zutiefst, dass die georgische Regierung jegliche Form des Dialogs mit der Versammlung ablehnt und sich weigert, bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu georgischen Gesetzen mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zusammenzuarbeiten.
4. Die Versammlung ist besorgt angesichts von Berichten, dass ehemalige Mitglieder der georgischen Delegation in der Versammlung aufgrund ihrer Abstimmung oder ihrer Aktivitäten als Delegationsmitglieder Gefahr laufen, strafrechtlich verfolgt zu werden. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass ihre Mitglieder nicht für Äußerungen oder Abstimmungen strafrechtlich verfolgt werden können, die sie in Ausübung ihrer Funktionen abgeben. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass solche Entwicklungen stattfinden.
5. Im Hinblick auf die bevorstehenden Kommunalwahlen in Georgien beklagt die Versammlung die Tatsache, dass ihre Forderung nach einem unverzüglichen, inklusiven Prozess zur Schaffung eines Wahlumfelds, das echte demokratische Neuwahlen begünstigt, nicht umgesetzt wurde, wie aus der Entscheidung der Mehrheit der Oppositionsparteien, nicht an den bevorstehenden Kommunalwahlen teilzunehmen, deutlich wird. Die Versammlung bedauert, dass aufgrund der Unterdrückung der Zivilgesellschaft diese Wahlen nicht von renommierten zivilgesellschaftlichen Organisationen, die über große Erfahrungen bei Wahlbeobachtungen verfügen, beobachtet werden. In diesem Zusammenhang bedauert sie zutiefst, dass die georgische Regierung den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates nicht zur Beobachtung der bevorstehenden

¹⁴ Versammlungsdebatte am 2. Oktober 2025 (35. Sitzung) (siehe Dok. 16271, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatterinnen: Edite Estrela und Sabina Čudić). Von der Versammlung am 2. Oktober 2025 verabschiedeter Text (35. Sitzung). Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

Wahlen eingeladen hat. Die Versammlung bedauert darüber hinaus, dass die Einladung an das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/BDIMR), diese Wahlen zu beobachten, absichtlich so spät ausgesprochen wurde, dass eine Wahlbeobachtung nicht mehr möglich war.

6. Die Versammlung verurteilt die fortwährenden und unbarmherzigen Unterdrückungsmaßnahmen gegen politisch Andersdenkende, beispielsweise durch die Verabschiedung repressiver Gesetze und den Missbrauch politisch motivierter rechtlicher Verfahren gegen die Zivilgesellschaft, unabhängige Medien, Oppositionskräfte und einzelne Demonstranten. Diese harten repressiven Maßnahmen verschärfen die gesellschaftliche und politische Krise des Landes, verstoßen gegen die Verpflichtungen, die im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Europarat bestehen, und verstärkt die demokratischen Rückschritte.
7. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Verurteilung der politisch motivierten strafrechtlichen Verfolgung von Oppositionellen, Journalisten und Vertretern der Zivilgesellschaft in Georgien. In diesem Zusammenhang beklagt sie die unverhältnismäßige und gegen die Journalistin Mzia Amaglobeli und mehrere Oppositionsführer aufgrund frei erfundener Anschuldigungen verhängten, politisch motivierten Freiheitsstrafen. Mithilfe solcher strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen sollen Andersdenkende zum Schweigen gebracht werden; dies ist mit einer demokratischen Gesellschaft nicht vereinbar.
8. Die Versammlung bedauert außerordentlich, dass entgegen ihren Forderungen weder effektive Ermittlungen zu der polizeilichen Brutalität und anderen Menschenrechtsverletzungen während der Demonstrationen noch zu den vielen glaubwürdigen Berichten über Folter und Misshandlungen gegenüber Demonstrierenden während der Verhaftung und Inhaftierung eingeleitet wurden. Dies steht in krassem Widerspruch zu den langen Freiheitsstrafen, die aufgrund fragwürdiger und mutmaßlich erfundener Vorwürfe gegen Demonstrierende verhängt wurden. Die Versammlung fordert, den Missbrauch von Rechtsverfahren, durch den die Opposition und Andersdenkende zum Schweigen gebracht werden sollen, unverzüglich einzustellen und alle Personen, die Opfer von politisch motivierter Strafverfolgung in Georgien geworden sind, unverzüglich freizulassen.
9. Eine dynamische und pluralistische Zivilgesellschaft ist für eine gut funktionierende Demokratie unverzichtbar. Die Zivilgesellschaft in Georgien spielt seit jeher eine entscheidende Rolle in der demokratischen Entwicklung des Landes. Die Versammlung ist deshalb ernsthaft besorgt über die Maßnahmen der georgischen Regierung gegen NGOs zur Durchsetzung des umstrittenen Gesetzes über die Registrierung ausländischer Agenten, das die ungehinderte Arbeitsweise und Existenz dieser NGOs gefährdet. Die Versammlung stellt fest, dass neben dem Gesetz über die Registrierung ausländischer Agenten auch das Gesetz über Transparenz ausländischer Einflussnahme, das europäischen Normen nicht entspricht, nach wie vor in Kraft ist. Darüber hinaus bedauert die Versammlung die Verabschiedung von Änderungen am Gesetz über Zuwendungen durch das georgische Parlament am 16. April und am 10. Juni 2025. Dieses Gesetz verpflichtet internationale Geber, darunter auch den Europarat und seine Mitgliedstaaten, vor der Bereitstellung von Mitteln oder Unterstützungsleistungen für zivilgesellschaftliche Organisationen in Georgien die entsprechende Erlaubnis der georgischen Regierung einzuholen. Die Entgegennahme nicht genehmigter Zuwendungen führt dazu, dass gegen die Organisation vor Ort eine Geldstrafe in zweifacher Höhe des entgegengenommenen Betrages verhängt wird. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Entschließung waren über 60 zivilgesellschaftliche Organisationen darüber informiert worden, dass sie von der Anti-Korruptionsstelle geprüft werden würden, deren Unabhängigkeit von der Exekutive allgemein in Frage gestellt wird. Die kumulativen Auswirkungen dieser Gesetze waren für die Zivilgesellschaft in Georgien, deren Überleben zurzeit gefährdet ist, verheerend. In diesem Zusammenhang beklagt die Versammlung das Einfrieren der Bankkonten von sieben anerkannten zivilgesellschaftlichen Organisationen als Teil strafrechtlicher Ermittlungen zu angeblichen Sabotageakten im Auftrag ausländischer Stellen. Diese Maßnahme hatte verheerende Auswirkungen für diese Organisationen und führte zu ihrer De-facto-Liquidierung.
10. Die Versammlung ist besorgt, dass Einschüchterungs- und Vergeltungsmaßnahmen gegen Beamte, darunter eine große Zahl von Entlassungen, ihre Fortsetzung gefunden haben. Dies untergräbt das Vorhandensein eines unabhängigen und überparteilichen Beamtentums in Georgien.
11. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre große Sorge über die parlamentarische Untersuchungskommission, die die Aktivitäten des ‚Vereinte Nationale Bewegung (UNM)-Regimes‘ und dessen politischer Vertreter zwischen 2003 und 2012 untersucht. Die Untersuchungen wurden später ausgeweitet, um den Zeitraum von 2012 bis heute zu erfassen. Die Versammlung bedauert die Schlussfolgerung der Kommission, dass die UNM und die mit ihr verbündeten Parteien die Schaffung eines gesunden politischen Systems in Georgien

verhindert haben und deshalb verboten werden sollten. Die Versammlung verurteilt mit Nachdruck die jüngste Ankündigung des georgischen Ministerpräsidenten, dass die Regierungsmehrheit das Verfassungsgericht bitten wird, alle Parteien, die der „kollektiven UNM“ angehören – also praktisch die gesamte aktuelle demokratische Opposition – für verfassungswidrig zu erklären. Aus Sicht der Versammlung würde ein solches Verbot der demokratischen Opposition effektiv eine Ein-Partei-Diktatur in Georgien etablieren, was mit der Mitgliedschaft im Europarat unvereinbar wäre.

12. Die Versammlung fordert die georgische Regierung nachdrücklich auf, den Zusammenbruch der Demokratie sofort rückgängig zu machen. Sie erklärt erneut ihre Bereitschaft zu einem offenen und konstruktiven Dialog mit der Regierung und allen politischen und gesellschaftlichen Kräften in Georgien mit dem Ziel, die Rückschritte in Bezug auf die Demokratie rückgängig zu machen und dafür zu sorgen, dass das Land seine Mitgliedschafts- und Beitrittsverpflichtungen gegenüber dem Europarat einhält. Die Versammlung betont jedoch, dass dieser Dialog nur auf der Akzeptanz der grundsätzlichen Normen und Prinzipien des Europarates beruhen darf. Sie stellt fest, dass Georgien diesbezüglich von der vollumfänglichen Unterstützung des Europarates profitieren kann, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, alle verfügbaren Instrumente zu nutzen. Als Zeichen ihrer Dialogbereitschaft unterstützt die Versammlung die Berichterstatter für Georgien des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarats (Überwachungsausschuss), damit sie das Land zum frühestmöglichen Zeitpunkt besuchen.
13. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Umkehr der Störung der Demokratie in Georgien für alle Gremien des Europarates ein Thema ist. Sie fordert daher die Organe des Europarates nachdrücklich auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich die nach Artikel 52 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), zu nutzen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, eine zwischenstaatliche Beschwerde nach Artikel 33 der Konvention vor dem Europäischen Gerichtshof einzulegen, um sicherzustellen, dass Georgien alle aus einer Mitgliedschaft im Europarat resultierenden Normen und Verpflichtungen vollständig einhält.

Entschließung 2625 (2025)¹⁵

Politische Parteien und Demokratie

1. Die Demokratie in Europa ist in Gefahr. Ihr Rückzug, der gekennzeichnet ist durch die Aushöhlung von institutioneller Kontrolle und Gegenkontrolle, Einschränkungen der Medienfreiheit, Desinformation und ausländische Einmischung, schreitet überall auf dem Kontinent voran. Dies äußert sich in rückläufiger politischer Teilhabe, schwindendem Vertrauen der Öffentlichkeit und zunehmender Polarisierung. Faktoren, die in ihrem Zusammenspiel die Widerstandsfähigkeit demokratischer Systeme untergraben. Im Zentrum dieser Krise stehen die politischen Parteien. Starke, reaktionsfähige und inklusive Parteien sind nicht nur wichtig für eine lebendige politische Vertretung, sondern auch unverzichtbar dafür, diesen Bedrohungen entgegenzutreten und die Demokratie zu bewahren.
2. Nach Ansicht der Parlamentarischen Versammlung bilden politische Parteien den Grundpfeiler einer repräsentativen Demokratie. Sie sind das Kernelement des Wahlkampfes, artikulieren und bündeln die Präferenzen der Bürgerinnen und Bürger, leiten Forderungen an politische Institutionen weiter, erleichtern die Bildung demokratischer Regierungen und ermöglichen einen friedlichen Machtwechsel. Ohne politische Parteien kann Pluralismus nicht angemessen repräsentiert werden und können Parlamente nicht wirksam funktionieren.
3. In der Auffassung der Versammlung sind politische Parteien, wenn sie demokratische Normen achten, einen offenen Wettbewerb fördern und transparent handeln, nicht nur Garanten der Repräsentation, sondern auch die wirksamsten Akteure der demokratischen Erneuerung in Europa.
4. Politische Parteien spielen eine grundlegende Rolle über Wahlprozesse hinaus. Sie dienen als ständige Institutionen der demokratischen Bildung, Sozialisierung und Verhandlung. Durch die Rekrutierung von politi-

¹⁵ Versammlungsdebatte vom 2. Oktober 2025 (35. Sitzung) (siehe Dok. 16248, Bericht des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatterin: Ingjerd Schie Schou). Von der Versammlung am 2. Oktober 2025 verabschiedeter Text (35. Sitzung).

Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

- schen Führungsverantwortlichen, die Förderung staatsbürgerlicher Kompetenzen und die Weitergabe demokratischer Werte von einer Generation zur nächsten schaffen und wahren sie das Vertrauen und die Legitimität, von der widerstandsfähige Demokratien abhängen. Sie sind einzigartig dafür positioniert, strukturierte Foren für Dialog und Beratung bereitzustellen, zwischen verschiedenen sozialen Gruppen zu vermitteln und konkurrierende Interessen in einem kohärenten Regierungsprogramm zusammenzuführen.
5. Die Versammlung stellt jedoch fest, dass die politischen Parteien in vielen Mitgliedstaaten des Europarates vor grundlegenden Herausforderungen stehen. Der langfristige Rückgang der Mitgliederzahlen und der aktiven Teilhabe deutet in Kombination mit einer erhöhten Volatilität des Wahlverhaltens auf eine Schwächung der traditionellen Formen politischer Bindung hin. Meinungsumfragen zeigen übereinstimmend, dass politische Parteien zu den Institutionen gehören, denen am wenigsten vertraut wird, und dass viele Bürgerinnen und Bürger sie mit Elitarismus, Eigeninteresse oder Korruption in Verbindung bringen.
 6. Der Vertrauensverlust hat gravierende Folgen. Er schürt politische Apathie, parteifeindliche Einstellungen und das Aufkommen von Anti-Establishment-Bewegungen. Polarisierung und politischer Stillstand sind häufig dadurch bedingt, dass Parteien nicht über die Fähigkeit oder den Willen zur Konsensbildung verfügen. Wenn Parteien nicht als Brücken des Vertrauens innerhalb der Gesellschaft fungieren oder als unempfänglich für die Anliegen und Bedürfnisse der Bürger wahrgenommen werden, läuft die Demokratie Gefahr, funktionsunfähig zu werden.
 7. Diese Herausforderungen sind in einem breiteren Kontext angesiedelt, der geprägt ist durch einen Rückzug der Demokratie in ganz Europa, geopolitischen Druck und anhaltende Versuche ausländischer Einmischung mit dem Ziel, Demokratien zu destabilisieren. In einer Zeit, in der das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen brüchig ist, tragen politische Parteien besondere Verantwortung für die Aufrechterhaltung von demokratischem Zusammenhalt und demokratischer Stabilität. Ihre elementarste Verpflichtung muss darin bestehen, die Kernprinzipien der Demokratie zu wahren, darunter freie und faire Wahlen, die Achtung des Pluralismus und den Schutz der Grundfreiheiten.
 8. Bei der Erfüllung ihres politischen Mandats hat die Versammlung stets besonderes Augenmerk auf den Stand der Demokratie und die sie stützenden Institutionen gerichtet. Sie begrüßt die Forderung des Generalsekretärs des Europarates nach einem Neuen Demokratischen Pakt für Europa und betont, dass politische Parteien ein wesentlicher Motor der demokratischen Erneuerung sind.
 9. Der Europarat hat umfassende Orientierungen zur Regulierung und Funktionsweise politischer Parteien vorgelegt, insbesondere über die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission). Mit ihrem „Verhaltenskodex für politische Parteien“ und zahlreichen Stellungnahmen hat die Venedig-Kommission die grundlegenden Prinzipien der Transparenz, Fairness, Pluralität und internen Demokratie hervorgehoben. Diese Standards bestätigen, dass politische Parteien in der Lage sein müssen, frei und unabhängig zu agieren, wobei sie Rechenschaft ablegen und die demokratischen Normen achten.
 10. Nach Auffassung der Versammlung sind diese Grundsätze nach wie vor unabdingbar für die Wiederherstellung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in politische Parteien in ganz Europa, und in diesem Rahmen ist sie bestrebt, eine weitere Modernisierung, Innovationen und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Parteileben zu fördern.
 11. Durch die Stärkung einer inklusiven Mitgliederschaft, partizipativen Entscheidungsfindung und ethischen politischen Kommunikation können politische Parteien die Bürgerinnen und Bürger erneut an politische Institutionen binden und das Vertrauen in die repräsentative Demokratie wiederherstellen. Parteien sind keineswegs überholt, sondern können zentrale Akteure sein, wenn es darum geht, dem Rückzug der Demokratie entgegenzuwirken, Vertrauen wiederaufzubauen und eine demokratische Kultur zu fördern, die den aktuellen Herausforderungen gerecht wird.
 12. In Anbetracht dieser Erwägungen betont die Versammlung, dass Vertrauen ein Leitprinzip aller Parteireformen sein muss, und fordert die politischen Parteien in allen Mitgliedstaaten des Europarates auf, ihre Integrität, Rechenschaft und Reaktionsfähigkeit gegenüber den Erwartungen der Bürger aktiv unter Beweis zu stellen, um ihre Rolle als Säulen widerstandsfähiger Demokratien ebenso wie der demokratischen Sicherheit in Europa zu stärken.
 13. Um den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden, fordert die Versammlung die politischen Parteien auf, ihre Bindung zu diesen zu erneuern, indem sie soziale Gerechtigkeit und Gleichheit zum zentralen Element ihrer Programme machen und sicherstellen, dass ihre Politik messbare Verbesserungen in

- Bezug auf Lebensstandard, Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnraum und menschenwürdige Arbeit erbringt.
14. Hinsichtlich der Stärkung der repräsentativen Bindung zu den Bürgerinnen und Bürgern ermutigt die Versammlung die politischen Parteien, die Möglichkeiten der politischen Teilhabe auszuweiten und zu vertiefen, indem sie
 - 14.1. zugängliche und flexible Wege der Bürgerbeteiligung aufzeigen,
 - 14.2. transparente und partizipative Mechanismen für die Auswahl von Führungsverantwortlichen sowie Kandidatinnen und Kandidaten einführen,
 - 14.3. intermediäre Strukturen, darunter Ortsverbände, angeschlossene Organisationen, Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Plattformen, stärken und so sicherstellen, dass die Bürgerinnen und Bürger durch ihre Perspektiven die Ausrichtung der Parteien beeinflussen und mitgestalten können,
 - 14.4. interne beratende Foren stärken und aufrechterhalten, um den Dialog, die Reflexion und die Konsensbildung unter ihren Mitgliedern sowie in ihrer Anhängerschaft zu fördern.
 15. Um Probleme der Unterrepräsentation zu bekämpfen, fordert die Versammlung die politischen Parteien nachdrücklich auf, konkrete Strategien für Inklusion zu beschließen, indem sie
 - 15.1. die Geschlechtergleichstellung, Beteiligung junger Menschen und Vielfalt in ihre Satzungen, Vision und strategischen Pläne einbeziehen,
 - 15.2. messbare Ziele, Vorgaben und Rechenschaftsmechanismen festlegen, um weitere Fortschritte in Bezug auf eine ausgewogene Geschlechtervertretung, die Beteiligung junger Menschen und die Vertretung von Minderheiten und benachteiligten Gruppen zu erzielen,
 - 15.3. die Anwendung inklusiver Verfahren für die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten und die Rekrutierung von Führungsverantwortlichen, etwa Paritätsmaßnahmen, transparente Quoten oder andere Maßnahmen zugunsten einer größeren Beteiligung, prüfen,
 - 15.4. durch faire und transparente Auswahlverfahren Vielfalt in Wählerverzeichnissen und Führungspositionen gewährleisten.
 16. Die Versammlung fordert die politischen Parteien ferner auf, in ihrer internen Funktionsweise Vielfalt und Inklusion zu fördern, indem sie
 - 16.1. Initiativen zur Unterstützung und zum Kapazitätsaufbau für unterrepräsentierte Gruppen entwickeln,
 - 16.2. die überarbeitete Charta der europäischen politischen Parteien für eine nichtrassistische und inklusive Gesellschaft billigen,
 - 16.3. Mechanismen zur Prävention und Ahndung von Hetze, Aufstachelung zu Hass und Diskriminierung durch ihre Mitglieder einrichten.
 17. Hinsichtlich der Wahrung der Integrität fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 17.1. die Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zur Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen vollständig umzusetzen,
 - 17.2. die nationalen Rahmen für finanzielle Beiträge an politische Parteien, Werbung und Wahlkampagnen zu überprüfen und zu stärken, um das Risiko einer unangemessenen oder illegalen finanziellen Einflussnahme aus dem Ausland zu verringern,
 - 17.3. eine wirksame Überwachung zu gewährleisten und klare Sanktionen gegen unerlaubte ausländische Finanzierungen einzuführen.
 18. Die Versammlung fordert die politischen Parteien auf, ihre interne Rechenschaft zu stärken, indem sie
 - 18.1. Verhaltenskodizes und Regeln für Interessenkonflikte für Parteifunktionäre beschließen,
 - 18.2. transparente Disziplinarverfahren für den Umgang mit Fehlverhalten festlegen,
 - 18.3. klare Regeln für Lobbyarbeit und Spenderbeziehungen zum Schutz von Parteien vor unzulässiger Einflussnahme einführen.

19. Die Versammlung unterstreicht die Rolle politischer Parteien bei der Aufrechterhaltung der demokratischen Kultur und
 - 19.1. fordert die politischen Parteien auf, sich wieder stärker auf ihre Rolle als Plattformen für den Dialog über soziale Grenzen hinweg zu besinnen und dabei Kompromisse und Zusammenhalt zu fördern,
 - 19.2. ermutigt die politischen Parteien, Räume für demokratische Bildung, Debatten und Bürgerengagement zu schaffen,
 - 19.3. fordert die politischen Parteien im Einklang mit ihrer Entschließung 2552 (2024) „Die Stärkung der Demokratie durch partizipative und deliberative Prozesse“ auf, ein stärkeres Bürgerengagement mit deliberativen Technologien und partizipativen Prozessen zu fördern;
 - 19.4. verurteilt politische Parteien, die durch ihre expliziten Handlungen oder Abstimmungen militärische Aggressionen gegen souveräne Staaten unterstützen.
20. Die Versammlung empfiehlt den politischen Parteien, digitale Instrumente und Innovationen verantwortungsvoll zu nutzen, indem sie
 - 20.1. Online-Konsultationen, deliberative Foren und transparente digitale Vorwahlen nutzen, um die Bürgerbeteiligung auszuweiten,
 - 20.2. sich zu ethischen Online-Kampagnen verpflichten, manipulatives Mikrotargeting vermeiden und die Offenlegung digitaler Werbung gewährleisten,
 - 20.3. Initiativen zur Förderung der digitalen Kompetenz unterstützen, damit sich die Bürgerinnen und Bürger besser im Informationsumfeld zurechtfinden.
21. Hinsichtlich ihrer eigenen Arbeit beschließt die Versammlung, auch indem sie ihren Generalberichterstatter für Demokratie hinzuzieht,
 - 21.1. ihre Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie, zur Bekämpfung des Rückzugs der Demokratie und zur Förderung innovativer Praktiken fortzusetzen, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und ihre Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen zu erhöhen,
 - 21.2. in Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission auch künftig den Verhaltenskodex für politische Parteien und die darin aufgeworfenen Fragen zu überprüfen, um ihn bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Entschließung 2626 (2025)¹⁶

Analyse und Leitlinien für die Garantie des Rechts auf Wohnen

1. Das Recht auf angemessenes Wohnen ist ein universelles Menschenrecht, das vom internationalen Menschenrecht, einschließlich der revidierten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163), anerkannt wird. Es resultiert aus dem Recht eines jeden Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard und ist von entscheidender Bedeutung für den Genuss aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im internationalen Menschenrechtsrahmen, ähnlich wie die zivilen und politischen Rechte. Angemessenes Wohnen bedeutet das Recht, an einem beliebigen Ort in Sicherheit, Frieden und Würde zu wohnen – in einer Wohnung, die sicher, gesund, bezahlbar, barrierefrei und an die Bedürfnisse angepasst ist, mit sicherem Trinkwasser sowie sicheren sanitären Anlagen und Energieanlagen. Die Gewährleistung des Rechts auf Wohnen für alle ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern ein Grundstein für soziale Gerechtigkeit und menschliche Entwicklung und somit für demokratische Stabilität.
2. Da die Menschenrechte universell, unteilbar, voneinander abhängig und aufeinander bezogen sind, kann ein Verstoß gegen das Recht auf angemessenes Wohnen den Genuss einer Vielzahl anderer Menschenrechte beeinträchtigen. Gleichzeitig kann das Recht auf Wohnen auch von dem Umfang abhängen, wie andere Menschenrechte garantiert sind. Obwohl das Recht auf angemessenes Wohnen für das menschliche Wohlergehen von zentraler Bedeutung ist, bleibt es für mehr als eine Milliarde Menschen weltweit, die nicht

¹⁶ Versammlungsdebatte am 2. Oktober 2025 (35. Sitzung) (siehe Dok. 16244, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Aurora Floridia), sowie Dok. 16268, Stellungnahme des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Paul Galles). Von der Versammlung am 2. Oktober 2025 verabschiedeter Text (35. Sitzung). Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

- angemessen untergebracht sind, ein nicht eingehaltenes Versprechen. In Europa waren 2023 über 1,3 Millionen Menschen obdachlos, darunter 400 000 Kinder, und circa 19,2 Millionen litten unter einer ersten Wohnungsprekarität.
3. Kriege und bewaffnete Konflikte lassen das Wohnungsproblem für die betroffene Bevölkerung eskalieren, beispielsweise in der Ukraine, wo circa 13 Prozent des Wohnraums schwer beschädigt oder zerstört sind. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass der Sonderberichtersteller der Vereinten Nationen über angemessenes Wohnen angesichts der vorsätzlichen massiven Zerstörung von Häusern in Kriegsgebieten, insbesondere der katastrophalen humanitären Lage im Gazastreifen, wo 92 Prozent aller Wohngebäude zerstört oder beschädigt sind, zur Festlegung eines neuen Verbrechens – des „Domizids“ – auf internationaler Ebene aufgerufen hat.
 4. Die Versammlung beklagt die Finanzialisierung des Wohnens, das als Ware anstatt als Menschenrecht und soziales Gut behandelt wird. Sie ist besorgt, dass das fehlende Wohnungsangebot in vielen Städten, wachsende Einkommensungleichheiten und Arbeitslosigkeit, die Krise der Lebenshaltungskosten, hohe Zinsen sowie steigende Mieten und Wohnungsmangel aufgrund von Zweitwohnsitzen und Kurzzeitmieten Druck auf den Zugang zu angemessenem Wohnen in ganz Europa ausüben. In diesem Zusammenhang sind bestimmte Bevölkerungsgruppen – wie Haushalte mit niedrigem Einkommen und alleinerziehende Eltern, Migrantinnen und Migranten, einschließlich Flüchtlinge, sowie Binnenvertriebene, Roma, Arbeitslose und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in prekären Beschäftigungsverhältnissen, Menschen, die eine institutionelle Pflege verlassen, Studierende sowie junge Menschen, Familien und ältere Menschen – besonders benachteiligt und benötigen besonderen Schutz.
 5. Die Versammlung unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die effektive Umsetzung des Rechts auf Wohnen gemäß den Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der revidierten Europäischen Sozialcharta (Artikel 31, 30 und 16) sicherzustellen, und betont dabei die Verhinderung von Obdachlosigkeit und die Bereitstellung ganzheitlicher kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen. Sie unterstreicht die Notwendigkeit, bestehenden und neuen Wohnraum an die modernen Anforderungen für nachhaltige Entwicklung und mehr Resilienz gegen die Auswirkungen von Klimawandel und Naturkatastrophen anzupassen.
 6. Die Versammlung ist besorgt angesichts steigender Einkommens- und Wohnungsunterschiede in den Mitgliedstaaten, während der soziale Wohnungsbereich an den Privatsektor ausgelagert wurde und in vielen Mitgliedstaaten unterfinanziert ist. Sie erkennt die dringende Notwendigkeit an, die Finanzialisierung des Wohnungsmarktes und die Spekulation auf ihm zu bekämpfen, bezahlbaren Wohnraum zu fördern und Obdachlosigkeit zu verhindern. Sie fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 6.1. Wohnen als Menschenrecht und nicht als Ware zu behandeln,
 - 6.2. staatliche Investitionen in den sozialen Wohnungsbau und in bezahlbares Wohnen zu erhöhen, insbesondere auf kommunaler Ebene;
 - 6.3. langfristige, rechtbasierte Wohnraumstrategien zu beschließen, die sich auf die Verhütung von Obdachlosigkeit konzentrieren. Die Verhütung von Obdachlosigkeit sollte auch bei der Gestaltung von Migrations- und Asylpolitiken berücksichtigt werden.
 - 6.4. zu gewährleisten, dass rechtlicher Schutz vor Zwangsräumung und Obdachlosigkeit in allen Kontexten, ungeachtet des administrativen Status der Bewohner, sowie ein ausgewogener Schutz von Eigentümern und Mietern durchgesetzt wird;
 - 6.5. alle administrativen Hürden für den Zugang zu Notunterkünften zu beseitigen;
 - 6.6. die Mietzuschusssysteme, Einkommensbeihilfemechanismen und die Weitergabe von Wohnungen von Generation zu Generation zu verbessern;
 - 6.7. Kurzzeitmieten und Wohnungsleerstand zu regulieren, um das Angebot an Wohnraum zu erhöhen;
 - 6.8. stärkere Regelungen umzusetzen, um Immobilienspekulation zu begrenzen.
 7. Die Versammlung erkennt die bewährten Verfahren in ausgewählten Mitgliedstaaten und Städten an und unterstreicht die Wirksamkeit von langfristigen staatlichen Investitionen, Wohngebieten mit unterschiedlich hohem Einkommen, integrierten sozialen Diensten sowie nachhaltigem Wohnungsbau. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf,

- 7.1. eine Mietenregelung in städtischen Gebieten mit hoher Wohnnachfrage einzuführen und Mietenanstiege an das regionale Durchschnittseinkommen anstatt an die Inflation zu koppeln;
 - 7.2. Wohnungsbaugenossenschaften und gemeinnützige Wohnungsbauprojekte zu fördern;
 - 7.3. den Zugang für junge Menschen zu bezahlbarem Wohnraum durch Co-Housing-Projekte, studentische Unterkünfte, gezielte Beihilfen und generationsübergreifende Wohneinrichtungen zu unterstützen sowie junge Flüchtlinge und Asylsuchende bei ihrem Übergang zum Erwachsenenleben durch die Ausweitung des Zugangs zu angemessenen Wohnraum- und Hilfsdiensten über das Alter von 18 Jahren hinaus zu unterstützen, im Einklang mit Empfehlung CM/Rec(2019)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarates über die Unterstützung junger Flüchtlinge beim Übergang zum Erwachsenenleben;
 - 7.4. den Zugang zu angemessenem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem Einkommen und alleinerziehende Eltern, Migrantinnen und Migranten, einschließlich Flüchtlinge, Roma, Menschen mit Behinderungen, alte Menschen, Frauen, die eine gewalttätige Beziehung beenden und Menschen, die eine institutionelle Pflege verlassen, zu gewährleisten;
 - 7.5. Mieterinnen und Mieter über ihre Mieterrechte zu informieren und ihnen Finanzgrundkenntnisse zu vermitteln.
8. Die Versammlung ist der Ansicht, dass das Recht auf Wohnen, betrachtet aus der Perspektive der Nachhaltigkeit, die ökologische Sichtweise (Ressourceneinsparung, klimaresiliente Gestaltung, niedriger ökologischer Fußabdruck) mit sozialer Gerechtigkeit (Schutz benachteiligter Bevölkerungsgruppen, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit für alle), öffentlicher Gesundheit („One Health“-Ansatz zum Ausgleich und zur Optimierung der Gesundheit von Mensch, Tier und Ökosystemen) und mit der wirtschaftlichen Logik (qualitatives Wachstum, geteilter Wohlstand, smarte Investitionen und langfristige Gewinne) verbindet. In Anbetracht dessen, dass Handeln weniger kostet als Nichthandeln, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf,
- 8.1. die umfassende Renovierung alternder Gebäudebestände zu priorisieren, insbesondere gegebenenfalls im Rahmen des europäischen Grünen Deals und der europäischen Initiative der „Renovierungswelle“;
 - 8.2. energieeffizienten, klimaresilienten und CO₂-armen Wohnmodellen große Bedeutung zuzuweisen;
 - 8.3. in nachhaltige öffentliche Infrastrukturen und in eine Raumplanung zu investieren, die ökologische, wirtschaftliche und soziale Ziele integriert;
 - 8.4. den Zugang für benachteiligte Haushalte zur Finanzierung von umweltfreundlichem Wohnraum zu erleichtern.
9. Die Versammlung erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen nach der revidierten Europäischen Sozialcharta, angemessenen Wohnraum für alle Menschen zur Verfügung zu stellen, die regulär in ihrem Staatsgebiet ansässig sind, und zumindest Unterkünfte für alle anderen bereitzustellen. Um diesen Verpflichtungen in der Praxis nachzukommen, ruft sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf,
- 9.1. die Zahl der verfügbaren Plätze in Aufnahmeunterkünften zu erhöhen und eine Notfallplanung einzuschließen, damit alle asylsuchenden Menschen und alle unbegleiteten Minderjährigen angemessen untergebracht werden können;
 - 9.2. Asylsuchende und unbegleitete Minderjährige nicht in ungeeigneten Einrichtungen wie (De-facto-)Haftzentren und militärischen Einrichtungen unterzubringen;
 - 9.3. eine unabhängige Überwachung von Aufnahmeeinrichtungen zu gewährleisten, mit zugänglichen Beschwerdeverfahren, wie in Entschließung 2613 (2025) „Die Herausforderungen für öffentliche und private Akteure, die an der Migrationssteuerung beteiligt sind, und deren Bedürfnisse“ empfohlen;
 - 9.4. Flüchtlinge, die Aufnahmezentren verlassen, Menschen, die Einwanderungshaftanstalten verlassen sowie unbegleitete Minderjährige, die Betreuungseinrichtungen verlassen, bei dem Einzug in unabhängige Wohnungen innerhalb der lokalen Gemeinschaft zu unterstützen. Dies sollte mit ausreichenden Zeitrahmen für das Verlassen des institutionellen Umfelds einhergehen.

- 9.5. sicherzustellen, dass Wohnungsvermittlungsdienste nicht angehalten sind, den Einwanderungsbehörden Personen in einer irregulären Situation zu melden, und dass die gesammelten Informationen zur Hilfe beim Zugang zu angemessenem Wohnraum nicht für die Einwanderungskontrolle genutzt werden.
10. Die Versammlung erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen nach den Artikeln 16, 30 und 31 der revidierten Europäischen Sozialcharta und empfiehlt ihnen,
- 10.1. sofern sie es noch nicht getan haben, die Artikel 16, 30 und 31 zu akzeptieren und zu ratifizieren sowie das Zusatzprotokoll über Kollektivbeschwerden (SEV Nr. 158) zu akzeptieren oder zu billigen;
 - 10.2. die Durchsetzung der sozioökonomischen Rechte basierend auf den Leitlinien des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte (ECSR) zu verstärken und die Umsetzung der in der revidierten Europäischen Sozialcharta verankerten Rechte auf alle Menschen, die in ihrem Staatsgebiet ansässig sind, auszuweiten;
 - 10.3. nicht aufgeschlüsselte Wohndaten zu sammeln, um systemische Ungleichheiten zu identifizieren und zu bekämpfen.
11. Die Versammlung unterstützt nachdrücklich die Arbeit der Entwicklungsbank des Europarates zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von nachhaltigerem, inklusiverem und bezahlbarem Wohnraum für benachteiligte Bevölkerungsgruppen, insbesondere bei den Wiederaufbaumühnungen in der Ukraine und der Bewältigung struktureller Wohnungsdefizite in benachteiligten städtischen und ländlichen Gebieten.
12. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf zu gewährleisten, dass humanitäre Organisationen und Einzelpersonen, die Migrantinnen und Migranten, die unter Obdachlosigkeit leiden, eine Unterkunft stellen oder Hilfe leisten, nicht strafrechtlich verfolgt werden oder sich administrativen Sanktionen gegenübersehen, auch nicht nach Gesetzen zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität, wie in Entschließung 2568 (2024) „Ein gemeinsamer europäischer Ansatz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität“ empfohlen.
13. Abschließend ruft die Versammlung alle Mitgliedstaaten des Europarates auf,
- 13.1. die Umsetzung des Rechts auf Wohnen auf nationaler und kommunaler Ebene zu überwachen;
 - 13.2. die zielführende Teilhabe junger Menschen und benachteiligter Gemeinschaften an der Gestaltung der Wohnungspolitik zu gewährleisten;
 - 13.3. sich für die Anerkennung des Begriffs „Domizid“ und dessen Festlegung als Verbrechen auf internationaler Ebene einzusetzen.

Entschließung 2627 (2025)¹⁷

Eine universelle Gesundheitsversorgung fördern

1. Eine universelle Gesundheitsversorgung, die auf dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, basiert, ist eine zentrale politische Verpflichtung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, und sie ist das Thema von Unterziel 3.8. des Ziels für nachhaltige Entwicklung (SDG) 3. In dem 2024 verabschiedeten Zukunftspakt bekräftigten die in der Generalversammlung der Vereinten Nationen zusammengekommenen Staats- und Regierungschefs erneut ihre Verpflichtung, ihre Anstrengungen zum Erreichen dieses Ziels zu intensivieren.
2. Gesundheit ist eine politische Priorität für den Europarat. Der Generalsekretär betonte anlässlich des Weltgesundheitstages am 7. April: „Die Gesundheit ist unser wertvollstes Gut und ein zentrales Anliegen für alle Europäer... Mehr denn je geht es bei der Gesundheitsversorgung um Vertrauen, Sicherheit und Zugang – und dies erfordert einen ganzheitlichen Ansatz... Lassen Sie uns heute und jeden Tag erneut bekräftigen, dass ein gerechtes und qualitativ hochwertiges Gesundheitssystem ein wesentlicher Bestandteil einer gesunden Demokratie ist.“

¹⁷ Versammlungsdebatte am 2. Oktober 2025 (35. Sitzung) (siehe Dok. 16243, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 2. Oktober 2025 verabschiedeter Text (35. Sitzung).

Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

3. Die im Gesundheitsbereich verfolgten Ziele auf globaler und regionaler Ebene basieren auf einer soliden rechtlichen Grundlage, für die es einen breiten Konsens gibt. Das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, das Recht auf den Schutz der Gesundheit und das Recht auf sozialen Schutz ohne jede Art von Diskriminierung sind Grundrechte, die untrennbar mit der Menschenwürde verbunden und entscheidend für die effektive Ausübung aller anderen Rechte sind.
4. Die Parlamentarische Versammlung hat dieses Thema in Entschließung 2500 (2023) „Gesundheitsnotstand: Die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes für den Multilateralismus und die Gesundheitsversorgung“ bereits auf ihre Agenda gesetzt. In dieser Entschließung erinnert sie daran, dass die primäre Gesundheitsversorgung Eckpfeiler einer universellen Gesundheitsversorgung ist, die Prävention, Gesundheitsförderung, Behandlung und finanziellen Schutz bietet und eine nachhaltige Finanzierung erfordert. Da die Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung von wesentlicher Bedeutung ist, muss eine universelle Gesundheitsversorgung in diesem Zusammenhang die sexuelle, reproduktive und geistige Gesundheit sowie eine umfassende Versorgung der Opfer von Gewalt in vollem Umfang einschließen.
5. Die universelle Gesundheitsversorgung ist eine strategische Investition in nachhaltige Entwicklung. Sie verbessert Gesundheitsergebnisse, sozialen Zusammenhalt, Gerechtigkeit, Geschlechtergleichstellung und wirtschaftliche Stabilität. Sie ist als wesentliche Grundlage dafür anerkannt, dass die globale Gesundheitssicherheit Gesundheits-, geopolitischen, Wirtschafts- und Klimakrisen standhält. Dennoch sind die Fortschritte im Hinblick auf eine universelle Gesundheitsversorgung zum Stillstand gekommen, und mehr als 4,5 Milliarden Menschen können grundlegende Dienstleistungen nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, 2 Milliarden befinden sich in Not, da sie selbst für ihre Gesundheitsausgaben aufkommen müssen, und 344 Millionen leben in extremer Armut aufgrund der Gesundheitskosten und eines sich verschlechternden finanziellen Schutzes.
6. Obwohl die Fortschritte der Mitgliedstaaten des Europarates über dem weltweiten Durchschnitt liegen, bestehen weiterhin Ungleichheiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie gesundheitliche Unterschiede, und sie verschlimmern sich in einigen Fällen sogar noch. Die Versammlung betont die dringende Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Erreichung von Unterziel 3.8. von SDG 3 zu verstärken, indem der Strategische Rahmen der UHC2030-Plattform vor dem nächsten, für 2027 geplanten hochrangigen Treffen umfassend unterstützt wird.
7. Als führender Verfechter der Förderung einer universellen Gesundheitsversorgung leistet der Europarat einen einzigartigen Beitrag auf der Grundlage der Menschenrechte. Über seine Verträge – die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), die revidierte Europäische Sozialcharta (SEV Nr. 163) und das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (SEV Nr. 164), „Oviedo-Konvention“) – beeinflusst er die soziale und die öffentliche Gesundheitsgesetzgebung und -politik seiner Mitgliedstaaten. Dieser ganzheitliche Ansatz, bei dem die Menschenwürde im Mittelpunkt steht, kombiniert das Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Ausschusses für soziale Rechte, die Anstrengungen des Lenkungsausschusses für Menschenrechte in den Bereichen Biomedizin und Gesundheit, die Arbeit des Menschenrechtskommissars und die Initiativen des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas. Er ist ein entscheidender Hebel dafür, das Recht auf Gesundheit gemäß den Zielen der universellen Gesundheitsversorgung und von SDG 3 in die Realität umzusetzen.
8. Die Versammlung erkennt an, dass die Europäische Sozialcharta das wichtigste Instrument des Europarates zur Förderung einer universellen Gesundheitsversorgung ist. Die Artikel 11 und 13 der Charta garantieren in der Auslegung der Definition des Begriffs „Gesundheit“ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Recht auf den Schutz der Gesundheit für alle Menschen auf dem Staatsgebiet der Vertragsstaaten, ungeachtet ihres administrativen Status. Das Fallrecht des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte verstärkt diesen Rahmen, indem er die positiven Verpflichtungen der Staaten präzisiert, eine verfügbare, finanziell erschwingliche und geographisch erreichbare, kulturell akzeptable und qualitativ hochwertige Versorgung zu garantieren und dabei effektiven Zugang zu wesentlichen Versorgungsleistungen zu gewährleisten. Er integriert außerdem die sozialen Determinanten der Gesundheit (Wohnung, Energieversorgung, Nahrung) und betont somit einen umfassenden und integrierten Ansatz für die universelle Gesundheitsversorgung.
9. Die Oviedo-Konvention unterstützt unmittelbar das Unterziel 3.8 von SDG 3, indem sie den Grundsatz eines gleichberechtigten Zugangs zu einer qualitativ hochwertigen Versorgung unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Bedürfnisse und verfügbaren Ressourcen vorsieht. Auf dieser Grundlage ruft Empfehlung CM/Rec(2023)1 des Ministerkomitees die Mitgliedstaaten auf, gleichberechtigten Zugang zu Arzneimitteln

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Version ersetzt.

und medizinischer Ausrüstung auch in Zeiten knapper Ressourcen für Menschen mit schlechtem Gesundheitszustand bereitzustellen. Die Versammlung begrüßt darüber hinaus die Anstrengungen des Lenkungsausschusses für Menschenrechte in den Bereichen Biomedizin und Gesundheit, der einen gleichberechtigten und schnellen Zugang zu medizinischen Innovationen zu einer strategischen Priorität erklärt hat.

10. Vor dem Hintergrund schwindender politischer Unterstützung sowie wachsender geopolitischer Spannungen und Haushaltsbeschränkungen unterstreicht die Versammlung, dass es wichtig ist, eine klare, kollektive Botschaft zu übermitteln, die Unterstützung für eine universelle Gesundheitsversorgung mobilisieren wird. Die SDG sind für die Mitgliedstaaten des Europarates bindend. Damit eine universelle Gesundheitsversorgung Realität wird, ist entscheidend, dass alle Staaten sich diese Ziele zu eigen machen und alle Parlamente eine aktive Rolle bei ihrer Umsetzung in die nationale staatliche Politik spielen.
11. Die Versammlung hält es für vollkommen angebracht, dass der Europarat neben anderen internationalen Organisationen wie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der UHC2030-Plattform beitrifft. Ein solcher Schritt würde seinen Beitrag zur globalen Angleichung der Anstrengungen zur Erreichung einer universellen Gesundheitsversorgung verstärken und die Chance bieten, seine Standards und Instrumente in einem multilateralen Rahmen zu fördern. Indem er dem Lenkungsausschuss der Plattform beitrifft und den Globalen Pakt UHC2030 unterstützt, könnte der Europarat weitere Unterstützung unter den Regierungen und Parlamenten seiner Mitgliedstaaten sammeln und so die Position der Menschenrechte in den Gesundheitssystemen stärken und dazu beitragen, eine universelle Gesundheitsversorgung zu einem gemeinsamen und messbaren Ziel zu machen.
12. Die Versammlung ruft die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates und diejenigen Staaten, die Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, auf,
 - 12.1. im Hinblick auf eine universelle Gesundheitsversorgung und die Gesundheitspolitik
 - 12.1.1. im Einklang mit Unterziel 3.8 von SDG 3 und den im 2024 verabschiedeten Zukunftspakt erneut bekräftigten Verpflichtungen das Ziel einer universellen Gesundheitsversorgung zu einer nationalen politischen Priorität zu erklären und gemäß den Empfehlungen unter anderem der WHO ausreichende Mittel für das Erreichen dieses Ziels zuzuweisen;
 - 12.1.2. insbesondere für Menschen in benachteiligter Lage einen gleichberechtigten, erschwinglichen und qualitativ hochwertigen Zugang zu körperlicher und geistiger Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, einschließlich proaktiver Interventionsmechanismen für Einzelpersonen, die aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage sind, ihren Versorgungsbedarf zu erkennen oder sich zu den Versorgungsdiensten zu begeben;
 - 12.1.3. mehr und nachhaltig in die primäre Gesundheitsversorgung zu investieren, die als Grundlage der universellen Gesundheitsversorgung und als wesentliche Voraussetzung für soziale und gesundheitliche Resilienz anerkannt ist;
 - 12.1.4. die sozialen Determinanten der Gesundheit (wie Zugang zu Wohnraum, Nahrung, Energie und einer gesunden Umwelt) anzuerkennen und in die staatliche Gesundheitspolitik und den sozialen Zusammenhalt zu integrieren;
 - 12.1.5. umfassende und barrierefreie Dienstleistungen für Verhütung, sexuelle, reproduktive und geistige Gesundheit sowie die Unterstützung der Opfer von sexueller Gewalt in den Rahmen einer universellen Gesundheitsversorgung zu integrieren;
 - 12.2. im Hinblick auf die Förderung der Instrumente des Europarates
 - 12.2.1. Fortschritte in Bezug auf eine breitere Akzeptanz der Bestimmungen der revidierten Europäischen Sozialcharta zu erzielen, die notwendig sind, um Ungleichheiten im Bereich Gesundheit zu reduzieren sowie in Bezug auf die Verpflichtung, niemanden zurückzulassen, Fortschritte zu erzielen;
 - 12.2.2. sich bei der Entwicklung gesundheitspolitischer Maßnahmen systematisch auf die Menschenrechtsnormen und Aktivitäten des Europarates zu beziehen, insbesondere auf die revidierte Europäische Sozialcharta und die Oviedo-Konvention;
 - 12.2.3. die Empfehlungen des Ministerkomitees über den gleichberechtigten Zugang zu Arzneimitteln und zu medizinischer Versorgung anzuwenden, insbesondere Empfehlung CM/Rec(2023)1, auch in Krisenzeiten oder in Zeiten knapper Ressourcen;

- 12.2.4. die Arbeit des Lenkungsausschusses für Menschenrechte in den Bereichen Biomedizin und Gesundheit zugunsten eines gleichberechtigten und schnellen Zugangs zu medizinischen Innovationen aktiv zu fördern;
- 12.3. im Hinblick auf Koordinierung und Multilateralismus
 - 12.3.1. ihr Engagement für eine universelle Gesundheitsversorgung in den maßgeblichen internationalen Foren zu bekräftigen und sich für einen menschenrechtsbasierten Ansatz in den Gesundheitssystemen einzusetzen;
 - 12.3.2. die Mitgliedschaft des Europarates in der multilateralen UHC2030-Plattform zu unterstützen, um den sozialen Rechten eine Stimme zu verleihen und eine Angleichung der internationalen Verpflichtungen und europäischen Normen zu fördern;
 - 12.3.3. die Verantwortung der Parlamente für die Umsetzung der Ziele einer universellen Gesundheitsversorgung zu verbessern, insbesondere durch die Bereitstellung von Instrumenten und Ressourcen, die von der UHC2030-Plattform und den Leitfäden der Interparlamentarischen Union angeboten werden, für die Parlamente mit dem Ziel, die öffentliche Gesundheitspolitik zu überwachen, anzuleiten, zu evaluieren und anzugleichen;
 - 12.3.4. die im Bereich der universellen Gesundheitsversorgung (insbesondere im Rahmen der UHC2030-Plattform) eingegangenen multilateralen Verpflichtungen in die nationalen Gesetze umzusetzen und zu diesem Zweck Gesetze, zweckbestimmte Haushaltsmittel und parlamentarische Überwachungsmechanismen zu beschließen und dabei auf die europäischen Normen und die aus der internationalen Zusammenarbeit gewonnenen bewährten Verfahren zurückgreifen.

Entschließung 2629 (2025)¹⁸

Sexuelle Gewalt gegen Männer und Jungen

1. Sexuelle Gewalt gegen Männer und Jungen ist eine Realität, jedoch auch ein verstecktes Phänomen, das verhindert und bekämpft werden muss, wobei den Bedürfnissen aller Opfer/Überlebenden Priorität eingeräumt werden muss. Dabei dürfen weder die Aufmerksamkeit noch finanzielle Mittel von der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen abgelenkt werden.
2. Es fehlt in unseren Mitgliedstaaten an umfassenden und aufgeschlüsselten Daten über sexuelle Gewalt gegen Männer und Jungen in all ihrer Vielfalt, und es gibt auch nur sehr begrenzt Studien über das Thema, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass es eine hohe Dunkelziffer gibt.
3. Wengleich alle Opfer/Überlebenden von sexueller Gewalt vor denselben Schwierigkeiten stehen, mit Stigmatisierung, negativen Haltungen und Täter-Opfer-Umkehr konfrontiert zu werden, müssen die Besonderheiten der Gewalt gegen Männer und Jungen angegangen werden, was auch unterschiedliche Sichtweisen im Hinblick auf Maskulinität und Sexualität einschließt.
4. Sexuelle Gewalt gegen Männer und Jungen findet an vielen verschiedenen Orten und in unterschiedlichen Kontexten statt: zu Hause und im engsten Kreis, im schulischen oder religiösen Umfeld, bei sportlichen Aktivitäten, in einem Migrationskontext, in geschlossenen Einrichtungen sowie unter anderem im Zusammenhang mit Konflikten und humanitären Notlagen. Um diese Gewalt zu verhindern, zu melden und strafrechtlich zu verfolgen sowie die Opfer zu unterstützen, müssen bestimmte Maßnahmen angewandt und an die unterschiedlichen Kontexte angepasst werden.
5. Männer und Jungen in all ihrer Vielfalt können ungeachtet ihres Alters, ihrer sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität und des Ausdrucks ihrer Geschlechtlichkeit, ihrer sexuellen Merkmale, ihres Migrationsstatus, ihrer Behinderung, Herkunft und anderer Merkmale sexueller Gewalt ausgesetzt sein. Alle Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung dieser Form von Gewalt gegen Männer und Jungen sowie zum

¹⁸ Debatte der Versammlung am 3. Oktober 2025 (36. Sitzung) (siehe Dok. 16250, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Edmunds Cepurītis). Von der Versammlung am 3. Oktober 2025 verabschiedeter Text (36. Sitzung). Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

- Schutz der Opfer/Überlebenden sollten ohne jede Diskriminierung und unter Verfolgung eines intersektionalen Ansatzes angewandt werden.
6. Viele männliche Opfer/Überlebende von sexueller Gewalt brauchen lange Zeit, um die Gefühle der Scham, Angst und Isolierung zu bewältigen, was dazu führt, dass sie die Fälle nicht melden oder es erst viele Jahre, nachdem die sexuelle Gewalt stattgefunden hat, tun. Dies geschieht auch aufgrund eines fehlenden Bewusstseins und fehlender Kenntnis der Opfer/Überlebenden ihrer Rechte, von Meldemechanismen und Unterstützungsleistungen sowie allgemeiner aufgrund fehlenden Vertrauens in die Justiz.
 7. Die hohe Dunkelziffer führt zu einem hohen Maß an Straflosigkeit, die durch die unterschiedlichen Verjährungsfristen für sexuelle Straftaten an Kindern in den einzelnen Ländern noch verstärkt wird. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, das Bewusstsein im Hinblick auf sexuelle Gewalt gegen Männer und Jungen zu stärken und für die Abschaffung der Verjährungsfristen einzutreten.
 8. Sich mit männlichen Opfern/Überlebenden von sexueller Gewalt zu befassen, sollte bei allen relevanten Aktivitäten und politischen Gestaltungsprozessen durchgehend berücksichtigt werden, damit ihre erlebten Erfahrungen bei der Entwicklung und Prüfung der entsprechenden politischen Maßnahmen und Gesetze Berücksichtigung finden.
 9. Studien weisen darauf hin, dass zu den körperlichen und mentalen Gesundheitsfolgen für die Überlebenden von sexueller Gewalt Angst, Depressionen und Selbstmordabsichten gehören können, die als Probleme der öffentlichen Gesundheit in nationale Politiken und Strategien einfließen müssen. Die Tatsache, dass die sexuelle Gewalt, die die Opfer/Überlebenden erlitten haben, offiziell anerkannt wird, ist ein wichtiger Bestandteil dieses Heilungsprozesses. Es kann ihnen helfen, sich zu erholen und nach dem Trauma der sexuellen Gewalt zu ihrem eigenen Leben zurückzufinden, indem bestätigt wird, dass sie nicht dafür verantwortlich sind.
 10. Die Parlamentarische Versammlung unterstreicht die Notwendigkeit, die relevanten Ziele im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) bis 2030 zu erreichen, darunter Ziel 3 „Ein gesundes Leben und Wohlergehen für alle Menschen“, Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen“ und Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften fördern und Zugang zur Justiz für alle ermöglichen“.
 11. Die Versammlung verweist im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Jungen auf ihre Entschließung 2533 (2024) „Kindesmissbrauch in Einrichtungen in Europa“ und Entschließung 2547 (2024) „Der Schutz von Kindern vor Gewalt im Internet“.
 12. Die Versammlung verweist ferner auf ihre Entschließung 2607 (2025) „Der Schutz der Menschenrechte im und durch den Sport: Verpflichtungen und gemeinsame Verantwortlichkeiten“ und betont den weitverbreiteten und systemischen Missbrauch, einschließlich sexuellen Missbrauch, von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen im Sport, sowie das Fehlen opferzentrierter Meldemechanismen und traumasensibler Wiedergutmachungssysteme.
 13. Die Versammlung begrüßt die im Laufe der Jahre vom Lanzarote-Ausschuss geleistete Arbeit zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, „Lanzarote-Konvention“).
 14. Sie verweist außerdem darauf, dass das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) die Vertragsparteien aufruft, das Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden.
 15. Die Versammlung sieht der Fertigstellung des Empfehlungsentwurfs des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über eine altersgerechte, umfassende Sexualerziehung, um u.a. Gewalt gegen Kinder besser zu verhüten und zu bekämpfen als einem zusätzlichen Instrument zur Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Jungen und Mädchen mit Interesse entgegen. Sie sieht darüber hinaus der bevorstehenden Verabschiedung des ersten Rechtsinstruments zur Erreichung gleicher Rechte für intersexuelle Menschen durch das Ministerkomitee mit Interesse entgegen.
 16. Die Versammlung ruft die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates und diejenigen Staaten, die Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, auf,
 - 16.1. im Hinblick auf Datenerfassung und Studien

- 16.1.1. die Erfassung aufgeschlüsselter Daten mithilfe offizieller Statistiken und Umfragen seitens der zuständigen Behörden und Institutionen in unterschiedlichen Situationen sowie gegebenenfalls direkt bei den männlichen Opfern/Überlebenden selbst über Erfahrungen und gemeldete Fälle von sexueller Gewalt zu unterstützen;
- 16.1.2. Studien über die Besonderheiten sexueller Gewalt gegen Männer und Jungen in all ihrer Vielfalt zu fördern und zu unterstützen, um die ihr zugrunde liegenden Faktoren sowie die Hindernisse für das Melden dieser Gewalttaten erfolgreich anzugehen;
- 16.1.3. in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen Studien darüber durchzuführen, was in verschiedenen Kontexten gut funktioniert und was nicht, um sexuelle Gewalt gegen Männer und Jungen zu verhüten;
- 16.1.4. die Daten und Forschungsergebnisse in barrierefreien Formaten zu verbreiten, um für das Thema zu sensibilisieren und eine evidenzbasierte Politikgestaltung anzuleiten;
- 16.2. Im Hinblick auf Sensibilisierung und andere Präventionsmaßnahmen
 - 16.2.1. Sensibilisierungs- und Informationskampagnen über sexuelle Gewalt gegen Männer und Jungen durchzuführen, die auf unterschiedliche Situationen und Altersgruppen abzielen und zugängliche Informationen über die Rechte der Opfer/Überlebenden, Meldemechanismen und Unterstützungsleistungen beinhalten;
 - 16.2.2. Maßnahmen zu entwickeln, um dem „gesellschaftlichen Diskurs“ sowie kulturellen Prägungen im Hinblick auf das männliche Verhalten, männliche Rollen und Machtdynamiken, die zu sexueller Gewalt gegen Männer und Jungen und ihrer Stigmatisierung beitragen, zu bekämpfen und sie in Frage zu stellen, einschließlich gefährlicher Männlichkeit, struktureller Homophobie und traditioneller geschlechtsspezifischer Rollen;
 - 16.2.3. Präventionsprogramme und Maßnahmen umzusetzen, indem sie unter anderem mit Jugend-, Frauenrechts- und LGBTI-Organisationen zusammenarbeiten und sich dabei auf die Infragestellung und Transformation von Geschlechternormen konzentrieren, um geschlechtergerechtere Gesellschaften für die Zukunft aufzubauen;
 - 16.2.4. im Einklang mit der Lanzarote-Konvention präventive Interventionsprogramme und Maßnahmen für Personen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund von sexueller Gewalt gegen Kinder strafrechtlich verfolgt bzw. verurteilt wurden, sowie für Kinder, die sexuelle Straftaten begangen haben;
 - 16.2.5. eine altersgerechte umfassende Sexualerziehung umzusetzen, um Jungen das Wissen und die Sprache zu vermitteln, damit sie sich selbst schützen und die Grenzen anderer achten, und bei den Bildungs- und Kontaktmaßnahmen körperliche Integrität und sexuelle Zustimmung zu behandeln;
- 16.3. im Hinblick auf die Aufdeckung und Meldung von Fällen von sexueller Gewalt in verschiedenen Situationen
 - 16.3.1. ein günstiges Umfeld für Fachkräfte zu schaffen, die mit Kindern arbeiten, damit sie Fälle von sexueller Gewalt melden, sowie zu erwägen, für bestimmte Beschäftigungen/Berufe eine Pflicht zur Meldung von sexueller Gewalt an die zuständigen Behörden einzuführen;
 - 16.3.2. auf Kinder zugeschnittene und traumasensible Schutzmaßnahmen und Meldemechanismen an Orten einzurichten, wo Kinder und junge Männer präsent sind, beispielsweise in Schulen, außerschulischen Einrichtungen, Sportvereinen, Kirchen und Online-Plattformen;
 - 16.3.3. sicherzustellen, dass die Systeme zur Meldung von sexueller Gewalt gegen Männer und Jungen bekannt gemacht werden, und Hürden zu beseitigen, die Opfer/Überlebende an der Meldung hindern;
 - 16.3.4. systemische Schwächen in Organisationen und Institutionen zu bekämpfen, in denen Männer und Jungen anfällig für sexuelle Gewalt oder Gefahren ausgesetzt sind oder ihnen der Zugang zur Justiz verweigert wird;

- 16.4. im Hinblick auf rechtliche und politische Maßnahmen
 - 16.4.1. männliche Opfer/Überlebende von sexueller Gewalt und ihre besonderen Bedürfnisse in die nationalen Gesetze und Politiken zur Verhütung und Bekämpfung von sexueller Gewalt zu berücksichtigen und zu erwägen, die nationalen Strategien für geschlechtsspezifische Gewalt mit LGBTI-Strategien zu verbinden;
 - 16.4.2. die maßgeblichen strafrechtlichen Definitionen von sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, zu überprüfen und sie gegebenenfalls zu ändern, um sie auf den Grundsatz der fehlenden Zustimmung zu stützen und Männer als mögliche Opfer darin zu integrieren;
 - 16.4.3. zu erwägen, die Verjährungsfrist für Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder abzuschaffen;
 - 16.4.4. die Istanbul-Konvention gemäß ihrem Artikel 2(2) auf männliche Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden;
 - 16.4.5. die sogenannte „Konversion“ oder „reintegrative Therapien“ sowie Konversionsmaßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität oder den Ausdruck der Geschlechtlichkeit zu ändern oder zu unterdrücken, zu verbieten, da sie sexueller Gewalt gleichkommen können;
 - 16.4.6. integrierte Kinderschutzsysteme umzusetzen, die eine Koordinierung zwischen Gesundheits-, Bildungs- und sozialem Schutz, Online-Support und den Justizsektoren fördern und die sich mit den Beziehungen zwischen sexueller Gewalt im Internet und offline befassen;
 - 16.4.7. die Gesetze, Politiken und Maßnahmen zu überwachen und zu evaluieren, die auf die Verhütung von sexueller Gewalt gegen Männer und Jungen und die Reaktion darauf abzielen, um informierte Entscheidungen in Bezug auf zukünftige Maßnahmen zu treffen;
 - 16.4.8. Maßnahmen zu ergreifen, um männlichen Opfern/Überlebenden von sexueller Gewalt eine umfassende Entschädigung zu bieten;
- 16.5. im Hinblick auf die Bereitstellung von Unterstützungsmaßnahmen für männliche Opfer/Überlebende von sexueller Gewalt
 - 16.5.1. in Zusammenarbeit mit den zuständigen zivilgesellschaftlichen Institutionen barrierefreie und landesweite spezialisierte, geschlechtersensible Hilfsdienste einzurichten, die auf die Bedürfnisse von Männern und Jungen, die Opfer/Überlebende von sexueller Gewalt sind, ohne jede Diskriminierung eingehen und den besonderen Bedürfnissen von GBTI-Männern Rechnung tragen;
 - 16.5.2. altersgerechte, qualitativ hochwertige Hilfsdienste anzubieten, z.B. Hilfetelefone, Referenzzentren für sexuelle Gewalt, psychosoziale Hilfe, Rechtsbeistand, Nothilfezentren, Online-Beratung sowie Gruppen- und Peer-to-Peer-Beratung;
 - 16.5.3. Kindern, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, in einem nichttraumatisierenden Umfeld zu helfen und sie zu unterstützen, beispielsweise durch die Anwendung des Barnahus-Modells;
 - 16.5.4. Schulungen für relevante Fachkräfte wie Strafverfolgungsbeamte sowie für Angehörige der Gesundheits-, Bildungs- und der sozialen Berufe anzubieten, um sie für die Erfahrungen und Bedürfnisse von männlichen Opfern/Überlebenden von sexueller Gewalt zu sensibilisieren und eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern: der HELP-Kurs (Menschenrechtsausbildung für die Angehörigen von Rechtsberufen) über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch kann diesbezüglich ein nützliches Instrument sein;
- 16.6. im Hinblick auf die Beteiligung männlicher Opfer/Überlebender von sexueller Gewalt an der Entwicklung von Maßnahmen, die sie betreffen
 - 16.6.1. bei der Entwicklung derartiger Maßnahmen Männer und Jungen, die Opfer/Überlebende von sexueller Gewalt sind, sowie die sie vertretenden Organisationen einzubeziehen und zu konsultieren;

- 16.6.2. die vom Europarat veröffentlichten „Leitlinien für die Politik für die Beteiligung von Opfern und Betroffenen von sexueller Gewalt in der Kindheit ‚Nichts über uns ohne uns‘, anzuwenden, um die Beteiligung von Opfern/Überlebenden an der Gestaltung von Politik zu fördern;
 - 16.6.3. zu erwägen, das partizipative Modell des „Überlebendenrates“ zu beschließen, um die Opfer/Überlebenden von sexueller Gewalt in die Entwicklung von Politiken und Maßnahmen einzubeziehen.
17. Die Versammlung fordert den Lanzarote-Ausschuss auf zu erwägen, bei einem der nächsten Tage für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, der jedes Jahr am 18. November begangen wird, den Schwerpunkt auf die Verhütung und Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Jungen in all ihrer Vielfalt zu legen.

Entschließung 2630 (2025)¹⁹

Sicherstellen, dass Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung frei reisen können, um ihre Tätigkeit auszuüben

1. Die Beteiligung der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung an ihrer Arbeit ist sowohl ein Recht als auch eine Verantwortung. Ohne das Engagement und die Beteiligung ihrer Mitglieder kann die Versammlung nicht effektiv funktionieren. Es liegt in der Verantwortung und besteht die internationale Verpflichtung seitens der Mitgliedstaaten und insbesondere ihrer nationalen Parlamente, die Beteiligung der Mitglieder der Versammlung an ihren Aktivitäten zu fördern.
2. Die Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) und das Allgemeine Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (SEV Nr. 2) schaffen klare rechtsverbindliche Verpflichtungen, die jegliche administrative oder andere Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Mitgliedern, die in Angelegenheiten der Versammlung unterwegs sind, verbieten. Gleichwohl gibt es nach wie vor Hindernisse. Daraus folgt die Notwendigkeit, das Verständnis der nationalen Regierungen über die zu beachtenden rechtlichen Anforderungen und geeigneten Verfahren zu stärken.
3. Die nationalen Parlamente sollten die Reise und Teilnahme der Mitglieder der Versammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Autorisierungsverfahren sollten transparent und objektiv sein und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und innerstaatlichen Bestimmungen stehen. Die nationalen Parlamente müssen versuchen, Mechanismen oder Verfahren zu beseitigen, durch die das Recht der Mitglieder der Versammlung, an ihren Sitzungen teilzunehmen, nach Ermessen oder Einmischung von parlamentarischen oder politischen Stellen eingeschränkt wird. Solche politischen oder administrativen Kontrollen oder verzögerten Genehmigungen sind in einer gesunden und funktionierenden pluralistischen Demokratie unangemessen. In Bezug auf Mitglieder, die das Recht auf Teilnahme an einer Sitzung haben, sollte es keine Ermessensspielräume bei den genehmigenden Behörden geben, und jegliche Genehmigung sollte mit großem zeitlichem Vorlauf gewährt werden, wobei das bestmögliche Verfahren darin besteht, alle Teilnahmen bei allen geplanten Sitzungen der Versammlung für die gesamte Sitzungsperiode zu genehmigen. Haushälterische Erwägungen dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, Mitgliedern, die bei den Sitzungen der Versammlung eine Rolle spielen, die Reise zu verweigern.
4. Als Mindestmaß sollte die Teilnahme seitens der nationalen Parlamente für folgende Punkte garantiert und finanziert werden:
 - 4.1. Reisen zu den Sitzungen der Versammlung für alle Mitglied der nationalen Delegation (Delegationsmitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter);
 - 4.2. Reisen zu Ausschusssitzungen für
 - 4.2.1. Vollmitglieder eines Ausschusses;

¹⁹ Versammlungsdebatte vom 3. Oktober 2025 (36. Sitzung) (siehe Dok. 16252, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Ethik und Immunitäten, Berichterstatter: Sergiy Vlasenko). Von der Versammlung am 3. Oktober 2025 verabschiedeter Text (36. Sitzung). Vorläufige Fassung vorbehaltlich einer redaktionellen Überarbeitung.

- 4.2.2. stellvertretende Mitglieder eines Ausschusses, wenn sie ein Vollmitglied vertreten oder wenn das stellvertretende Mitglied Berichterstatlerin oder Berichterstatter ist und einen Bericht auf der Tagesordnung einer Ausschusssitzung hat oder Kandidatin oder Kandidat für die Ernennung zur Berichterstatlerin oder zum Berichterstatter ist;
- 4.3. Reisen zu Sitzungen des Ständigen Ausschusses, des Präsidiums oder des Präsidialausschusses, bei denen die Anwesenheit eines Mitglieds aufgrund seiner Verpflichtungen gegenüber der eigenen Fraktion, nationalen Delegation, dem eigenen Ausschuss oder wegen eines Berichts erforderlich ist;
- 4.4. Reisen zur Teilnahme an Ad-hoc-Ausschüssen. Im Falle eines außergewöhnlichen finanziellen Drucks kann eine derartige Teilnahme auf Rotationsbasis organisiert werden.
5. Im Falle sich entgegenstehender Verpflichtungen sollte das betreffende Mitglied der Versammlung entscheiden, inwieweit es die einander entgegenstehenden Verpflichtungen als Mitglied der Versammlung, Mitglied des jeweiligen nationalen Parlaments und jegliche weiteren Überlegungen, die sie betreffen, in Einklang bringt.
6. Im Hinblick auf die Zusammensetzung der nationalen Delegationen ist die Entscheidung, den Namen eines Mitglieds der nationalen Delegation zu entfernen, obwohl das betreffende Mitglied von seiner nationalen politischen Partei oder Fraktion entsprechend dem Grundsatz der faire Vertretung der politischen Parteien oder Fraktionen vorgeschlagen wurde, von Bedeutung: Dadurch wird das betreffende Mitglied an der Mitwirkung an der Arbeit der Versammlung gehindert und der Geist der fairen Vertretung untergraben. Grundsätzlich sollten die nationalen Fraktionen in den nationalen Parlamenten die ihnen in der Delegation zugeordneten Sitze in der Delegation ohne Einmischung durch andere vergeben. Alle Änderungen an der Delegation müssen ordnungsgemäß begründet werden, transparent sein und sowohl der Versammlung als auch der betreffenden Fraktion mitgeteilt werden.
7. Die Versammlung stellt fest, dass manche Hindernisse für die Freizügigkeit ihrer Mitglieder die Notwendigkeit beinhalten, die Anwendung und Geltung der Bestimmungen zum Regime der parlamentarischen Immunitäten in der Versammlung zu klären, damit die nationalen Behörden diese leichter einhalten können. Die Versammlung ändert deshalb Artikel 73 ihrer Geschäftsordnung und den Leitlinien zum Umfang der parlamentarischen Immunitäten der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung (Anhang III der Geschäftsordnung) wie in Absatz 13 und 14 bis 19 der vorliegenden EntschlieÙung dargelegt, insbesondere mit dem Ziel, folgende Punkte weiter zu klären:
 - 7.1. Die Art von Reisen, die in den Bereich der Durchführung der Aufgaben eines Mitglieds zum Zwecke der parlamentarischen Immunität fallen;
 - 7.2. den Umgang mit Reisebeschränkungen, die aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen auferlegt wurden und sich negativ auf die Fähigkeit eines Mitglieds auswirken, seine Aufgaben zu erfüllen (z. B. Reiseverbot, Hausarrest; Ausgangssperre oder Inhaftierung);
 - 7.3. die wechselseitigen Beziehungen einiger dieser Immunitäten;
 - 7.4. Die praktischen Schritte, die von Seiten der Parlaments-, Justiz-, Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden unternommen werden müssen, wenn sie es mit einem Fall zu tun haben, in dem es um die Immunitäten eines Mitglieds der Versammlung geht.
8. Die Versammlung bedauert, dass nationale Regierungen hin und wieder die Immunitäten ihrer Mitglieder nicht achten, was folglich die Möglichkeiten für diese Mitglieder, ihre Aufgaben wahrzunehmen, beeinträchtigt. Die Versammlung beschließt, in Fällen, in denen diese Immunitäten nicht beachtet werden, diese klar und eindeutig zu beanspruchen und zu verteidigen. Die Versammlung möchte den Präsidenten der Versammlung in seinen Vorrechten unterstützen und fordert den Präsidenten auf, die Versammlung über solche Fälle zu informieren, damit geeignete Maßnahmen getroffen werden können.
9. Die Versammlung erinnert daran, dass die parlamentarische Unverletzbarkeit für das gesprochene Wort und abgegebene Stimmen in nationalen Parlamenten und interparlamentarischen Versammlungen einen wesentlichen demokratischen Grundsatz darstellt, der demokratischen Staaten gemein ist und sich in Artikel 14 des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und Artikel 40 der Satzung des Europarates widerspiegelt.

10. Die Versammlung bedauert die gemeldete „Schwarze Liste“ Aserbaidschans mit mindestens 77 Mitgliedern der Versammlung aus mindestens 28 Mitgliedstaaten des Europarates einschließlich des Präsidenten der Versammlung, deren Namen aufgrund in der Versammlung abgegebener Stimmen oder geäußelter Meinungen dieser Liste hinzugefügt wurden und die seitdem Gegenstand von so genannten „Sanktionen“ sind, beispielsweise einem Einreiseverbot nach Aserbaidschan. Die Versammlung fordert die aserbaidschanische Regierung auf, die Verpflichtungen Aserbaidschans als Mitgliedstaat des Europarates in gutem Glauben zu achten und unverzüglich jegliche „Sanktionen“ aufzuheben, die infolge geschützter Aktivitäten wie Abstimmungen oder Meinungsäußerungen innerhalb der Versammlung verhängt wurden.
11. Die Versammlung äußert ihre Sorge über die politisch motivierten strafrechtlichen Ermittlungen seitens der Russischen Föderation gegen einige ihrer Mitglieder und nimmt zur Kenntnis, dass die Sorge besteht, dass die Russische Föderation versuchen könnte, internationale Kooperationsmechanismen wie Interpol missbräuchlich zur Verfolgung von ausländischen Parlamentariern und Mitgliedern der Versammlung zu nutzen. Die Versammlung unterstreicht, dass ihre Mitglieder von parlamentarischen Immunitäten profitieren, beispielsweise der Immunität vor Verhaftung, Inhaftierung oder strafrechtlicher Verfolgung. In Bezug auf höchst politisch motivierte strafrechtliche Ermittlungen sollte angesichts ihres politischen Charakters und der Immunitäten, von denen die Mitglieder der Versammlung profitieren, kein Haftbefehl von Interpol oder einer anderen Stelle ausgestellt oder in Vollzug gesetzt werden. Die Versammlung ersucht Interpol, ihre Position zur Kenntnis zu nehmen.
12. Die Versammlung ersucht alle Mitgliedstaaten des Europarates,
 - 12.1. die Versammlung über ihre jeweiligen nationalen Bestimmungen in Bezug auf parlamentarische Immunität in Kenntnis zu setzen;
 - 12.2. den nationalen Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden aufbauend auf den revidierten „Leitlinien zum Umfang der parlamentarischen Immunitäten der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung“ klare Orientierungshilfen und geeignete Fortbildungsmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates zu geben, damit diese Behörden über die Leitlinien und die zu treffenden Maßnahmen informiert sind, wenn sie es mit einem Fall zu tun haben, der die Immunitäten von Mitgliedern der Versammlung betrifft;
 - 12.3. Ihre Visaanforderungen für Mitglieder der Versammlung, die in Angelegenheiten der Versammlung unterwegs sind, zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass die Länge und Komplexität des Antrags, die Kosten und die Zeit für die Bereitstellung der Visa entsprechend dem Verbot in Artikel 13 des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen über „administrative oder sonstige Einschränkungen“, die die Freizügigkeit von Mitgliedern der Versammlung beeinträchtigen, auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden;
 - 12.4. dafür zu sorgen, dass ihre Grenzschützer und Zollbediensteten in geeigneter Weise über den Europarat, das Allgemeine Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen und das Laissez-Passer des Europarates informiert werden. Die Versammlung stellt fest, dass die Tagesordnung für eine Ausschusssitzung die Einberufung der Mitglieder des betreffenden Ausschusses beinhaltet. Dies sollte als Nachweis dafür ausreichen, dass die Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen für die Mitglieder gelten, die für die Teilnahme an der Sitzung anreisen.

Auszug aus der Geschäftsordnung der Versammlung

13. Artikel 73 – Aufhebung der Immunität der Vertreter und Stellvertreter
 - 13.1. (73.1) Die Mitglieder der Versammlung genießen die Vorrechte und Immunitäten, die in dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates vom 2. September 1949 und in dessen Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 vorgesehen sind. Diese Immunitäten werden gewährt, um die Integrität der Versammlung und die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihres europäischen Mandates zu wahren.

- 13.2. (73.2.) Ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates an den Präsidenten gerichteter Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Vertreters oder eines Stellvertreters wird im Rahmen einer Plenarsitzung oder einer Sitzung eines Ständigen Ausschusses verkündet und anschließend an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Ethik und Immunitäten (im Folgenden als „Geschäftsordnungsausschuss“ bezeichnet) überwiesen.
- 13.3. (73.3.) Der Satzungsausschuss prüft den Antrag unverzüglich. Er kann eine Stellungnahme über die Zuständigkeit der den Antrag stellenden Behörde und die formelle Zulässigkeit des Antrags abgeben. Der Ausschuss führt keine Prüfung der Sachlage des fraglichen Falls durch. Insbesondere tritt der Ausschuss unter keinen Umständen in eine Beweiserhebung ein und äußert sich nicht dazu, ob die ihm unterstellten Ansichten oder Handlungen ein Ermittlungsverfahren rechtfertigen. Bei der nächstmöglichen Gelegenheit bietet der Ausschuss das entsprechende Mitglied oder ein anderes Mitglied der Versammlung an, das letzteres vertritt, an, seinen Standpunkt darzulegen. Das betreffende Mitglied kann jedes von ihm für sachdienlich erachtete Dokument vorlegen. Der Satzungsausschuss kann die zuständigen nationalen Behörden ersuchen, ihm alle Informationen und Einzelheiten vorzulegen, die er für notwendig erachtet, um über die Aufhebung der Immunität zu entscheiden. Der Bericht des Satzungsausschusses schließt mit dem Entwurf einer EntschlieÙung über die Wahrung oder Aufhebung der Immunität. Zu diesem Beschluss sind keine Änderungen zulässig.
- 13.4. (73.4.) Sobald der Bericht des Ausschusses eingereicht wurde, ist er als erster Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Versammlung zu setzen. Die Aussprache erstreckt sich nur auf Gründe, die für oder gegen die Aufhebung der Immunität sprechen. Falls sich der Antrag auf Aufhebung der Immunität auf mehr als einen Anklagepunkt bezieht, kann jeder einzelne Punkt Gegenstand eines gesonderten Beschlusses sein.
- 13.5. (73.5.) Der Präsident teilt den Beschluss der Versammlung unverzüglich der Behörde mit, die den Antrag gestellt hat.
- 13.6. (73.6.) Falls ein Mitglied der Versammlung bei vermuteter Verletzung seiner Vorrechte und Immunitäten verhaftet oder ihm seine Bewegungsfreiheit entzogen wird, kann der Präsident der Versammlung dahingehend tätig werden, dass er die Vorrechte und Immunitäten des betreffenden Mitglieds bekräftigt, ggf. nach Beratung mit den zuständigen Organen der Versammlung. Der Präsident der Versammlung kann die zuständigen nationalen Behörden ersuchen, ihm alle Informationen und Einzelheiten vorzulegen, die für notwendig erachtet werden. Ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied kann an den Präsidenten der Versammlung die Bitte richten, seine Immunitäten und Privilegien zu verteidigen. Auf Ersuchen des Präsidenten kann das Präsidium den Fall vorbehaltlich der Bestätigung durch die Versammlung an den zuständigen Ausschuss überweisen.
- 13.7. (73.7.) Bei der Befassung von Anträgen auf Aufhebung der Immunität des Europarates oder Anträgen auf Schutz der Immunität eines Mitglieds der Versammlung legen die zuständigen Organe der Versammlung die Allgemeine Vereinbarung über Privilegien und Immunitäten des Europarates wie folgt aus:
- 13.7.1. (73.7.a.) Mitglieder der Versammlung (Vertreter und Stellvertreter) genießen in Ausübung ihrer Funktionen als Mitglieder der Versammlung oder im Rahmen von Dienstreisen für die Versammlung Immunität vor Verfolgung, Verhaftung und Verweigerung der Freizügigkeit, gleichgültig ob sie sich innerhalb ihres eigenen Staatsgebiets befinden oder nicht. Sind sie nicht in diesem Rahmen tätig oder auf einer Dienstreise für die Versammlung, gelten in ihrem Land die nationalen Bestimmungen.
- 13.7.2. (73.7.b.) Der Terminus „Verweigerung der Freizügigkeit“ beinhaltet Maßnahmen, die administrative, rechtliche, justizielle oder andere Einschränkungen in Bezug auf die Freizügigkeit eines Mitglieds der Versammlung auferlegen, beispielsweise Inhaftierung, Hausarrest, Ausgangssperren, Entzug des Passes und Reiseverbote (d.h. ein absolutes Reiseverbot oder ein Reiseverbot, das die richterliche Genehmigung der Reise erfordert). Er beinhaltet nicht Maßnahmen, die ausdrücklich Reisen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglieder der Versammlung ermöglicht.
- 13.7.3. (73.7.c.) Die Formulierung „in Ausübung ihrer Funktionen“ schließt alle offiziellen Aufgaben von Mitgliedern der Versammlung in den Mitgliedsstaaten ein, die auf der Grundlage eines Beschlusses eines zuständigen Gremiums der Versammlung und gegebenenfalls mit

Zustimmung der entsprechenden nationalen Behörden wahrgenommen werden. Dies beinhaltet (ist aber nicht beschränkt auf) Reisen zur Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

- Sitzungen der Versammlung (für alle Mitglieder der Versammlung).
- Sitzungen der Ständigen Ausschüsse (für alle Mitglieder der Versammlung)
- Sitzungen des Präsidialausschusses (für Mitglieder des Präsidialausschusses oder deren Vertretung)
- Sitzungen des Präsidiums der Versammlung (für Mitglieder des Präsidiums der Versammlung oder deren Vertretung)
- Sitzungen der allgemeinen Ausschüsse, Ad-hoc-Ausschüsse einschließlich der Ad-hoc-Ausschüsse für Wahlbeobachtungen, Unterausschüsse und Ad-hoc-Unterausschüsse (für ordentliche Mitglieder und gegebenenfalls stellvertretende Mitglieder dieser Ausschüsse oder Unterausschüsse)
- Treffen von Netzwerken, Plattformen und Bündnissen der Versammlung
- Reisen im Falle von Missionen als Berichterstatter oder Berichterstatterin der Versammlung
- Reisen im Rahmen einer Vertretungsmision im Auftrag der Versammlung oder eines Ausschusses.

13.7.4. (73.7.d.) Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Versammlung, ob Tätigkeiten von Mitgliedern der Versammlung in Ausübung ihrer Funktionen stattgefunden haben.

13.8. (73.8.) Besteht Anlass zu der Sorge, dass die im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen geschützten Befreiungen und Vorrechte nicht in vollem Umfang geachtet werden, kann der Präsident in der nächsten Teilsitzung eine Erklärung abgeben. In dieser Erklärung sollten sämtliche aktuellen Einmischungen in diese Vorrechte und Befreiungen festgehalten werden, und gegebenenfalls können die zuständigen Behörden an ihre Pflichten nach dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen erinnert werden.

13.9. (73.9.) Die Leitlinien zum Umfang der parlamentarischen Immunitäten der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung werden der vorliegenden Geschäftsordnung als ergänzender Text beigefügt.

Leitlinien zum Umfang der parlamentarischen Immunitäten der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung (Anhang zu Entschließung 2392 (2021), verabschiedet von der Versammlung am 27. September 2021 (geänderte Fassung)).

14. (A.) Zweck und allgemeine Grundsätze

14.1. Die folgenden Grundsätze verfolgen das Ziel, die Anwendung der geltenden Bestimmungen nach der Satzung des Europarates und dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (im Folgenden als „GAPI“ bezeichnet) und des entsprechenden Zusatzprotokolls zu verdeutlichen.

14.2. Die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung genießen Vorrechte und Immunitäten, die die Integrität der Versammlung schützen und die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihres Amtes sicherstellen sollen. Diese Vorrechte und Immunitäten werden durch Artikel 40 der Satzung des Europarates und Artikel 13 ff. des GAPI und Artikel 3 des entsprechenden Zusatzprotokolls gewährt.

14.3. Deren praktische Umsetzung wird im Einzelnen in der Geschäftsordnung und den einschlägigen Entschließungen der Versammlungen ausgeführt, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Versammlung zu schützen;
- der dem Begriff „Immunität“ zugrunde liegende funktionale Zweck;
- vorhandene Präzedenzfälle.

14.4. Die parlamentarische Immunität ist nicht das persönliche Vorrecht eines Mitglieds, sondern ein institutionelles Vorrecht, das die Mitglieder in ihrer individuellen Eigenschaft genießen.

15. (B.) Die Immunitäten von Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung, die im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates geschützt und garantiert sind
- 15.1. Die folgenden Immunitäten von Mitgliedern der Versammlung sind im Rahmen des GAPI, der Satzung des Europarates und der Geschäftsordnung der Versammlung geschützt und garantiert:
- 15.1.1. Absolute Immunität in Bezug auf Äußerungen und Abstimmungen bei den Sitzungen der Versammlung (Artikel 14 GAPI und Artikel 40 der Satzung).
- 15.1.2. Freizügigkeit der Mitglieder der Versammlung für die An- und Abreise bei Sitzungen der Versammlung mit einem eindeutigen Verbot betreffend die Verhängung administrativer oder sonstiger Einschränkungen dieser Freizügigkeit (Artikel 13 GAPI, Artikel 73 der Geschäftsordnung). Dies beinhaltet und hängt zusammen mit:
- 15.1.2.1. Immunität vor Inhaftierung – sofern diese Immunität nicht von der Versammlung aufgehoben wurde (Artikel 13 und 15 GAPI, Artikel 3 des Protokolls zum GAPI, Artikel 40 der Satzung und Artikel 73 der Geschäftsordnung);
- 15.1.2.2. Immunität vor weiteren Einschränkungen, die sich auf Reisen in Angelegenheiten der Versammlung auswirken, beispielsweise die Verhängung eines Reiseverbots, Hausarrest oder Ausgangssperren, sofern (1) diese Maßnahme nicht sämtliche Reisen zu den Sitzungen der Versammlung ausdrücklich erlaubt, oder (2) die Versammlung diese Immunität aufgehoben hat (Artikel 13 und 15 GAPI gemeinsam, Artikel 40 der Satzung sowie Artikel 73 der Geschäftsordnung);
- 15.1.2.3. Immunität vor Verhaftung außer in Fällen von in flagrante delicto (Artikel 15 GAPI).
- 15.1.3. Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung, insbesondere:
- 15.1.3.1. Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten (Artikel 15.b GAPI, Artikel 3 des Protokolls zum GAPI, Artikel 40 der Satzung und Artikel 73 der Geschäftsordnung);
- 15.1.3.2. Auf dem nationalen Hoheitsgebiet, Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung zu den gleichen Bedingungen wie nationaler Schutz in Bezug auf parlamentarische Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung (Artikel 15.a GAPI, Artikel 3 des Protokolls zum GAPI, Artikel 40 der Satzung und Artikel 73 der Geschäftsordnung); die Anwendung dieser Immunität erfordert das Verständnis über den Umfang des nationalen Gesetzes, das die parlamentarische Immunität regelt.
16. (C.) Absolute Immunität in Bezug auf Äußerungen und Abstimmungen (Artikel 14 des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates)
- 16.1. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist das wertvollste Instrument, das Mitgliedern ermöglicht, ihre Aufgaben zu erfüllen, und genießt deshalb besonderen Schutz. Daher gilt für die in Artikel 14 GAPI garantierte Immunität:
- 16.1.1. Sie ist absoluter, ständiger und kontinuierlicher Natur und gilt auch nach dem Ende des Mandats eines Mitglieds; sie kann nicht von der Parlamentarischen Versammlung oder einem nationalen Parlament aufgehoben werden;
- 16.1.2. sie ist ein institutionelles Vorrecht; ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied kann sie nicht aufheben oder aufgeben;
- 16.1.3. sie gilt für alle rechtlichen (straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen) Verfahren, die im Zusammenhang mit Äußerungen und Abstimmungen angestrengt werden können. Infolgedessen sollten Parlamentarier, für die diese Immunität gilt, in Bezug auf Informationen, die sie vertraulich im Rahmen der Durchführung ihrer parlamentarischen Pflichten erhalten haben und als nicht zur Veröffentlichung geeignet betrachten, angehört werden, auch nicht als Zeugen;

- 16.1.4. verfügt über einen eigens festgelegten Umfang, der sich vom Umfang der absoluten Immunität unterscheiden kann, die nationale Parlamentarier schützt; der Umfang ist unter Berücksichtigung der einschlägigen satzungsmäßigen Bestimmungen, des Fallrechts der europäischen Rechtsprechungen und der einschlägigen Verfahren der Versammlung festzulegen;
 - 16.1.5. deckt angesichts des außergewöhnlichen Schutzes lediglich das ab, was unbedingt notwendig ist, um den Mitgliedern der Versammlung die Durchführung ihrer Pflichten zu ermöglichen, sich an respektvollen Debatten zu beteiligen oder kritische Positionen zu äußern und gleichzeitig die missbräuchliche Nutzung der Vorrechte und Immunitäten zum persönlichen Vorteil auszuschließen. Vor diesem Hintergrund erstreckt sich die Immunität nicht auf Aktivitäten, die nach dem Verhaltenskodex für Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung untersagt sind, z. B. bezahlte Interessenwerbung;
 - 16.1.6. sie erstreckt sich auf Äußerungen und Abstimmungen der Mitglieder der Versammlung „bei der Durchführung ihrer Aufgaben“, wobei die aktuelle Definition des Begriffs „Kernaufgaben der Mitglieder der Versammlung“ zu berücksichtigen ist;
 - 16.1.7. sie könnte neben den Äußerungen von Mitgliedern während einer Debatte im Plenum oder bei Ausschuss- oder Unterausschusssitzungen auch auf mündliche und schriftliche Erklärungen von Mitgliedern außerhalb der offiziellen Liegenschaften sowie weitere Aktivitäten ausgeweitet werden, die sie in ihrer Eigenschaft als Versammlungsmitglieder durchführen, wenn ein offensichtlicher und unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Erklärungen oder Aktivitäten und der Durchführung ihrer Aufgaben als Mitglieder der Versammlung besteht;
 - 16.1.8. sie erstreckt sich nicht auf Ermittlungen zu Vergehen im Zusammenhang mit Bestechung (beispielsweise das Anbieten oder die Entgegennahme unzulässiger Vorteile als Gegenleistung zu einem bestimmten Abstimmverhalten), da diese Vergehen keinen Bezug zu Äußerungen oder Abstimmungen haben.
- 16.2. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen nationalen Gerichte festzustellen, dass ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied aufgrund des unmittelbaren und offensichtlichen Zusammenhangs mit seinen parlamentarischen Funktionen absolute Immunität genießt. Dabei müssen die zuständigen Gremien des Europarates und die nationalen Gerichte zusammenarbeiten, um Konflikte in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Satzung und des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen zu vermeiden.
 - 16.3. Wird der Versammlung von Seiten einer nationalen Regierung ein Antrag auf Aufhebung der Immunität vorgelegt, muss die Versammlung zunächst feststellen, ob die Fakten, die dem Aufhebungsantrag zugrunde liegen, unter die Bestimmungen von Artikel 14 GAPI fallen; in diesem Fall kann die Immunität nicht aufgehoben werden.
 - 16.4. Artikel 40.a der Satzung und Artikel 14 gemeinsam mit Artikel 13 GAPI ist inhärent, dass die Verhängung von Sanktionen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen oder die Aufnahme von Mitgliedern der Versammlung in eine schwarze Liste aufgrund von Äußerungen oder Abstimmungsverhalten in Debatten der Versammlung einen Verstoß gegen GAPI, demokratische Grundsätze und die Verpflichtungen eines Staates als Mitglied des Europarates darstellt.
17. (D.) Immunität vor Strafverfolgung (Artikel 15 des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates)
 - 17.1. Zweck dieser Immunität ist, Parlamentarier vor übermäßigem Druck zu schützen, der gegen sie aufgrund von Handlungen ausgeübt werden könnte, die nicht Teil typischer parlamentarischer Aktivitäten sind; diese Immunität gilt wie folgt:
 - 17.1.1. Mitglieder der Versammlung genießen die in Artikel 15 beschriebene Immunität während der Sitzungen der Versammlung. Der Begriff „während der Sitzungen“ umfasst das gesamte parlamentarische Jahr mit Blick auf die fortwährenden Aktivitäten der Versammlung und ihrer Gremien;

- 17.1.2. Mitglieder der Versammlung genießen die von dieser Bestimmung garantierten Immunitäten, wenn sie aus ihrem nationalen Parlament ausgeschieden sind. Dies gilt, bis sie als Mitglieder der Versammlung ersetzt werden, oder bis zur Eröffnung der nächsten Tagung;
 - 17.1.3. gemäß den Bestimmungen der Satzungen gilt der Schutz für Mitglieder der Versammlung während ihres Mandats in der Versammlung. Dies könnte darüber hinaus auch für Verfahren gelten, die vor der Mitgliedschaft in der Versammlung angestrengt wurden, insoweit diese Verfahren Beweise für den Verdacht einer politischen Verfolgung (*fumus persecutionis*) enthalten. Diese Position, deren Ziel ist, den Schutz vollumfänglich wirksam werden zu lassen, entspricht der Praxis in verschiedenen Mitgliedstaaten und steht nicht im Widerspruch zur Satzung insofern, als der Erwerb der Immunität im Zusammenhang mit dem Beginn der Amtszeit steht. Sie widerspricht auch nicht dem Grundsatz der Funktionalität der parlamentarischen Immunität insofern, als der Schutz zur dann gewährt wird, wenn faktische Elemente darauf hindeuten, dass die Absicht, die dem vor Beginn des Mandats eines Versammlungsmitglieds angestregten Rechtsverfahren zugrunde liegt, darin besteht, die politische Aktivität eines Mitglieds und damit der Versammlung zu beschädigen. In allen anderen Fällen, d. h. wenn die strafrechtliche Verfolgung ausschließlich aus Gründen der Rechtspflege stattfindet, muss die Immunität auf Antrag der nationalen Regierung aufgehoben werden;
 - 17.1.4. In Fällen, in denen eine Person auf frischer Tat ertappt wurde (*in flagrante delicto*), kann Immunität nicht in Anspruch genommen werden. Da mit dieser Bestimmung die öffentliche Ordnung rasch wiederhergestellt werden und das Risiko reduziert werden soll, dass Beweismittel verschwinden, wird deren Anwendung durch nationale Behörden nicht von Bedenken getragen, die nicht mit der ordnungsgemäßen Rechtspflege in Zusammenhang stehen;
 - 17.1.5. die Unschuldsvermutung gilt in allen Phasen der Aufhebung der parlamentarischen Immunität;
 - 17.1.6. bei der Prüfung eines Antrags auf Aufhebung der Immunität muss die Versammlung folgende Elemente berücksichtigen: Rechtliche Verfahren gegen das Mitglied sollten nicht der ordnungsgemäßen Arbeitsweise der Versammlung entgegenstehen, und der Antrag muss erheblich sein, d.h. er darf nur aus Gründen der Rechtsprechung erfolgen. Kann keines dieser Elemente festgestellt werden, sollte die Versammlung im Regelfall die Aufhebung der Immunität vorschlagen;
 - 17.1.7. Die Immunität kann nur von der Versammlung auf Antrag einer „zuständigen Behörde“ des betreffenden Mitgliedstaates aufgehoben werden. Bei der zuständigen Behörde handelt es sich im Regelfall um den für den Fall zuständigen Richter bzw. die zuständige Richterin, möglicherweise aber auch die Staatsanwaltschaft oder das Justizministerium. Der Antrag auf Aufhebung der Immunität kann von der Behörde eines Mitgliedstaates gestellt werden. Dabei darf es sich nicht um die Behörde eines Mitgliedstaates handeln, dessen Staatsangehörigkeit das betreffende Mitglied besitzt;
 - 17.1.8. Werden Mitglieder als Zeugen oder Sachverständige geladen, besteht kein Anlass, die Aufhebung der Immunität zu beantragen, sofern sie nicht verpflichtet werden, zu einem Termin zu erscheinen, der sie an der Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Pflichten hindert oder ihnen die Wahrnehmung dieser Pflichten erschwert, oder wenn sie eine Erklärung in schriftlicher oder beliebiger anderer Form abgeben können, die ihnen die Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Pflichten nicht erschwert.
18. (E.) Immunität vor Maßnahmen, die Reisen in Angelegenheiten der Versammlung verhindern, beispielsweise Inhaftierung, ein Reiseverbot, Hausarrest oder Ausgangssperre, sofern die Maßnahme nicht ausdrücklich alle Reisen in Angelegenheiten der Versammlung erlaubt (Artikel 13 und 15 des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates gemeinsam, Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates, Artikel 40 der Satzung des Europarates und Artikel 73 der Geschäftsordnung der Versammlung)
 - 18.1. Artikel 13 GAPI verbietet die Verhängung jeglicher administrativen oder sonstigen Einschränkungen in Bezug auf die An- und Abreise eines Mitglieds bei Sitzungen der Versammlung. Zweck dieser Immunität ist, die Freizügigkeit von Mitgliedern der Mitglieder der Versammlung zu ermöglichen, die in Angelegenheiten der Versammlung unterwegs sind, d. h. Sicherzustellen, dass Mitglieder der

Versammlung in der Lage sind, in Ausübung ihrer offiziellen Funktionen zu reisen und ohne Aufhebung dieser Immunität nicht im Übermaß an der Ausübung dieser Funktionen gehindert werden.

- 18.2. Die Formulierung „in Ausübung ihrer Funktionen“ schließt alle offiziellen Aufgaben von Mitgliedern der Versammlung in den Mitgliedsstaaten ein, die auf der Grundlage eines Beschlusses eines zuständigen Gremiums der Versammlung und gegebenenfalls mit Zustimmung der entsprechenden nationalen Behörden wahrgenommen werden. Dies beinhaltet (ist aber nicht beschränkt auf) Reisen zur Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:
- Sitzungen der Versammlung (für alle Mitglieder der Versammlung);
 - Sitzungen der Ständigen Ausschüsse (für alle Mitglieder der Versammlung);
 - Sitzungen des Präsidialausschusses (für Mitglieder des Präsidialausschusses oder deren Vertretung);
 - Sitzungen des Präsidiums der Versammlung (für Mitglieder des Präsidiums der Versammlung oder deren Vertretung);
 - Sitzungen der allgemeinen Ausschüsse, Ad-hoc-Ausschüsse einschließlich der Ad-hoc-Ausschüsse für Wahlbeobachtungen, Unterausschüsse und Ad-hoc-Unterausschüsse (für ordentliche Mitglieder und gegebenenfalls stellvertretende Mitglieder dieser Ausschüsse oder Unterausschüsse);
 - Treffen von Netzwerken, Plattformen und Bündnissen der Versammlung;
 - Reisen im Falle von Missionen als Berichterstatter oder Berichterstatterin der Versammlung;
 - Reisen im Rahmen einer Vertretungsmission im Auftrag der Versammlung oder eines Ausschusses.
- 18.3. Dies beinhaltet Immunität vor der Verhängung von Maßnahmen, die Reiseaktivitäten einschränken (beispielsweise Inhaftierung, Hausarrest, Ausgangssperren, Reiseverbot oder Entzug des Passes), sofern diese Maßnahme nicht (i) sämtliche Reisen in Angelegenheiten der Versammlung ausdrücklich erlaubt oder (ii) die Versammlung diese Immunität aufgehoben hat.
- 18.4. Sofern eine Justiz-, Strafverfolgungs- oder Ermittlungsbehörde Maßnahmen verhängen möchte, die die Reiseaktivitäten eines Mitglieds einschränken (beispielsweise Inhaftierung, Hausarrest, Ausgangssperren, Reiseverbot oder gerichtliche Auflagen, die Reisen einschränken) und die Reisen in Angelegenheiten der Versammlung nicht erlauben würden, müsste die betreffende Behörde zunächst vor der Verhängung einer solchen Maßnahmen die Aufhebung der Immunität beantragen.
- 18.5. Diese Immunität gilt in folgenden Fällen:
- 18.5.1. Mitglieder der Versammlung genießen die in Artikel 13 und 15 beschriebene Immunität während der Sitzungen der Versammlung. Der Begriff „während der Sitzungen“ umfasst das gesamte parlamentarische Jahr mit Blick auf die fortwährenden Aktivitäten der Versammlung und ihrer Gremien;
- 18.5.2. Mitglieder der Versammlung genießen die von dieser Bestimmung garantierten Immunitäten, wenn sie aus ihrem nationalen Parlament ausgeschieden sind. Dies gilt, bis sie als Mitglieder der Versammlung ersetzt werden, oder bis zur Eröffnung der nächsten Tagung;
- 18.5.3. gemäß den Bestimmungen der Satzungen gilt der Schutz für Mitglieder der Versammlung während ihres Mandats in der Versammlung. Darüber hinaus könnte sich dies auch auf eingeleitete Verfahren erstrecken oder im Zusammenhang mit Ereignissen stehen, die vor der Mitgliedschaft in der Versammlung passiert sind, da ein Mitglied der Versammlung nach für die Erfüllung seines Mandats frei reisen können muss. Deshalb ist dieser Schutz notwendig, um der Immunität und ihrer Rolle volle Wirkungskraft zu geben. In den Fällen, in denen eine Maßnahme aus Gründen der Rechtspflege notwendig ist und unter den gegebenen Umständen keine mildereren Maßnahmen möglich sind, muss die Immunität allerdings auf Antrag der nationalen Regierung aufgehoben werden;

- 18.5.4. In Fällen, in denen eine Person auf frischer Tat ertappt wurde (in flagrante delicto) und kurzzeitig inhaftiert wird, kann Immunität nicht in Anspruch genommen werden. Da mit dieser Bestimmung die öffentliche Ordnung rasch wiederhergestellt werden und das Risiko reduziert werden soll, dass Beweismittel verschwinden, wird deren Anwendung durch nationale Behörden nicht von Erwägungen getragen, die nicht mit der ordnungsgemäßen Rechtspflege in Zusammenhang stehen, und diese darf nur von kurzer Dauer sein;
 - 18.5.5. die Unschuldsvermutung gilt in allen Phasen der Aufhebung der parlamentarischen Immunität;
 - 18.5.6. bei der Prüfung eines Antrags auf Aufhebung der Immunität muss die Versammlung folgende Elemente berücksichtigen: Rechtliche Verfahren gegen das Mitglied sollten nicht der ordnungsgemäßen Arbeitsweise der Versammlung entgegenstehen, und der Antrag muss erheblich sein, d.h. er darf nur aus Gründen der Rechtsprechung erfolgen. Kann keines dieser Elemente festgestellt werden, sollte die Versammlung im Regelfall die Aufhebung der Immunität vorschlagen;
 - 18.5.7. Die Immunität kann nur von der Versammlung auf Antrag einer „zuständigen Behörde“ des betreffenden Mitgliedstaates aufgehoben werden. Bei der zuständigen Behörde handelt es sich im Regelfall um den für den Fall zuständigen Richter bzw. die zuständige Richterin, möglicherweise aber auch die Staatsanwaltschaft oder das Justizministerium. Der Antrag auf Aufhebung der Immunität kann von der Behörde eines Mitgliedstaates gestellt werden. Dabei darf es sich nicht um die Behörde eines Mitgliedstaates handeln, dessen Staatsangehörigkeit das betreffende Mitglied besitzt;
 - 18.5.8. Der Einschränkung der Freiheit und Freizügigkeit eines Mitglieds der Versammlung müssen sehr schwerwiegende Gründe zugrunde liegen, da dies das Mitglied an der Ausübung seiner Funktionen hindert. Sofern es keine Anzeichen dafür gibt, dass sich der oder die Verdächtige voraussichtlich der Justiz entzieht, ist die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung möglichst durch andere Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten (z. B. Freilassung auf Kaution).
19. (F.) Praktischer Leitfaden für Justiz-, Strafverfolgungs- oder Ermittlungsbehörden, die ein Ermittlungsverfahren gegen ein Mitglied der Parlamentarischen Versammlung anstrengen
- 19.1. Dieser Teil der Richtlinien soll als praktischer Leitfaden für Ermittler, Staatsanwaltschaften und Richter dienen, die mit strafrechtlich relevanten Fällen in Bezug auf Mitglieder der Versammlung zu tun haben.
 - 19.2. Die Aufhebung der Immunität ist erforderlich, bevor:
 - 19.2.1. Maßnahmen verhängt werden, die die Reiseaktivitäten eines Mitglieds der Versammlung einschränken, darunter Verhaftung, Inhaftierung, Hausarrest, Ausgangssperren, Reiseverbot oder Kautionsbedingungen, die Reisen einschränken (z. B. Entzug des Passes). Bezieht sich die Maßnahmen nicht ausdrücklich auf Reisen in Angelegenheiten der Parlamentarischen Versammlung, ist die Aufhebung der Immunität nicht erforderlich;
 - 19.2.2. im Heimatland des Mitglieds die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds der Versammlung eingeleitet wird, wenn die Aufhebung der Immunität in dem betreffenden Land gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - 19.2.3. in allen anderen Mitgliedstaaten die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds der Versammlung eingeleitet wird.
 - 19.3. Das Verfahren zur Beantragung der Aufhebung der Immunität läuft wie folgt ab (je nach den möglicherweise geltenden nationalen prozessualen Anforderungen):
 - 19.3.1. Die „zuständige Behörde“ (im Regelfall der mit dem Fall betraute Richter, Staatsanwalt oder Justizminister) müssen schriftlich beim Präsidenten der Versammlung einen Antrag auf Aufhebung der Immunität vorlegen;
 - 19.3.2. in dem Antrag auf Aufhebung der Immunität müssen die Gründe für den Antrag aufgeführt werden, insbesondere hinsichtlich der Frage, worauf sich die Aufhebung der Immunität bezieht, beispielsweise:

- 19.3.2.1. ob der Antrag auf Aufhebung der Immunität zum Zwecke der (1) Einschränkung der Freizügigkeit (z. B. Reiseverbot, Inhaftierung, Hausarrest, Ausgangssperren oder andere Reisebeschränkungen) und/oder (2) Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung gestellt wird;
- 19.3.2.2. die Anschuldigungen oder Straftaten, auf die sich der Antrag bezieht;
- 19.3.2.3. ob sämtliche milderer Maßnahmen geprüft wurden, die noch die vollumfängliche Teilnahme des Mitglieds an den Aktivitäten der Versammlung ermöglichen würden (und falls ja, welche Maßnahme und jegliche Gründe, warum diese Maßnahmen getroffen wurden oder nicht).
- 19.3.3. die Versammlung, insbesondere der Ausschuss für Geschäftsordnung, Ethik und Immunitäten, prüft den Antrag unverzüglich entsprechend dem in Artikel 73 der Geschäftsordnung und den Richtlinien für parlamentarische Immunitäten dargelegten Verfahren.
- 19.4. Sofern eine Ermittlungs- Strafverfolgungs- oder Justizbehörde eine der in Absatz 18 oben aufgeführten Maßnahmen gegen ein Mitglied der Versammlung ohne Aufhebung der Immunität verhängt, sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - 19.4.1. Die Parlamentsbehörden (im Regelfall der Präsident/die Präsidentin des nationalen Parlaments) sollten sich schriftlich an die zuständigen Justiz-, Strafverfolgungs- und/oder Ermittlungsbehörden wenden und gesondert auf das Vorhandensein der Immunitäten nach den Bestimmungen des GAPI und die rechtlich nicht gegebene Möglichkeit, die betreffende Maßnahme (Reisebeschränkung, Inhaftierung oder gegebenenfalls Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen) ohne Aufhebung der Immunität seitens der Versammlung zu verhängen, hinweisen. In diesem Schreiben sollte das Verfahren zur Beantragung der Aufhebung der Immunität erläutert und darauf hingewiesen werden, dass es wichtig ist, eine solche Maßnahme erst dann zu verhängen (oder die Verhängung einer solchen Maßnahme erst dann aufzuheben), wenn diese Immunität aufgehoben wurde.
 - 19.4.2. Gegebenenfalls sollte sich der Präsident der Versammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin des nationalen Parlaments wenden und an die Immunitäten nach den Bestimmungen des GAPI erinnern und dabei die Verteidigung der Immunität des betreffenden Mitglieds der Versammlung geltend machen; der Präsident/die Präsidentin sollte gebeten werden, die entsprechenden Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die nationalen Behörden (einschließlich Exekutiv- und Justizbehörden) sich dieser Verpflichtungen und der für die Beantragung der Aufhebung der Immunität notwendigen Schritte in vollem Umfang bewusst sind, bevor Maßnahmen verhängt oder gegebenenfalls strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden, die Reiseaktivitäten einschränken (z. B. Inhaftierung, Reiseverbot, Hausarrest).

5 Reden der Delegationsmitglieder²⁰

Fortschrittsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses / Beobachtung der Präsidentschaftswahlen in Polen (18. Mai und 1. Juni 2025)

Abgeordneter Pierre Lamely, AfD

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte ebenfalls über den Bericht über die polnischen Präsidentschaftswahlen sprechen. Der Bericht benennt Defizite bei Justiz, Medien und Vertrauen in die Institutionen. Und ja, wir sollten das sehr ernst nehmen und wir sollten auch schauen, was wir in diesem Bericht für unsere eigenen Mitgliedsstaaten lernen können. Denn mit Blick auf Polen wird kritisiert, dass die öffentlichen Medien parteiisch sind und den Wettbewerb verzerren. Und in Deutschland, wo ich herkomme, erleben wir Ähnliches. Die AfD ist in Umfragen stärkste Kraft, aber kaum ein AfD-Politiker wird in öffentlich-rechtliche Talkshows eingeladen, währenddessen sich die Vertreter der Regierungsparteien dort die Klinke in die Hand drücken. Das ist keine neutrale Medienlandschaft, das ist gelenkte Öffentlichkeit. Und es geht weiter: Über NGOs fließen jedes Jahr Millionen von Euro in linke Strukturen, die als Vorfeldorganisationen regierender Parteien agieren. Bürger erleben das als einseitige Stimmungsmache, während kritische Stimmen in der Opposition an den Rand gedrängt werden. Meine Damen und Herren, die Lehre aus diesem Bericht sollte folgendes sein: Wir müssen nicht nur auf Polen schauen, sondern auch in unseren eigenen Ländern Konsequenzen fordern. Dieser Bericht macht auch Mut, denn er zeigt, dass sich trotz aller Hürden das Volk am Ende durchsetzt. Das haben wir auch in Deutschland erfahren, dass sich das Volk am Ende durchsetzt. Denken wir zum Beispiel an die ehemalige DDR, die Deutsche Demokratische Republik. Das Motto des DDR-Regimes lautete, Zitat: „Es muss demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand behalten.“ Ich frage deshalb: Wollen wir wirklich in eine solche Zeit zurück? Ich möchte das nicht. Deshalb sage ich: Wer kritische Stimmen unterdrückt und als angebliche Desinformation stigmatisiert, wer aussichtsreiche Kandidaten wie Marine Le Pen, Călin Georgescu oder auch Joachim Paul ausschließt und wer sogar ganze Parteien verbieten möchte, der hat keine Angst um die Demokratie. Der hat Angst vor der Demokratie. Vielen Dank.

Aktualitätsdebatte „Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und inklusive Dialoge in der Türkei“

Abgeordneter Max Lucks, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Danke schön, Herr Präsident. Sehr geehrte Damen und Herren, am 27. März stand Enes Hocaogullari hier in dieser Halle und hat als Jugenddelegierter seines Landes beim Kongress der Regionen die Erosion der Demokratie in der Türkei angeprangert. Dafür saß er erst einen Monat in Haft und jetzt steht er vor Gericht. Wir erleben eine beispiellose Erosion einer Demokratie in einem Mitgliedsland des Europarates. Stefan Schennach hat das Verfahren gegen die Oppositionspartei CHP angesprochen, wo am 24. Oktober ein Urteil erwartet wird und nichts anderes als eine Gleichschaltung dieser Partei zu befürchten ist. Und die Frage ist: Wie gehen wir damit um? Wir finden hier wahnsinnig starke Worte in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Wir haben die Berichte, wir haben die Resolution. Und was machen die europäischen Führerinnen und Führer, die Staats- und Regierungschefs, die Kommissionspräsidentin? Sie machen das eben nicht zur Grundlage ihrer Politik, sondern sie machen eine vermeintliche Stabilität. Sie machen Migrationsabkommen, sie machen eine vermeintliche Sicherheitspolitik. Und man muss sich das mal vorstellen, Sicherheitspolitik mit einem Präsidenten Erdoğan, der der Hamas erlaubt, Bankkonten in seinem Land zu führen. Das machen sie zur Priorität und damit begehen sie einen entscheidenden Fehler. Denn der Prozess, den wir erleben, der ist nicht neu. Der hat schon 2015 angefangen und er hat mit kurdischen Bürgermeistern im Südosten des Landes angefangen. Er hat damit angefangen, dass Leute wie Selahattin Demirtaş, wie Figen Yüksel verhaftet wurden und jetzt eben Ekrem Imamoğlu. Wer glaubt, dass es zur Stabilität beiträgt, darüber hinwegzusehen, irrt gewaltig. Es ist ein Versagen Europas, das unsere Standards nicht die Priorität in unserer Außenpolitik gegenüber der Türkei sind. Lassen Sie uns endlich dafür sorgen, dass die Urteile des Gerichtshofes, dass unsere Berichte, unsere Resolution endlich die Maßgabe für die europäische Außenpolitik gegenüber der Türkei werden. Das sind wir den vielen mutigen Demokratinnen und Demokraten und auch den Demokraten in unserer Versammlung schuldig. Vielen Dank.

²⁰ Auszug aus dem von der PVER erstellten Plenarprotokoll. Die Reden wurden für die Amtliche Unterrichtung teilweise redaktionell überarbeitet. Reden, die nicht in deutscher Sprache gehalten wurden, wurden für die Amtliche Unterrichtung übersetzt.

Abgeordneter Pierre Lamely, AfD

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, wir sprechen heute über die Türkei und in dem Zusammenhang über Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Wenn wir aber glaubwürdig sein wollen, dann dürfen wir nicht nur mit dem Finger nach Ankara zeigen. In Frankreich wurde die Wählbarkeit von Marine Le Pen gerichtlich aberkannt. In Rumänien wurde der Sieg von Ceauseşcu annulliert, bestätigt durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Und in Deutschland wurde Joachim Paul von einer Bürgermeisterwahl ausgeschlossen. Ich meine, wir können die Türkei hier nicht kritisieren, ohne auch diese Defizite von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mitten in Europa klar zu benennen. Auch beim Thema NGOs haben wir keinen Grund zur Selbstzufriedenheit. In Fulda, meiner Heimatstadt, zeigt sich, wie staatliche Stellen und linksextreme Vereine als Vorfeldorganisation regierender Parteien miteinander kooperieren. Fördergelder fließen in Strukturen, die sich Antifa nennen, und alles, was nicht links ist, wird auftragsgemäß bekämpft. Wie sollen Bürger Vertrauen in staatliche Institutionen haben, wenn Aufsichtsbehörden und Aktivisten sich die Klinke in die Hand geben, nur am Ende den Bürger in die gewünschte Richtung zu manipulieren? Auch bei Richterwahlen sieht es in Deutschland nicht besser aus. Erst letzte Woche haben CDU, SPD, Grüne und Linke im Deutschen Bundestag eine politische Aktivistin ins höchste deutsche Gericht gewählt. Eine Frau, die offen ein AfD-Verbot fordert. Wie soll diese Richterin jemals unbefangen über eine solche Frage entscheiden, wenn sie vor ihr liegt? Die AfD, sie ist stärkste Kraft und das ist wahrscheinlich genau der Grund, warum sie verboten werden soll. Und die Vertreter dieser Verbotsparteien, die sitzen auch hier in diesem Haus und sie sollten sich fragen, ob sie wirklich stolz auf sich sein wollen, wenn sie hier ins Ausland reisen und dann sagen, dass Deutschland aus seiner Geschichte gelernt habe und jetzt die stärkste Oppositionspartei verbietet. Meine Damen und Herren, wer in dieser Versammlung die Türkei kritisiert und ihr erklären möchte, wie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit funktionieren, der sollte erstmal in seinem eigenen Land anfangen. Vielen Dank.

Abgeordnete Derya Türk Nachbaur, SPD

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte den Fake News des rechtsextremen Kollegen aus Deutschland mal Widerworte geben. Gerade weil wir aus der Geschichte gelernt haben, steht unser Rechtsstaat auf Granit, der ist unerschütterlich. Und im Gegensatz zu ihm möchte ich über die Türkei sprechen. Wenn wir über die Türkei sprechen, dann sprechen wir heute nicht mehr über einen Rechtsstaat, sondern über ein Zerrbild davon. Ekrem Imamoğlu, ein gewählter Bürgermeister, Hoffnungsträger für Millionen Menschen und Sozialdemokrat, sitzt seit Monaten in Untersuchungshaft. Nicht weil er schuldig wäre, sondern weil er in allen Umfragen deutlich vor Herrn Erdoğan lag. Und das gehört zur Wahrheit dazu. Und das allein hat genügt, um elf Verfahren gegen ihn zu eröffnen. Ein juristisches Dauerfeuer, das nicht der Wahrheit dient, sondern einzig und allein dem Machterhalt. Die Unschuldsvermutung ist das Herz jeder Demokratie und sie darf niemals geopfert werden. Doch in der Türkei ist sie längst abgeschafft. Wer sich verteidigt, riskiert neue Anklagen. Selbst Herr Imamoğlus Anwalt ist mittlerweile in Haft. Und damit zeigt Herr Erdoğan, dass niemand mehr sicher vor dem Justizapparat ist, der wirklich zur Waffe gegen die Opposition verkommen ist. Besonders betroffen ist die CHP, die größte sozialdemokratische Partei der Türkei. Ihre Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden inhaftiert, unter Druck gesetzt oder sogar gezwungen, die Partei zu verlassen. Parteitage werden verboten, Rechte werden mit Füßen getreten. Ein Angriff auf die Opposition ist immer auch ein Angriff auf die Demokratie selbst. Und Europa schaut viel zu oft weg. Wer jetzt schweigt, macht sich mitschuldig am Zerfall rechtsstaatlicher Prinzipien vor unserer Haustür. Wir dürfen nicht zulassen, dass Willkür an die Stelle von Recht tritt. Die Türkei braucht nicht mehr Willkür, sondern mehr Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Und sie braucht mehr Solidarität Europas und die Solidarität aller Mitgliedstaaten hier im Europarat. Wir stehen an der Seite aller inhaftierten Bürgermeister, an der Seite aller Demokraten, an der Seite aller Journalisten, die für die freie Presse kämpfen, an der Seite der Jugend, die ein Recht auf Zukunft hat. Her Şey Çok Güzel Olacak [Deutsch: Alles wird gut.] Vielen Dank.

Abgeordneter Pierre Lamely, AfD*Persönliche Erklärung nach Art. 35.6 der Geschäftsordnung der PVER*

Herr Vorsitzender, ich möchte gerne eine persönliche Erklärung abgeben, nachdem mich die Kollegin Frau Derya Türk-Nachbaur in ihrer Rede persönlich auch beleidigt hat. Sie nannte mich einen Extremisten. Das möchte ich klar zurückweisen. Vielen Dank. An der Stelle nochmal, Frau Derya Türk-Nachbaur, Sie haben mich als Extremisten bezeichnet. Das möchte ich klar zurückweisen. Ich bin kein Extremist. Niemand ist ein Extremist, nur weil er nicht links ist. Und niemand ist ein Extremist, nur weil er nicht Ihre Meinung teilt. Das, liebe Frau Kollegin, nennt sich schlicht und ergreifend Demokratie. Vielen Dank.

Sitzungseröffnung: Verkündung des Ergebnisses der Wahl zur Generalsekretärin der PVER**Abgeordneter Frank Schwabe, SPD²¹**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Generalsekretärin der Parlamentarischen Versammlung, Frau Chatzivassiliou, herzlichen Glückwunsch zu diesem – wie ich sagen möchte – sehr guten Ergebnis. Es gibt vielleicht auch im Europarat einige autoritäre Staats- und Regierungschefs, die sich solche Ergebnisse wünschen würden. Meinen Glückwunsch also dazu! Wir wissen, dass es nicht nur wichtig ist, was wir tun, sondern auch wie wir es tun. Und die Organisation ist nicht alles, aber sie macht doch viel aus, und Sie haben das perfekt gemacht. Zudem möchte ich sagen, wie wichtig es ist, dass Sie solch ein gutes Ergebnis erzielen und damit eine so starke Rückendeckung von uns bekommen, denn wir haben eine Art Rahmen in dieser Organisation und Sie sind es, die dafür sorgen, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates weiterhin so eine wichtige Rolle spielt, gemeinsam mit all denjenigen, die sich den Werten dieser Organisation verschrieben haben, die den Kern der Parlamentarische Versammlung des Europarates bilden. Ganz herzlichen Dank dafür. Wir freuen uns auf eine sehr gute Zusammenarbeit in der Zukunft. Noch einmal herzlichen Glückwunsch im Namen der Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen.

Debatte „Die Parlamentarische Versammlung sollte Kasachstan dabei unterstützen, seine demokratischen Reformen fortzusetzen“**Abgeordneter Max Lucks, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Danke schön, Herr Präsident. Danke schön, Zsolt Németh, für diesen Bericht. Denn die Partnerschaft zwischen dem Europarat und Kasachstan ist eine große Chance. Sie eröffnet die Möglichkeit, demokratische Reformen zu fördern, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die Achtung der Menschenrechte zu unterstützen. Deshalb wollen wir auch von der SOC Group diese Zusammenarbeit konstruktiv begleiten. Das konstruktiv begleiten, das heißt für uns, dass die Anerkennung von Fortschritten auch nicht über Missstände hinwegtäuschen darf. In Kasachstan sehen wir weiterhin sehr ernsthafte Herausforderungen, beispielsweise bei der Einschränkung politischer Freiheiten, der Verfolgung und Inhaftierung oppositioneller Stimmen sowie die Gefährdung digitaler Rechte durch Überwachungsmaßnahmen. Auch die Umgehung internationaler Sanktionen ist ein Problem, das unserer Aufmerksamkeit bedarf. Erinnern Sie sich an die Proteste 2022. Mehr als 200 Menschen wurden bei diesen Protesten getötet. Bis heute hat keine ernsthafte Aufarbeitung stattgefunden. Bis heute gab es kein Wort der Entschuldigung von Präsident Toqajew. Unsere Position muss deswegen deutlich sein: Partnerschaft heißt nicht blinde Zustimmung, sondern die Kombination von Unterstützung bei Reformen, mit klarer Haltung gegenüber Menschenrechtsverletzungen und der Unterdrückung der Opposition. Und dabei müssen wir natürlich die Hand reichen, aber wir müssen Missstände benennen und Verantwortung einfordern. Nur durch diese Balance bleibt die Zusammenarbeit mit Kasachstan glaubwürdig. Und nur durch diese Balance können wir die Grundlage für eine ernsthafte, für eine ungesehene, für eine gemeinsame Kooperation und Entwicklung legen. Und deswegen werden wir als Gruppe der SOC auch in dieser Debatte wiederholt Änderungsanträge einbringen. Herzlichen Dank.

Aktualitätsdebatte „Politische Krise in Serbien“**Abgeordneter Carl-Philipp Sassenrath, CDU/CSU²²**

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, „die Welt ist in Aufruhr“ sagen heute viele. Ich frage mich jedoch häufig, wie das für Menschen auf dem Westbalkan klingt, also für diejenigen, die in nicht allzu ferner Vergangenheit Krieg, Gewalt und Leid erlitten haben. Natürlich stehen wir in unseren jeweiligen Ländern und auch insgesamt im Europarat vor vielen Herausforderungen. Eine dieser Herausforderungen, die wir hier in der Versammlung bedauerlicherweise in den letzten Tagen auch erlebt haben – und das muss ich hier ansprechen – ist, wenn Populismus über Patriotismus triumphiert, wenn das Recht auf freie Meinungsäußerung mit faktenfreier Meinungsäußerung verwechselt wird, wenn frei gewählte Politiker ihre Macht missbrauchen, um die Grundlage selbst zu untergraben, auf der sie gewählt wurden. Wir dürfen und wir werden über derartige Versuche politischer Brandstiftung nicht einfach hinwegsehen. Die Demokratie in Serbien steht aktuell unter Druck. Seit fast einem Jahr erlebt Serbien beispiellosen politischen Aufruhr. Wir verfolgen die

²¹ Siehe Fußnote 20.

²² Siehe Fußnote 20.

Entwicklungen in Serbien sehr genau. Serbien ist nicht nur ein europäisches Land, sondern auch ein EU-Beitrittskandidat und ein wichtiger Partner. Wir wünschen uns, dass man in der serbischen Gesellschaft wieder zu gegenseitigem Respekt und Dialog zurückkommt. Gewalt muss von allen Seiten abgelehnt werden. Jegliche Bedrohung für die Gewaltenteilung muss angegangen werden. Im Hinblick auf die nächsten Parlamentswahlen müssen sich die Regierung, die Opposition und die Zivilgesellschaft dringend auf eine Reform des Wählerverzeichnisses und der Behörde für digitale Medien einigen. Wir müssen auch bereit sein, Serbien gegen hybride Einflussnahme von außen zu unterstützen, insbesondere während dieser kritischen Phase. Darüber hinaus darf nicht zugelassen werden, dass die Entwicklungen in Serbien Frieden und Fortschritt in der Region gefährden. Serbien ist ein zentraler Akteur für die Stabilität auf dem Balkan. Das geht auch mit einer enormen Verantwortung für ganz Europa einher. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang an das Dayton-Abkommen erinnern, das fast auf den Tag genau vor 30 Jahren geschlossen wurde und auch heute noch einen Sieg der Diplomatie über die Gewalt darstellt. Es war unsere Versammlung, die eine überwältigende Entscheidung zur Aufnahme des Kosovo getroffen hat. Ich rufe das Ministerkomitee dazu auf, jetzt auch diesen politischen Mut zu zeigen. Herzlichen Dank.

Ansprache Ihrer Exzellenz Frau Myriam Spiteri Debono, Präsidentin von Malta

Abgeordnete Filiz Polat, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ich werde auf Deutsch sprechen, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Republik Malta war bis 2023 das einzige EU-Land mit einem vollständigen gesetzlichen Abtreibungsverbot. Trotz der Reform 2023 bleibt es das restriktivste Land in der EU in diesem Bereich. Sehr geehrte Frau Präsidentin, letzten Samstag folgten viele Menschen anlässlich des internationalen „Safe Abortion Day“ in Valletta, dem Aufruf von „Voice for Choice Malta“ unter dem Motto „Frauen verdienen Gesundheitsversorgung, nicht einen Gerichtstermin!“, um gegen das nahezu vollständige Abtreibungsverbot und das jüngste Urteil zu demonstrieren, in dem eine 28-jährige Frau wegen einer Abtreibung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Im Namen meiner Fraktion frage ich Sie daher: Wie rechtfertigen Sie die fortgesetzte Strafverfolgung von Frauen, die sich für eine sichere Abtreibung entscheiden, vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention und planen Sie konkrete Gesetzesinitiativen, um die reproduktive Selbstbestimmung der Frau sicherzustellen?

Dringlichkeitsdebatte „Dringender Aufruf, der verheerenden humanitären Katastrophe und der Ermordung von Journalisten in Gaza ein Ende zu setzen“

Abgeordneter Jürgen Hardt, CDU/CSU

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte gerne auf Deutsch sprechen. Natürlich ist es richtig, dass diese Versammlung sich mit dieser großen Katastrophe im Nahen Osten zwischen Israel, den Terroristen in Gaza und den Palästinensern beschäftigt. Deswegen gibt es auch nichts dagegen einzuwenden, dass wir das hier intensiv diskutieren. Aber ich bin schon in Sorge angesichts des vorliegenden Textes. Die Ereignisse vom vergangenen Montag in Washington, die erstmals eine echte Perspektive zu einem Frieden eröffnen, weil eben nicht nur die westliche Welt, praktisch alle Regierungen und Parlamente der Staaten, deren Bürger wir hier vertreten, und auch die arabische Welt diesem Plan zugestimmt hat, das kommt in diesem Papier kaum vor. Diese Initiative hätte natürlich meines Erachtens als Europarat auf diesen Punkt eingehen müssen und wir hätten eine Position zu diesem Friedensplan hier formulieren müssen. Das kommt in dem vorgelegten Dokument nicht vor. Das Zweite: Ich finde, dass der Migrationsausschuss über sein Mandat hinausgegangen ist. Denn die Frage, zum Beispiel der Anerkennung des Staates Palästina, ist ja nicht eine Sache, die im Migrationszusammenhang zu betrachten ist, sondern das hätte der Politische Ausschuss bearbeiten müssen. Auch ich bin für die Zwei-Staaten-Lösung, wir alle hier. Aber ich glaube, dass zum Beispiel die Anerkennung des Staates Palästina keinen Beitrag dazu leistet. Deswegen kritisiere ich, dass das hier in diesem Papier steht. Das dritte und wirklich schockierende ist für mich, dass hier so getan wird, als stünde es fest, dass Israel einen Völkermord begeht. Es hat kein Gericht, auch nicht die Vereinten Nationen, festgestellt, dass das so ist. Wir sollten mit diesem Vorwurf sehr vorsichtig sein. Die wissenschaftliche Welt ist sehr gespalten bei der Frage, das zu bewerten. Und ich finde, wir gehen eindeutig über unsere Kompetenzen und unsere Fairness gegenüber Israel hinaus, wenn wir das hier so als feststehend definieren und deswegen habe ich große Probleme mit dem vorliegenden Papier. Danke schön.

Abgeordneter Max Lucks, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Danke schön, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, ich bin in einer Hinsicht etwas irritiert über unsere Debatte hier. Ich habe bei einigen Redebeiträgen den Eindruck, es geht nicht um die Menschen in Gaza, sondern um uns selbst. Hier wird dann wahlweise der irische Unabhängigkeitskampf oder die britische Kriegsführung im Zweiten Weltkrieg angesprochen. Aber diese Debatte über uns selbst wird der furchterlichen Lage für die Geiseln in den Tunnel der Hamas, für die unschuldigen Kinder in Gaza, für die Menschen, die in Gaza gegen die Hamas demonstrieren, die in Israel gegen die Regierung von Herrn Netanjahu demonstrieren, diese Debatte wird diesen Menschen nicht gerecht. Und Frau Yildiz, ich habe Ihnen sehr aufmerksam zugehört, aber ich muss schon sagen: Bei den engen Kanälen, die die türkische Regierung, die Ihre Partei zur Hamas hat, warum tun Sie denn nicht alles in der Welt dafür, dass die Hamas den Friedensplan annimmt, damit das Sterben dort aufhört? Genauso wie ich als Mitglied des Deutschen Bundestages alles dafür tue, dass meine deutsche Bundesregierung eine härtere Gangart gegenüber der rechtsextremen Regierung von Herrn Netanjahu an den Tag legt, genauso erwarte ich von Ihnen, alles zu tun, was in Ihrer Macht steht. Meine Damen und Herren, wir sind hier nicht bei einem Fußballspiel, wo man sich eine Seite aussucht, auf der man steht und dann tritt man dafür ein, sondern wir müssen doch Lösungen finden. Wir haben Israel und die palästinensischen Gebiete hier als Beobachter. Und deswegen ist es auch unsere Verantwortung, dass wir keine nachhaltige Lösung bisher vorgelegt und formuliert haben. Und das ist doch das, woran wir alle gemeinsam über alle Grenzen hier hinweg arbeiten müssen. An dem gemeinsamen Ziel, dass das Sterben dort aufhört. Sowohl die Hamas als auch Herr Netanjahu wollen den Menschen dort die Hoffnung auf Frieden nehmen. Geben wir diesen Menschen gemeinsam Hoffnung auf Frieden. Herzlichen Dank.

Dringlichkeitsdebatte „Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Georgien aufrechterhalten“**Abgeordneter Frank Schwabe, SPD²³**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Ko-Berichterstatter, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Entwicklungen in Georgien sind äußerst bedauerlich. Warum? Weil sie eine 180-Grad-Wende von einem sehr guten Weg in die entgegengesetzte Richtung darstellen. Nicht nur die Parlamentarische Versammlung des Europarates spricht darüber. Nehmen Sie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa: Diese hat den Wiener Mechanismus (der Menschlichen Dimension) zur Lage in Georgien angewandt. Im Demokratieindex 2024 der Economist Intelligence Unit sehen wir den viertstärksten Rückgang der Demokratie weltweit. Deshalb rufen wir Georgien nach massiven Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen in einem Beschluss vom Januar auf, wieder einen konstruktiven Weg einzuschlagen. Das haben wir beschlossen. Wir haben ihnen sozusagen ein paar Fragen zukommen lassen, auf die sie antworten sollten, sonst nichts. Sie haben beschlossen, nicht darauf zu reagieren. Stattdessen war in den letzten Monaten das Gegenteil der Fall. Wir müssen restriktive Gesetzesänderungen, zunehmende Verfolgung und drakonische Strafen für Demonstranten feststellen. Wir sehen die Inhaftierung – das sollten wir meiner Meinung nach hier erwähnen – von fast allen führenden Oppositionspolitikern. Sie haben uns das in einem Schreiben mitgeteilt. Andere sind ins Exil gegangen. Und wir haben erlebt, dass ein Generalsekretär dieser Organisation, Alain Berset, das Versprechen von Georgien erhielt, man wolle einen Plan ausarbeiten, um das Land wieder auf den richtigen Weg zu bringen. Am Ende wurde daraus nichts. Der Generalsekretär wurde dadurch in gewisser Weise düpiert. Und nun geht es immer weiter in die falsche Richtung, weg von den Vereinigten Staaten von Amerika und von der EU, hin zu China und Iran, in einem Club mit Aserbaidschan. Deshalb fordern wir die georgische Regierung auf, wieder den europäischen Weg der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit einzuschlagen.

Abgeordneter Malte Kaufmann, AfD

Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren, wir beschäftigen uns mit einem Bericht zur Lage in Georgien. Die Rede ist von einer akuten Gefährdung der Demokratie und von einer Erosion rechtsstaatlicher Prinzipien. Allerdings geht uns von der ECPA-Fraktion die Resolution in wesentlichen Punkten zu weit und deshalb lehnen wir sie ab. Die aktuelle Lage in Georgien ist zweifellos von tiefgreifenden politischen und gesellschaftlichen Spannungen geprägt. Aber gerade in einer solchen Situation ist es nach unserem Dafürhalten wichtiger denn je, den Weg des Ausgleichs und des Dialogs zu suchen. Der Europarat als zentrale Institution für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte in Europa hat ja genau diesen Anspruch. Er versteht sich als Forum, in dem verschiedene Interessen, politische Richtungen und historische Prägungen aufeinandertreffen und

²³ Siehe Fußnote 20.

im Gespräch miteinander zu einer konstruktiven und friedlichen Lösung gelangen. Gerade weil der Europarat für Menschenrechte und Demokratie steht, ist es aber auch unsere Aufgabe, die Freilassung politischer Gefangener zu fordern, also von Personen, die aufgrund von Überzeugungen oder kritischer Haltung festgehalten werden. Das verlangen wir von der georgischen Regierung. Wir sollten jedoch, statt auf weitergehenden Ausschluss zu setzen, vielmehr, erstens: Für die Rückkehr der georgischen Delegation in den Europarat werben. Zweitens: Akzeptieren, dass die georgische Regierung demokratisch vom eigenen Volk gewählt wurde und damit legitim im Amt ist. Drittens: Das Gespräch mit allen Parteien in Georgien suchen, sowohl mit der Opposition wie auch mit der Regierung. Ich hoffe sehr, dass wir die georgischen Kollegen bald wieder in unserem Kreis begrüßen können, denn Georgien ist ein Teil Europas und wird schmerzlich vermisst. Vielen Dank.

Debatte „Entwurf einer Konvention des Europarats über die Ko-Produktion von audiovisuellen Werken in Form von Serien“

Abgeordneter Malte Kaufmann, AfD

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, ich möchte mich auch bedanken bei allen, die hier mitgeholfen haben bei dem Entwurf der Resolution, besonders bei Frau Kollegin Valentina Grippo, und dass auch viele Anliegen, die wir hatten, hier durch Amendments und Klarstellungen dann auch noch Berücksichtigung fanden. Im weiteren Verfahren ist es uns wichtig, auf drei besondere Punkte aufmerksam zu machen, die uns als ECPA-Fraktion sehr wichtig sind. Einmal Schutz unabhängiger, kreativer Kulturen, gerade kleiner Länder und unabhängiger Produzenten. Ihnen muss weiterhin ermöglicht werden, ihr geistiges Eigentum zu bewahren und ihre eigenen originären Geschichten in verschiedenen Sprachen zu erzählen. Zweitens: Existenzrisiko für Kreative in kleinen Märkten. Produzenten in kleinen Ländern bewegen sich auf einem unsicheren Markt, in dem jedes neue Projekt mit beträchtlichen Risiken verbunden ist. Wenn sie nun die Rechte an ihren Werken verlieren, etwa weil Plattformen oder große Partner im Rahmen der neuen Regeln die Hoheit über Inhalte übernehmen, werden die Kreativen auf reine Erfüllungsgehilfen degradiert. Drittens: Vielfalt sichern, Einseitigkeit bekämpfen. Meine Damen und Herren, die Stärke Europas ist ihre Vielfalt: Unterschiedliche Sprachen, Stile, Erzählweisen und Erfahrungen formen unser aller kulturelles Erbe. Fällt der Schutz für die Unabhängigkeit kleinerer Produzenten, droht ein Kulturverlust durch globale Plattformen mit Geschichten, die nur noch den Massengeschmack bedienen, den Mainstream und keinen Raum mehr für regionale Identitäten lassen. Ich komme zum Fazit: Wir dürfen nicht zulassen, dass wirtschaftliche Interessen weniger globaler Player unsere kulturelle Eigenständigkeit gefährden. Lassen wir unsere verschiedensten Geschichten in Europa nicht verstummen. Vielen herzlichen Dank.

Gemeinsame Debatte „Analyse und Richtlinien zur Gewährleistung des Rechts auf Wohnen / Förderung der allgemeinen Gesundheitsversorgung“

Abgeordnete Martina Kempf, AfD

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kollegen, ich werde gegen diesen Bericht zur universellen Gesundheitsversorgung stimmen, denn er fordert unter anderem in Punkt 12, 1.5. zugängliche Dienste für reproduktive Gesundheit. Was bedeutet aber reproduktive Gesundheit? Die Weltgesundheitsorganisation versteht unter reproduktiver Gesundheit offenbar auch den Zugang zu sicherer und legaler Abtreibung. Darüber sollte man sich im Klaren sein, denn das Thema Abtreibung, also die Tötung Ungeborener, wird in den einzelnen Ländern unterschiedlich gesehen und ist auch unterschiedlich geregelt. In Deutschland zum Beispiel haben Ungeborene ein Recht auf Leben, und Abtreibung ist grundsätzlich für die ganze Dauer der Schwangerschaft Unrecht, so das deutsche Bundesverfassungsgericht. Doch man kann auch verschiedene reproduktive Gesundheitsdienste gewährleisten, aber die Abtreibung ungeborener Kinder darunter nicht fassen, so wie es die Präsidentin von Malta gestern verdeutlichte. Denn in jedem Fall verbessert die Abtreibung die Gesundheit einer Person nicht, nämlich die Gesundheit des ungeborenen Kindes. Ganz im Gegenteil: Das ungeborene Kind findet dabei den Tod. Doch auch die Mutter ist nach einer Abtreibung vielen möglichen schweren Gefahren für ihre Gesundheit ausgesetzt, wie schweren Depressionen, so eine umfassende neuseeländische Studie von 2006. Außerdem verdreifacht sich im Jahr nach einer vorgeburtlichen Kindstötung die Selbstmordrate unter Frauen, so eine finnische Studie von 1996, während sie bei Frauen im Jahr nach einer Geburt nur etwa halb so hoch ist wie in der Durchschnittsbevölkerung. Der Zusammenhang zwischen Brustkrebs und Abtreibung ist umstritten. Eine umfangreiche chinesische Metastudie, veröffentlicht 2013, zeigt aber ein erhöhtes Brustkrebsrisiko nach einer Abtreibung. Nach alledem kann durch die Tötung von Ungeborenen die Gesundheit der werdenden Mutter nicht gefördert werden, sondern verschlechtert sich stattdessen. Deswegen möchte ich das ablehnen.

Freie Debatte**Abgeordneter Malte Kaufmann, AfD**

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, vielen Dank für das Wort. Ich möchte heute zwei Themen ansprechen. Das eine Thema ist zunehmende Einschränkung des passiven Wahlrechts in den Mitgliedsländern. Das andere Thema ist Einschränkung der freien Meinungsäußerung durch linksradikale Antifa Organisationen. Zum ersten Thema: Wir müssen leider feststellen, dass es mehr und mehr vorkommt, dass Kandidaten gar nicht zugelassen werden zu Wahlen. Wir hatten das in Deutschland jetzt mehrfach bei Kommunalwahlen, zuletzt in Ludwigshafen, wo ein AfD Kandidat, Joachim Paul, nicht zugelassen wurde zu der Oberbürgermeisterwahl. Er durfte gar nicht kandidieren. Es gab eine Wahlkommission von sieben oder acht Mitgliedern der etablierten Parteien, die ihn nicht aufgrund eines richterlichen Beschlusses, sondern aufgrund einer Expertise, die von einem SPD geführten Innenministerium im Bundesland Rheinland-Pfalz kam, ausgeschlossen haben. Da waren abstruse Sachen drin, wie zum Beispiel, dass man rausgefunden hat, dass er einmal positiv über Tolkien gesprochen habe und deswegen nationalistisch gesinnt sein soll. Meine Damen und Herren, das dürfen wir nicht zulassen. Wir müssen die Mitgliedsländer auffordern, zu dem passiven Wahlrecht zu stehen und es möglich zu machen, dass Kandidaten aller Couleur auch bei Wahlen antreten können. Das zweite Thema, das mir sehr wichtig ist, ist das Thema, dass zunehmend Antifa Gruppierungen Gewalt ausüben, Gaststätten unter Druck setzen, die zum Beispiel in Deutschland AfD Dialoge, Bürgerdialoge führen wollen und sogar körperlich aggressiv und gewalttätig werden. Mir ist es selber schon passiert, dass ich bei einer Kundgebung angegriffen und auf den Kopf geschlagen wurde von so einer Antifa Bewegung. Meine Damen und Herren, in den USA wurde sie jetzt als Terrororganisation klassifiziert und wir sollten in Europa nachziehen. Vielen herzlichen Dank.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Version ersetzt.